



Artenschutzrechtliche Prüfung für
die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Samtgemeinde Lathen, Landkreis Emsland
auf Verbote nach § 44 BNatSchG

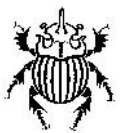


Genehmigungsbehörde:

Landkreis Emsland
Ordeniederung
49733 Meppen

Bearbeitet durch die

Arbeitsgemeinschaft COPRIS
Großenbreden 17
37696 Marienmünster



Marienmünster, im August 2013



PROJEKTINFORMATIONEN

Projekt	33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen
Vorhabenträger	Samtgemeinde Lathen Große Straße 3 – 49762 Lathen
Auftraggeber	Bürogemeinschaft Honnigfort & Brümmer Nordring 21 - 49733 Haren
Aufgabe	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf Verbote nach § 44 BNatSchG



PROJEKTBEARBEITUNG

Projektleitung	Ehrentrud M. Kramer-Rowold Wolfgang Rowold
Faunistische Untersuchungen	Wolfgang Rowold Gerhard Steinborn
saP	Ehrentrud M. Kramer-Rowold Wolfgang Rowold
Bearbeitungsdauer	März - August 2016
Fertigstellung	Marienmünster, den 23.08.2016

Arbeitsgemeinschaft COPRIS
Großenbreden 17 - 37696 Marienmünster
Tel. 05276 / 86 17 - FAX 01805 / 060 335 933 06



Kramer-Rowold

W. Rowold

(E. M. Kramer-Rowold)

(W. Rowold)



Der Anhang II ist bei Bedarf im Rahmen
der öffentlichen Auslegung im Rathaus
der Samtgemeinde Lathen einsehbar



Zusammenfassung

Für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen, rechtskräftig seit dem 31.07.1996 einschließlich der bisher durchgeführten Änderungen, wird eine weitere, die 33. Änderung erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen. Es handelt sich um zwei Teilflächen in der Gemeinde Renkenberge.

Im Zuge der Änderung eines Bauleitplanes werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG kommen. Entscheidend ist, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt. Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich dabei um ein zwingendes Recht, welches der planerischen Abwägung nicht zugänglich ist.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten

Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft.

In 2016 wurden folgende Artengruppen untersucht: Vögel, Fledermäuse, Amphibien¹. Die Methodik und Ergebnisse der Freilanduntersuchungen werden in Anhang I.2 und I.3 dokumentiert.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen wurden besonders geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für die Brutvögel durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitaten die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Die in der vorliegenden saP genannten Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung einer möglicherweise erheblichen Beeinträchtigung und der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, teilweise i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Die Maßnahmenauflistung ist für beide Teilgebiete nahezu identisch.

Da es sich bei der 33. Änderung um zwei räumlich voneinander getrennte Teilgebiete in der Gemeinde Renkenberge handelt, werden diese, jeweils kurz zusammengefasst, überwiegend getrennt betrachtet.

Ä Teilgebiet 1 (Bereich „Wittbergsfeld“)

Der Geltungsbereich im Teilgebiet 1 (Bereich „Wittbergsfeld“), mit einer Größe von rund 9.990 m², wird ebenso wie die beidseitig angrenzenden Bereiche landwirtschaftlich als intensive Ackerfläche

¹ in Teilgebiet 1 wurde die Avifauna dokumentiert, in Teilbereich 2 wurden Fledermäuse, Vögel und Amphibien untersucht



genutzt und liegt nördlich der Ortschaft Renkenberge. Im Süden befindet sich Wohnbebauung, im Norden grenzen forstwirtschaftliche Nutzflächen (hauptsächlich Nadelwald) an.

Das Vorhaben, dessen Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu untersuchen ist, umfasst den Bau von Gebäuden, Erschließungsstraßen, die Gestaltung von Außenanlagen, basierend auf der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen nebst textlicher Festsetzung. Geplant ist die Darstellung von Wohnbauflächen. Insgesamt gesehen ist der Standort aus städtebaulicher Sicht für eine sinnvolle Erweiterung der vorhandenen Wohngebiete als geeignet anzusehen

Als **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** wurden 6 Fledermausarten als potenziell vorkommend identifiziert (vgl. Anhang II.1) und in der 1. Vorprüfung als relevant eingestuft. Die in Frage kommenden 6 Arten (Braunes Langohr, Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhhautfledermaus und Großer Abendsegler) sind als reine Nahrungsgäste zu beschreiben, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung zu vermuten sind. Für diese Arten ergeben sich keine Quartierverluste und ebenso wenig eine Reduzierung ihrer artspezifischen Jagdhabitate.

Eine Reduzierung ihrer artspezifischen Jagdhabitate wäre für die beiden Langohr-Arten ohne entsprechend durchgeführte Vermeidungsmaßnahmen gegeben. Eine diffus ausgerichtete nächtliche Beleuchtung der Erschließungsstraßen würde weite Teile des Umlandes, speziell aber den nördlich angrenzenden Waldrand, für diese Arten entwerten. Diffus ausgeleuchtete größere Landschaftsausschnitte können für Transferflüge zwischen Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten derart massiv entwertet werden, so dass entweder Teillebensräume voneinander abgeschnitten werden oder zu große Entfernungen von Wochenstuben zu den Nahrungsgebieten entstehen, deren Zurücklegen für die Tiere energetisch zu ungünstig ist.

Damit für diese beiden Arten eine anlage- wie betriebsbedingte Störung vermieden werden kann, ist entlang der Erschließungsstraßen eine geeignete Beleuchtung anzubringen. Damit kann der Tatbestand der Störung nach § 44 (1) Nr. 2 von Vorneherein vermieden werden.

Breitflügel-, Zwerg- und Rauhhautfledermaus jagen gerne an Beleuchtungskörpern. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen werden in Kap. 4.1 anlage- wie betriebsbedingt definiert, damit sich das Nahrungsangebot im zukünftigen Wohngebiet nicht verringert.

Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für alle 6 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie nicht notwendig.

Bei den **europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie** wurden 12 Vogelarten als relevant eingestuft.

7 potenziell streng geschützte Vogelarten wurden in der 1. Abschichtungsprüfung (vgl. Anhang II.1) identifiziert, die einer genaueren Vorprüfung bedürfen. Da sich die Lebensstätten von Rotmilan, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule und Grünspecht durchweg im Umland befinden, ist eine baubedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auszuschließen. Sie sind als reine Nahrungsgäste für das Plangebiet zu betrachten.

Da es sich hierbei um Arten handelt, die den Geltungsbereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen, war insbesondere der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Dies ist bei Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule und Grünspecht nicht der Fall. Sie werden auch mit dem Bau der Wohngebäude das Plangebiet weiterhin als Jagdhabitat nutzen können

Für den Rotmilan ist bereits baubedingt das Plangebiet nicht mehr für den Nahrungserwerb nutzbar. Insofern ist auch bei den Nahrungsflächen der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust



von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Da die Art eine große Raumbeanspruchung bzgl. des Nahrungserwerbes aufweist und zum Nahrungserwerb ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden sind, ist der Verlust an Nahrungshabitaten deshalb flächenmäßig nicht relevant.

Von der im UG festgestellten Feldlerche und den, nach der Abschichtungsprüfung weiteren potentiell möglichen 4 besonders geschützten Vogelarten Vogelarten wurden 4 Arten mit Brutverdacht sowie der Feldsperling als Nahrungsgast im Teilgebiet 1 für die Vorprüfung ermittelt. Angrenzende Brutreviere können immerhin ebenfalls bau- und betriebsbedingten Störungen ausgesetzt sein.

Der Feldsperling, als reiner Nahrungsgast im Plangebiet, findet mit Sicherheit bereits während der Bauarbeiten genügend Sämereien und Insekten, so dass sich sein Nahrungshabitat bau- wie anlagebedingt zukünftig nicht verkleinern wird.

Für den Kuckuck ist keine Lebensraumpräferenz zu benennen, da er als Brutparasit seine Eier in die Nester von ihm präferierten Arten wie z. B. Grasmücken, Bachstelze, Pieper, Braunellen und Zaunkönig legt. Da die genannten Arten besonders geschützte Arten zumeist ohne Rote-Liste-Status sind, sind sie in der Lage den Planbereich weiterhin zu nutzen oder in geeignete Habitate in der Umgebung auszuweichen.

Die Gartengrasmücke, als eine Art der Intramuralornis, wird das Plangebiet auch weiterhin besiedeln.

Da das Umland großflächig einer agrarischen Nutzung unterliegt, bestehen für die Feldlerche als Rote-Liste-Art ausreichend Ausweichmöglichkeiten für dieses Brutpaar. Da die Feldlerche zudem kein Traditionsbrüter ist, ist der Verlust einer einzelnen Fortpflanzungsstätte unerheblich, deshalb ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für sie nicht notwendig.

Gleiches gilt für die Goldammer als weiterer Rote-Liste-Art. Auch hier bestehen für die Art in umliegenden Gehölzstrukturen ausreichend Ausweichmöglichkeiten für ein potenzielles Brutpaar. Da die Goldammer ebenfalls kein Traditionsbrüter ist, ist der Verlust einer einzelnen Fortpflanzungsstätte unerheblich, deshalb ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für sie nicht notwendig.

Durch die benannten Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass Beeinträchtigungen für die betroffenen europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie soweit wie möglich eingeschränkt werden. Somit kommt es nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 13 VS-RL).

Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für alle 12 Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie nicht notwendig.

Æ Teilgebiet 2 („An der Schulstraße“)

Der Geltungsbereich im Teilgebiet 2 („An der Schulstraße“), mit einer Größe von rund 32.450 m², befindet sich an der Schulstraße am südwestlichen Ortsrand von Renkenberge. Die Planflächen sind im Nordosten bereits teilweise bebaut. Im Südwesten existiert Mähgrünlandnutzung. Ackerbauliche Nutzung findet sich dort südlich, westlich und nördlich angrenzend. Im Osten grenzt Wohnbebauung an.

Das Vorhaben, dessen Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu untersuchen ist, umfasst den Bau von Gebäuden, Erschließungsstraßen, die Gestaltung von Außenanlagen, basierend auf der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen nebst textlicher Festsetzung. Geplant ist die Darstellung gewerblicher und gemischter Bauflächen. Insgesamt gesehen ist der Standort aus städtebaulicher Sicht für die Verlegung gewerblicher und



Darstellung gemischter Bauflächen, für die es konkrete Ansiedlungsabsichten gibt, an den Ortsrand als geeignet anzusehen.

Als **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** wurden 2 Fledermausarten mit Vorkommen im UG dokumentiert und in der 1. Vorprüfung als relevant eingestuft.

Da sich die Lebensstätten der Breitflügelfledermaus durchweg an Gebäuden und/oder in Gehölzen in der Umgebung befinden, ist eine Beeinträchtigung auszuschließen. Ca. 20 Individuen der Zwergfledermaus haben ihren Quartierstandort in einem leerstehenden Wirtschaftsgebäude. Für die Art ändert sich durch die beabsichtigte Bebauung nichts an ihrem Quartierangebot. Insofern wird der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere wildlebender Arten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) bei beiden Arten nicht eintreten.

Die Breitflügel- und Zwergfledermäuse jagen gerne an Beleuchtungskörpern. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen werden in Kap. 4.1 anlage- wie betriebsbedingt definiert, damit sich das Nahrungsangebot im zukünftigen Gewerbe- und Mischgebiet nicht verringert.

Bei den **europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie** wurden 15 Vogelarten als relevant eingestuft.

10 potenziell streng geschützte Vogelarten wurden in der 1. Abschichtungsprüfung (vgl. Anhang II.1) identifiziert, die einer genaueren Vorprüfung bedürfen.

Da sich die Lebensstätten von Rotmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz und Waldohreule durchweg im Umland befinden, ist eine baubedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auszuschließen. Sie sind als reine Nahrungsgäste für das Plangebiet zu betrachten.

Da es sich hierbei um Arten handelt, die den Geltungsbereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen, war insbesondere der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Dies ist bei Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz und Waldohreule nicht der Fall. Sie werden auch mit dem Bau der Wohngebäude das Plangebiet weiterhin als Jagdhabitat nutzen können

Für Rotmilan und Habicht ist bereits baubedingt das Plangebiet nicht mehr für den Nahrungserwerb nutzbar. Insofern ist auch bei den Nahrungsflächen der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Da beide Art eine große Raumbeanspruchung bzgl. des Nahrungserwerbes aufweisen und zum Nahrungserwerb ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden sind, ist der Verlust an Nahrungshabitaten deshalb sowohl für den Rotmilan als auch für den Habicht flächenmäßig nicht relevant.

Der Kiebitz kommt potenziell als Brutvogel des Umlandes in Frage. Der bau- wie anlagenbedingte Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere wildlebender Arten wird nicht eintreten, da er 2016 im Plangebiet selbst nicht als Brutvogel dokumentiert wurde. Mit der zukünftigen Bebauung wird er im Abstand von 100 bis 150 Metern nach wie vor genügend Brutraum vorfinden. Da es sich bei der beabsichtigten Nutzung um eine Gewerbe-Misch-Gebiet handelt, wird sich die Störung durch Freizeitnutzung nicht erhöhen gegenüber dem Status quo.

Von dem im UG festgestellten Haussperling und den, nach der Abschichtungsprüfung weiteren potentiell möglichen 4 besonders geschützten Vogelarten wurden 4 Arten mit Brutverdacht sowie der Feldsperling als Nahrungsgast im Teilgebiet 2 für die Vorprüfung ermittelt. Angrenzende Brutreviere



re können immerhin ebenfalls bau- und betriebsbedingten Störungen ausgesetzt sein.

Der Feldsperling, als reiner Nahrungsgast im Plangebiet, findet mit Sicherheit bereits während der Bauarbeiten genügend Sämereien und Insekten, so dass sich sein Nahrungshabitat bau- wie anlagebedingt zukünftig nicht verkleinern wird.

Während Gartengrasmücke, Star und Haussperling auch mit der zukünftigen Bebauung dort Nistmöglichkeiten vorfinden werden, ist für die Goldammer das Plangebiet bereits baubedingt nicht mehr besiedelbar. Da im Umland genügend geeignete Gehölzstrukturen vorhanden sind, bestehen für die Goldammer als Rote-Liste-Art ausreichend Ausweichmöglichkeiten für ein potenzielles Brutpaar. Da die Goldammer zudem kein Traditionsbrüter ist, ist der Verlust einer einzelnen Fortpflanzungsstätte unerheblich, deshalb ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für sie nicht notwendig.

Durch die benannten Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass Beeinträchtigungen für die betroffenen europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie soweit wie möglich eingeschränkt werden. Somit kommt es nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 13 VS-RL).

Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für alle 12 Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie nicht notwendig.

Besonders oder streng geschützte **nationale Verantwortungsarten** sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. (vgl. Kap. 1.4).

Es wurde in beiden Teilbereichen keine **national streng geschützte Art**, die in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen ist, in der Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im Wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind in den beiden Teilgebieten nicht vorhanden.

Die wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung sind (vgl. im Detail Kap. 4.1):

- ✓ Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen
- ✓ Entfernung der Vegetation außerhalb der Reproduktionszeit (zw. 30.09. und 01.03.)
- ✓ Geeignete Wahl der Beleuchtung entlang der Verkehrsflächen
- ✓ Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes möglichst parallel zu den Bautätigkeiten innerhalb des Eingriffsraums

Eine CEF-Maßnahme ist nicht notwendig:



Eine Ausnahme ist für 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen und der nachfolgend aufzustellenden Bebauungspläne in der Gemeinde Renkenberge generell nicht notwendig, da keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten werden.

Æ Teilgebiet 1 (Bereich „Wittbergfeld“)

Nach Ansicht der Gutachter sind für die potenziell vorhandenen 6 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und für die nachgewiesenen wie potenziell vorhandenen 38 Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, dass jeweils

- ✓ der Erhaltungszustand der lokalen wie biogeographischen Population unter Einbeziehung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sich nicht verschlechtern wird.

Æ Teilgebiet 2 („An der Schulstraße“)

Nach Ansicht der Gutachter sind für die nachgewiesenen 2 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und für die nachgewiesenen wie potenziell vorhandenen 41 Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, dass jeweils

- ✓ der Erhaltungszustand der lokalen wie biogeographischen Population unter Einbeziehung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sich nicht verschlechtern wird.

Nach Ansicht der Gutachter sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, dass **die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen wie auch die nachfolgend aufzustellenden Bebauungspläne in der Gemeinde Renkenberge im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig sind** .



Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	1
1.1	Vorbemerkung	1
1.2	Die Behandlung des Artenschutzes in der kommunalen Bauleitplanung	
1.3	Rechtsgrundlagen	3
1.3.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
1.3.2	Erläuterung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Ausnahmevorschriften	4
1.4	Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen	10
2	Darstellung des Vorhabens und dessen Wirkungen	13
2.1	Ist-Zustand	13
2.2	Art und Erforderlichkeit des Vorhabens	15
2.3	Mögliche Wirkungen des Vorhabens	16
2.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	16
2.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	17
2.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	18
2.4	Alternativenprüfung	19
3	Ermittlung der relevanten Arten	19
3.1	Streng geschützte Arten	20
3.1.1	Teilgebiet 1 (Bereich „Wittbergsfeld“)	20
3.1.2	Teilgebiet 2 („An der Schulstraße“)	22
3.1.3	National streng geschützte Arten	24
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	24
3.2.1	Teilgebiet 1 (Bereich „Wittbergsfeld“)	25
3.2.2	Teilgebiet 2 („An der Schulstraße“)	30
3.3	Nationale Verantwortungsarten	34
4	Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	34
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	34
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	37
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens	38
5.1	Fehlen einer zumutbaren Alternative	38
5.2	Wahrung des Erhaltungszustandes	38
5.2.1	Arten der FFH-Richtlinie	38
5.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	38
5.2.3	Nationale Verantwortungsarten	39
5.3	Weitere Zulassungsvoraussetzungen	40
5.4	Gutachterliches Fazit	40



Anhang

- Anhang I: Grundlagen
- I.1 Ablaufschema saP
 - I.2 Methodik der Freilanduntersuchung
 - I.3 Ergebnisse der Freilanduntersuchungen
- Anhang II: 1. Vorprüfung der Arten
- II.1: 1. Vorprüfung der streng geschützten Arten Niedersachsens (Abschichtung)
 - II.2: 1. Vorprüfung der besonders geschützter Vogelarten (Abschichtung)
- Anhang III: Fotodokumentation
- Anhang IV: Lage der Schutzgebiete



1 Aufgabenstellung

1.1 Vorbemerkung

Für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen, rechtskräftig seit dem 31.07.1996 einschließlich der bisher durchgeführten Änderungen, wird eine weitere, die 33. Änderung erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen. Es handelt sich um zwei Teilflächen in der Gemeinde Renkenberge.

Planverfasser der Änderung des Flächennutzungsplans im Auftrag der Samtgemeinde Lathen ist das Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort, Haren (Ems).

Im Zuge der Änderung eines Bauleitplanes werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG kommen.

Entscheidend ist, dass der spezielle Artenschutz ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt. Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um ein zwingendes Recht, welches der planerischen Abwägung nicht zugänglich ist.

1.2 Die Behandlung des Artenschutzes in der kommunalen Bauleitplanung

Zur Notwendigkeit der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung während der Planaufstellung beinhalten die rechtlichen Auslegungen durch GELLERMANN (2003) hilfreiche Leitsätze; diese werden nachfolgend zusammengefasst, und an die neue Fassung des BNatSchG angepasst, wiedergegeben. Sie behalten auch nach der Novellierung des BNatSchG und der damit verbundenen Straffung des Verfahrens nach wie vor ihre Gültigkeit.²

„Adressaten des besonderen Artenschutzes sind namentlich all jene, die durch ihr Verhalten Lebensstätten besonders geschützter Tiere schädigen, Standorte streng geschützter Pflanzen beeinträchtigen oder europäische Vogelarten an ihren Nist- oder Rastplätzen stören. Solche Wirkungen entfaltet die kommunale Bauleitplanung nicht. Wohl bereitet sie durch Überplanung etwaiger Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten oder Wuchsstandorte Beeinträchtigungen vor, bewirkt sie aber nicht aus sich heraus. [...]

Eine Bindung der Kommunen an die unbedingten, hinreichend genauen und einer unmittelbaren Anwendung prinzipiell zugänglichen Vorschriften der Art. 12, 13, 16 FFH-RL bzw. Art. 5, 9 V-RL mag sich nicht eben aufdrängen, ist aber auch nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Immerhin sind die Verschmutzungs- und Störungsverbote, die durch Art. 4 Abs. 4 S. 1 V-RL zugunsten faktischer Vogelschutzgebiete begründet werden, in der Bauleitplanung ebenso beachtlich wie das aus Art. 10 EGV ableitbare Verbot maßgeblicher Verschlechterung („Stillhaltepflicht“) [...]

Auch wenn sich das Artenschutzrecht nicht als ein die Bauleitplanung begrenzender Planungsleitsatz erweist, kommt ihm dennoch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, wenn Flächen überplant werden, die zum Kreis der geschützten Lebensstätten oder Wuchsstandorte zählen. [...]

² vgl. GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. - Natur und Recht 25 (7): 385-394.

vgl. hierzu auch GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. - Natur & Recht, Bd. 7, 503 S.



Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG entfalten hier eine gleichsam mittelbare Wirkung, die sich dem in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz verdankt, nach dem eine Planung, die aus Rechtsgründen der Vollzugsfähigkeit entbehrt, unwirksam ist. Verantwortlich zeichnet hierfür die Erwägung, dass eine Bauleitplanung, die wegen dauerhafter rechtlicher Hinderungsgründe nicht verwirklicht werden kann und in diesem Sinne „vollzugsunfähig“ ist, ihren gestaltenden Auftrag aus § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB verfehlt und als solche nicht erforderlich i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB ist. Sieht ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan eine mit dem Artenschutzrecht unvereinbare Flächennutzung vor, fällt er der Nichtigkeit jedenfalls dann anheim, wenn die mangelnde Realisierbarkeit zum Erlasszeitpunkt bereits feststeht. Angesichts dessen ist die zur Planung entschlossene Gemeinde - obwohl sie in dieser Funktion nicht zum Adressatenkreis des § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt - gehalten, das Artenschutzrecht um der Vermeidung rechtlicher Beanstandung willen in ihre Überlegungen einzubeziehen. [...]

Æ Hineinplanen in die „objektive Ausnahmelage“ als Ausweg

Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorgesehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden.“

Angesichts der erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten (FFH- und Vogelarten) sowie den nationalen Verantwortungsarten³ – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Durch diesen Absatz können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Mit den Freistellungen der meisten Vorhaben nach Baurecht, bei denen im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-RL, der nationalen Verantwortungsarten und europäischer Vogelarten, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, wird es in wesentlich geringerem Umfang zur Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 kommen.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten und Verantwortungsarten dennoch erfüllt, können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden.⁴

Dabei ist verfahrensrechtlich zu unterscheiden: Nicht der Bebauungsplan als solcher bedarf einer Ausnahme, sondern erst die einzelnen Vorhaben, die aufgrund des Bebauungsplans verwirklicht werden sollen. Auch wenn die Gemeinde selbst für eine Bauleitplanung keine Ausnahme beantragen kann, muss sie dennoch im Planverfahren die notwendigen Schritte unternehmen, um durch die Bauleitplanung die spätere Erteilung von Ausnahme(n) vorzubereiten. Die Gemeinde muss also in eine „Ausnahmelage“ hineinplanen.⁵

Gleiches gilt für die eventuelle(n) Befreiung(en) nach § 67 (2) BNatSchG: auch hier wird eine Befreiung erst im Rahmen der späteren Zulassungsverfahren erteilt, nicht jedoch zugunsten der Gemeinde

³ Im Vergleich zum BNatSchG a.F. treten hierbei Arten für die Prüfung hinzu, für die nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG 2010 eine nationale Verantwortung (Verantwortungsarten) besteht.

⁴ vgl. GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007)

⁵ vgl. BLESSING, M. & E. SCHARMER (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. 2. akt. Auflage. - Stuttgart: Kohlhammer, 138 S.



für die entsprechende Bauleitplanung.⁶

Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG wird nur noch in Ausnahmefällen erfolgen müssen, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare rechtliche Hindernisse entgegenstehen.⁷

Æ Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) hat somit für die 33. Änderung des Flächennutzungsplan zum Ziel:

- ermitteln und darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und der Verantwortungsarten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 BNatSchG gegeben sind.

1.3 Rechtsgrundlagen

1.3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) finden sich folgende für die Durchführung einer saP relevanten Bestimmungen⁸:

- **§ 44 BNatSchG** ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes, die für die besonders und streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für Eingriffsvorhaben sind die Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 – 4 von Bedeutung.
- **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** enthält Bestimmungen zur ausnahmsweisen Zulassung eines Vorhabens.
- **§ 67 BNatSchG** definiert die Befreiungsmöglichkeiten.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten.

Besonders geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97: Diese Richtlinie regelt den Handel mit Exemplaren oder Teilen von Tieren und Pflanzen. Die Anhänge enthalten vor allem, aber nicht nur, exotische Arten, die nur selten relevant werden.
- Arten des Anhangs IV der RL 43/92 EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten. Hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSch-VO): Die BArtSch-VO umfasst einheimische Arten. In Anlage 1 Spalte 2 sind die besonders geschützten aufgeführt.
- spezielle „Verantwortungsarten“: Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist.

Mindestens besonders geschützt sind alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind (BREUER & KÖHLER 2005).

⁶ vgl. BLESSING, M. & E. SCHARMER (2013)

⁷ vgl. GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007)

⁸ Quellen: MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2005): Europäischer und nationaler Artenschutz in der Eingriffsregelung. - Referat Landschaftstagung Dresden 2005: 4 S.; BREUER, W. & S. KÖHLER (2005): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. - Referat Tagung der Niedersächs. Straßenbauverwaltung 2005: 9 S.



Streng geschützte Arten sind zukünftig in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die nochmals strengere Vorschriften gelten:

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der RL 43/92 EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO
- spezielle „Verantwortungsarten“: Arten im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 2, die vom Aussterben bedroht sind oder für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist

In Niedersachsen ist mit dem Vorkommen von 231 streng geschützten Arten zu rechnen⁹. Besonders geschützt sind auch alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 44 Abs., 1 Nr. 3 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind¹⁰.

Besonders geschützt sind auch alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 42 Abs., 1 Nr. 3 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind¹¹.

1.3.2 Erläuterung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Ausnahmevorschriften

Durch die Novellierung des BNatSchG hat der Gesetzgeber die von der EU angemahnte Konformität mit der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie umgesetzt. Allerdings bleiben in Teilen die Neufassungen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-5 BNatSchG hinter den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zurück. Weiterhin beschneiden die Freistellungsklauseln im relevanten § 44 Abs. 5 BNatSchG den Artenschutz auf ein Mindestmaß, welches kaum mehr als richtlinienkonform anzusehen ist.¹² Deshalb werden die artspezifischen Prognosen (vgl. Kapitel 5.2) mit Hintergrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben vorgenommen.

In einigen der folgenden Normen werden nur absichtliche Beeinträchtigungen der geschützten Arten verboten. Auch die wissentliche Inkaufnahme von Beeinträchtigungen der geschützten Arten ist als eine absichtliche Beeinträchtigung anzusehen.¹³

1.3.2.1 Relevante Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Wortlaut und systematische Auslegung verdeutlichen, dass die Bestimmungen des § 44 BNatSchG überwiegend auf den Schutz einzelner Exemplare einer Art abzielen, sie sind nur in Punkt B als populations- und nicht individuumbezogene Regelungen aufzufassen.

9 Quelle: NLÖ, Abt. 2 Naturschutz (2004): Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen (Stand 22.12.2004). - unveröff. Mschr.: 18 S.

10 vgl. BREUER, W. & S. KÖHLER (2005): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. – Referat Tagung der Niedersächs. Straßenbauverwaltung 2005: 9 S.

11 vgl. BREUER, W. & S. KÖHLER (2005)

12 Kritische Kommentierung der Novelle beispielsweise von MÖCKEL, S. (2008): Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes zum europäischen Gebiets- und Artenschutz – Darstellung und BEWERTUNG. – Zeitschr. f. Umweltrecht 2/2008: 57-64

13 Quelle: ROLL, E., B. WALTER, C. HAUKE & K. SOMMERLATTE (2005): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen. Teil 5: Behandlung besonders und streng geschützte Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung– Eisenbahn-Bundesamt, 10 S.



Æ Verbote des § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten:

- A Verbot der Tötung oder des Fangs besonders geschützter Tiere - § 44 (1) Nr.1 BNatSchG –**
Der Verbotstatbestand ist einschlägig, wenn ein Vorhaben voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führt. Prognostizierte Verletzungen sind wie Tötungen zu behandeln.

„Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z. B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgeintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen (vgl. z. B. Urteil BVerwG vom 9. Juli 2008, Az. 9 A14/07. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Eingriffszulassung das Tötungsrisiko artgerecht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde.“¹⁴

- B Erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG) -** Diese Regelung gilt demnach für alle Vogelarten. Als ähnliche Handlung sind z.B. auch bau- und betriebsbedingte Störungen zu verstehen (vgl. BVerwG-Urteil v. 16.03.2006). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zur Bewertung von Störungen bieten sich folgende Definitionen an:

„Eine relevante Störung liegt vor, wenn vorhabenbedingte Auswirkungen nachteilige Veränderungen in den Eigenschaften der streng geschützten oder der europäischen Vogelarten an ihren Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtstätten bzw. während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten haben, die die Anpassungsfähigkeit des Individuums überfordern und seine Fitness mindern.“¹⁵

„Entscheidend ist, wie sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Individuen der lokalen Population auswirkt. Dabei kommt es insbesondere auf den Zeitpunkt und die Dauer der Störungen an.“¹⁶

„Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungstatbestand“ und dem Tatbestand der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach Wegfall der Störung (z.B. Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) bzw. betriebsbedingt andauern (z.B. Geräuschimmissionen an Straßen).“¹⁷

14 Quelle: LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. - vervielf. Mskr. 25, S.; Zitat: S. 5.

15 Quelle: GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Natur & Recht, Bd. 7, 503 S.; Zitat: S. 180.

16 Quelle: KIEL, E. (2007)

17 vgl LANA (2009); Zitat: S. 5.



Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach der Definition der LANA (2009) wie folgt anzunehmen:

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.[...] Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“¹⁸

Da eine Abgrenzung lokaler Populationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen oder -genetischen Kriterien erfolgen kann, sind praxistaugliche Spezifizierungen erforderlich. Jene sind artbezogen individuell abhängig vom Verteilungsmuster, von der Raumnutzung, Mobilität und Sozialstruktur, so dass sich 2 Typen der „lokalen Population“ abgrenzen lassen¹⁹.

1. **Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens** - Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgrenzte Schutzgebiete beziehen.
Beispiele für gut abgrenzbare lokale Vorkommen sind Wochenstuben(verbünde) oder Winterquartiere von Fledermäusen, Laichgemeinschaften von Amphibien, Koloniebrüter (z. B. Graureiher), Arten in seltenen Lebensräumen (z. B. Uferschnepfe, Blaukehlchen, Ziegenmelker, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling). Arten, die lokale Dichtezentren bilden können, sind z. B. Steinkauz, Mittelspecht, Kiebitz und Feldlerche.
2. **Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung** - Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.
Beispiele für Arten mit einer flächigen Verbreitung sind z.B. Haussperling, Kohlmeise und Buchfink. Revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen sind z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz und Schwarzspecht. Bei einigen Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Wolf) ist die Abgrenzung einer lokalen Population auch bei flächiger Verbreitung häufig gar nicht möglich. In diesem Fall ist vorsorglich das einzelne Brutpaar oder das Rudel als lokale Population zu betrachten.

C Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere wildlebender Arten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) - Mit diesem Verbot sind Nester, Niststätten, Balz- und Paarungsplätze, Eiablagehabitate, Larval- und Puppenhabitate sowie Habitate zur Jungenaufzucht angesprochen²⁰. Zu den Ruhestätten zählen in diesem Sinne z. B. Aufenthaltsorte während des Thermoregulationsverhaltens, Versteckplätze und Überwinterungsorte. Nicht erfasst sind dagegen Nahrungshabitate und Wanderwege zwischen Teillebensräumen, es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitate oder die Zerschneidung der Wanderhabitate werden Niststätten funktionslos.

Die Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten ist auch dann verboten, wenn sich die Tiere nicht an oder in der Ruhestätte aufhalten. Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

¹⁸ vgl. LANA (2009); Zitat: S. 6

¹⁹ vgl. LANA (2009); Zitat: S. 6 sowie KIEL (2007)

²⁰ vgl. TRAUTNER, J. (2008)



Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dieser funktional abgeleitete Ansatz bedingt, dass sowohl unmittelbare Wirkungen der engeren Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen als Beschädigungen aufzufassen sind. Auch "schleichende" Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein²¹.

Die Beeinträchtigung eines entsprechenden Lebensraumes bzw. ein Teil desselben ist in der Abwägung dann relevant, wenn der Erhaltungszustand der Populationen sich verschlechtert.

- D Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Pflanzen oder Pflanzenteilen, der Beeinträchtigung oder Zerstörung deren Standorte (§ 44 (1) Nr.4 BNatSchG)** - Die Formulierung des Verbotstatbestandes knüpft an einzelne Exemplare einer Art an. Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder ihre Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten.

Von den Verboten sind auch Beeinträchtigungen von Samen, Knollen, etc. umfasst. Hierbei umfasst der Schutz ausschließlich die für das Gedeihen geeignete Standorte, sollten z. B. Samen der geschützten Pflanzenarten durch Hochwasserverdriftung auf ungeeignete Standorte gelangen, an denen ein Gedeihen nicht möglich ist, so unterliegen diese Standorte nicht dem Schutz nach § 44 (1) Nr.4 BNatSchG.²²

- E Die Freistellungsregelungen in § 44 (5) BNatSchG²³** – Sie sind praktisch bedeutsam, da sie bestimmte Vorhaben von den weit reichenden Verbotstatbeständen ausnehmen. Danach liegt eine Verletzung von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tier- und Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Um die Funktion zu gewährleisten, können die zuständigen Behörden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Measures) festsetzen. Diese Regelung betrifft neben den europarechtlich geschützten Arten auch die nationalen Verantwortungsarten.

Vorhaben für die diese Freistellungsklausel anwendbar ist, sind

- *nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft*
- *Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 Bau GB)*

Neben der Freistellung vom Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten regelte § 44 (5) Satz 2 bis zum sogenannten „Freiberg-Urteil“²⁴ die zusätzliche Möglichkeit der Freistellung vom Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. (vgl. hierzu BLESSING und SCHARMER 2013²⁵).

²¹ vgl. LANA (2009)

²² vgl. LANA (2009)

²³ vgl. MÖCKEL, S. (2008)

²⁴ vgl. Urteil BVerwG 9 A 12.10 vom 14.07.2011

²⁵ BLESSING, M & E. SCHARMER (2013) *Auszug S. 52*: „Daher sollten die Ausführungen des 9. Senats an dieser Stelle angemessen gewürdigt werden, bevor die Freistellungsregelung im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG vorschnell aufgegeben wird, was vor allem in Bebauungsplanverfahren zu einem Planungsstopp wegen artenschutzrechtliche Belange führen kann. So bleibt zunächst festzuhalten, dass der 9. Senat seine Skepsis gegenüber der Freistellungsregelung mit Blick auf absichtliche Tötungen bislang nur in einem nicht entscheidungserheblichen obiter dictum geäußert hat. Hätte er seiner Ansicht mehr „Schlagkraft“ verleihen wollen, hätte er die Frage der Auslegung des europarechtlichen Tötungsverbots dem Europäischen Gerichtshof in einem Vorabentscheidungsverfahren zur Entscheidung vorgelegt [...]. So bleibt der Eindruck, dass der 9. Senat lediglich auf seine Rechtsansicht hinweisen wollte. Für die abschließende Bewertung gerade für die Bebauungsplanung wäre von großem Interesse, wie sich der für das Bauplanungsrecht zuständige 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts zu der Frage positioniert. Der 4. Senat hat hierzu bislang noch nicht entschieden. Bis zu einer



1.3.2.2 Relevante Verbote des Art. 5 VS-RL

Die Verbotstatbestände des Art. 5 VS-RL gelten für alle europäischen Vogelarten und sind nur in Punkt C als populations- und nicht individuumsbezogene Regelungen aufzufassen²⁶.

- A Absichtliche Tötung oder Fang (Art. 5 lit. a VS-RL)** - Das Verbot der Tötung und des Fangs zielt auf einzelne Individuen einer Art ab.
- B Absichtliche Zerstörung, Beschädigung von Eiern oder Nestern (Art. 5 lit. b VS-RL)** - Grundsätzlich ist eine Zerstörung von Nestern nur gegeben, wenn die Beeinträchtigung entweder während des Brutgeschäftes erfolgt oder außerhalb der Brutzeit ein Brutstandort zerstört wird, der für die betroffenen Vögel obligatorisch ist (traditioneller Nistplatz).
- C Absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchszeit, sofern sich die Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie erheblich auswirken kann (Art. 5 lit. d VS-RL)** - Hier sind gravierende Störungen angesprochen, die den Bruterfolg so erheblich beeinträchtigen, dass die Population einer Vogelart negativ beeinflusst wird. Hinsichtlich der Art der Störung kennt die Vogelschutzrichtlinie keine Einschränkungen.

1.3.2.3 Relevante Verbote der Art. 12 und 13 FFH-RL

- A Absichtlicher Fang oder Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Tierarten (Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL)** - Der Vergleich mit der englischen Fassung macht deutlich, dass mit der missverständlichen Formulierung die Tötung wild lebender Exemplare der geschützten Arten angesprochen ist. Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.
- B Absichtliche Störung der Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL)** - Hiermit sind alle Störungen angesprochen, die in Hinblick auf die Zielsetzung des Artenschutzes relevant sein können.
- C Absichtliche Zerstörung von Eiern (Art. 12 Abs. 1 lit. c FFH-RL)** - Angesprochen ist hier die Zerstörung von Eiern (z.B. Reptilieneier). Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.

Im § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG hat diese Verbotsnorm in sensu stricto keinen Einzug gefunden (vgl. auch Kap. 5.1.3 Pkt. B), muss aber bei der Prüfung des Verbotstatbestandes berücksichtigt werden, damit eine Konformität mit der FFH-Richtlinie gewahrt bleibt.

Entscheidung des 4. Senats oder einem entsprechenden Urteil des Europäischen Gerichtshofs sollte in Bebauungsverfahren nicht vorschnell davon abgesehen werden, die Freistellungsregelung anzuwenden. Vielmehr sollte „Vorsorge“ auf mehreren Ebenen getroffen werden.. Darüber hinaus ist es zu empfehlen, gerade bei Baufeldfreimachungen und sonstigen Handlungen, die das Tötungsverbot berühren können, ausführlich darzulegen, dass mit einer optimalen ökologischen Baubegleitung alles dafür getan wird, dass keine absichtlichen, also zumindest in Kauf genommenen Tötungen einzelner Exemplare zu besorgen sind. Schließlich sollte vorsorglich zugleich in die Ausnahme hineingeplant werden.“

Auch der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichtes kommt in seiner Entscheidung vom 08.01.2014 (BVerwG 9 A 4.13) zu der Einschätzung: „Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen. [...] Es ist mit der Baufeldfreimachung kein höheres Tötungsrisiko verbunden, als es für einzelne Tiere dieser Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht.“

²⁶ vgl. ROLL, E., B. WALTER, C. HAUKE & K. SOMMERLATTE (2005); desgl. GELLERMANN & SCHREIBER (2007)



- D Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL)** - Mit dieser Verbotsnorm sind die gleichen Teillebensräume angesprochen wie unter § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.
- E Absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL (Art. 13 Abs. 1 lit. a)** - Die Verbotstatbestände des Art. 13 Abs. 1 lit. a FFH-RL zielt dem Wortlaut nach auf den Schutz einzelner Exemplare gegenüber Beeinträchtigungen ab. Art. 13 Abs. 2 weist darauf hin, dass der Begriff der Pflanze alle Lebensstadien umfasst. Die Formulierung knüpft an einzelne Exemplare einer Art an. Die umfassenden Verbotskataloge machen in beiden Normen deutlich, dass letztlich jede Form der Beeinträchtigung untersagt ist (siehe auch § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

1.3.2.4 Die Ausnahmenvorschrift des § 45 (7) BNatSchG und die Vorgaben der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie

Die Neufassung im BNatSchG ergänzt, wie bisher, die bisherigen Ausnahmegründe insbesondere um den Auffangtatbestand „andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ (Nr. 5). Mit der Erweiterung der Ausnahmetatbestände entfällt der Druck, den härtefallbezogenen Befreiungstatbestand in § 67 BNatSchG als allgemeinen Ausnahmetatbestand anzuwenden²⁷.

Eine Ausnahme im Sinne des Art. 9 von den Verboten des Art. 5 bis 7 der EG-Vogelschutzrichtlinie ist möglich, und auch nur sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung (Alternativlösung) gibt, ausschließlich im Interesse:

- der Volksgesundheit,
- der öffentlichen Sicherheit oder
- der Sicherheit der Luftfahrt.

Eine weitere Bedingung, neben dem Fehlen einer zumutbaren Alternative, ist die generelle Forderung nach Art. 13 der EG-VS-RL, dass sich der gegenwärtige Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

Für eine Ausnahme nach Art. 16 von den Verboten des Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie zum Schutz der **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** müssen indessen folgende drei Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

- es darf keine anderweitige zufriedenstellende Lösung geben, und
- es müssen bestimmte gesteigerte Gründe für eine Projektrechtfertigung vorliegen (im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt) und
- die Population der betroffenen Art muss trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden²⁸, „soweit keine zumutbaren Alternativen gegeben sind. Ist eine entsprechende Alternative verfügbar, besteht ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot, das nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann. Umgekehrt muss das Fehlen von Alternativen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis misslingt, wenn Lösungen nicht untersucht wurden, die nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, selbst wenn sie gewisse Schwierigkeiten und Nachteile bei der Zielverwirklichung mit sich gebracht hätten. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Alternativen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (Ausgewogenheit)“.

²⁷ vgl. MÖCKEL, S. (2008)

²⁸ vgl. LANA (2009); Zitat S. 15



Probleme bereiten grundsätzlich verschiedene Anforderungen des Europarechtes an die Abweichungsvoraussetzungen:

- Dies betrifft zum Einen den Erhaltungszustand der Populationen: während Art. 13 der Vogelschutz-Richtlinie fordert, dass sich der Erhaltungszustand mit Verwirklichung des Vorhabens zumindest nicht weiter verschlechtern darf, sind die Ausnahmegründe nach Art. 16 (1) FFH-Richtlinie weitaus strenger formuliert. Sind Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie betroffen, die in der biogeographischen Region einen ungünstigen Erhaltungszustand bereits ohne die Verwirklichung des Vorhabens aufweisen, so ist eine ausnahmsweise Zulassung im Grundsatz faktisch zunächst unzulässig. Dies hätte jedoch zur Folge, dass sämtliche Abweichungsgründe nach Art. 16 (1), selbst die im Interesse der Gesundheit und der Sicherheit, nicht anwendbar wären, solange kein günstiger Erhaltungszustand erreicht wäre. Diese enge Auslegung widerspricht sowohl den Grundsätzen nach Art. 16 (1) als auch nach Art. 2 (3) FFH-Richtlinie²⁹. In Fällen, in denen der Erhaltungszustand auf biogeografischer Ebene auch ohne die beeinträchtigende Maßnahme bereits ungünstig ist, darf eine Ausnahmegenehmigung nur unter „außergewöhnlichen Umständen“ erteilt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 10. Mai 2007, C-342/05). Hierzu muss ausreichend nachgewiesen werden³⁰, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Population nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern wird³¹.
- Zum anderen weichen die Definitionen des öffentlichen Interesses in der VS-RL und der FFH-RL voneinander ab: ausgenommen in Art. 9 VS-RL ist ausdrücklich die in Art. 16 FFH-Richtlinie genannte Befreiungsmöglichkeit wenn bestimmte gesteigerte Gründe für eine Projektrechtfertigung vorliegen (im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt). In diesem wichtigen Punkt weichen die beiden Richtlinien voneinander ab, d.h. es gibt eigentlich keine Möglichkeit der Befreiung nach Art. 9 VS-RL, wenn Gründe des öffentlichen Interesses geltend gemacht werden sollen sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt. Solange auf EU-Ebene diese Unterscheidung in den Befreiungsvoraussetzungen besteht und keine Angleichung des Art. 9 VS-RL an Art. 16 FFH-RL vorgenommen wird, muss die VS-RL im derzeitigen enger gefassten Wortlaut angewendet werden, auch wenn eine Parallelisierung beider Richtlinien als EU-rechtlich gerechtfertigt ist mit Blick auf die europäische Richtlinien-Historie zum Schutz bedrohter Arten³².

1.4 Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen

Die methodische Vorgehensweise der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird im Ablaufschema im Anhang I verdeutlicht. Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nachfolgendes Schema³³:

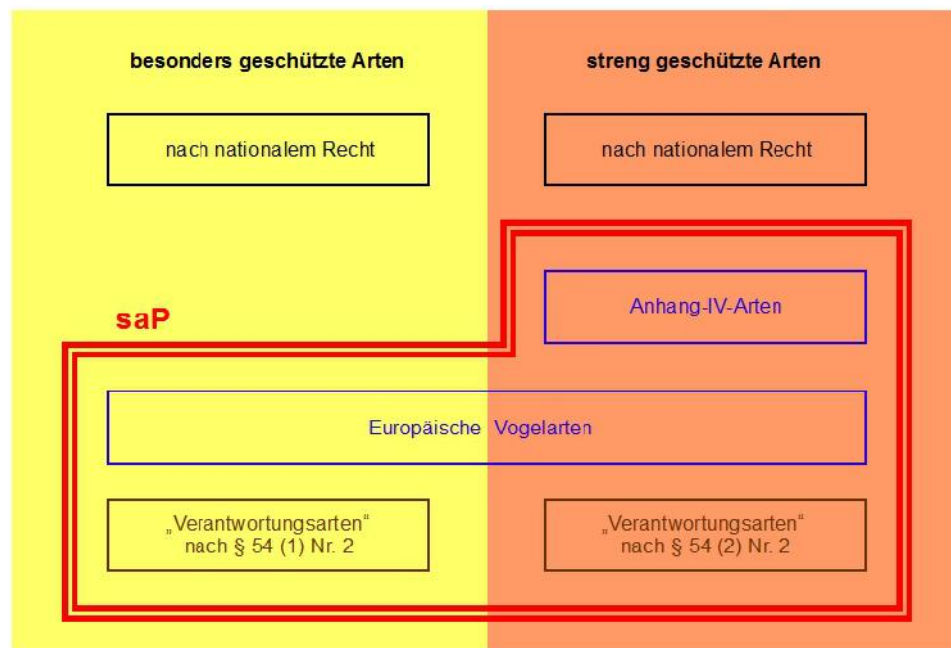
²⁹ vgl hierzu auch GELLERMANN & SCHREIBER (2007)

³⁰ die erteilten Ausnahmeregelungen sind der EU-Kommission mitzuteilen, die hierzu wiederum Stellung nimmt

³¹ vgl. LANA (2009)

³² vgl GELLERMANN & SCHREIBER (2007)

³³ für das neue BNatSchG in Anlehnung an: OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007). - 12 S. Quelle: <http://www.stmibayern.de>



Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten nach § 54 BNatSchG

Hinweis:

Hinzugekommen sind spezielle Verantwortungsarten im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die im Prüfungsablauf den europarechtlich geschützten Arten gleichzustellen sind.

In 2016 wurden folgende Artengruppen untersucht: Vögel, Fledermäuse, Amphibien³⁴. Die Methodik und Ergebnisse der Freilanduntersuchungen werden in Anhang I.2 und I.3 dokumentiert.

In der Vorprüfung (vgl. Kapitel 3) wird im Rahmen der Abschichtung ermittelt, welche Arten im Wirkungsraum vorkommen können und welche Arten wahrscheinlich aufgrund fehlender Einwirkungen gar nicht detailliert geprüft werden müssen. Das zu untersuchende Artenspektrum wird auf Arten eingegrenzt³⁵,

- die im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen können
- vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein könnten und
- empfindlich darauf reagieren.

Eine Art wird nicht weiter betrachtet, wenn sie gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich ist oder keine Auswirkungen des Vorhabens auf die Art auftreten können. Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde außerdem hierfür komplett geprüft, da die einzelnen Arten das UG in unterschiedlicher Art und Weise nutzen und z.B. für viele Nahrungsgäste das Vorhaben keinen erheblichen Einfluss ausübt (vgl. Anhang II.1).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten des Anhangs IV, die Vogelarten und die Verantwor-

³⁴ in Teilgebiet 1 wurde die Avifauna dokumentiert, in Teilbereich 2 wurden Fledermäuse, Vögel und Amphibien untersucht, beides in Abstimmung mit der UNB des Kreises Emsland

³⁵ vgl. LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen. - Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006: 9 S:



tungsarten sind daraufhin einzelartenbezogen zu untersuchen, ob sie den Tatbestand der artenschutzrechtlich verbotenen Schädigung oder Störung erfüllen. Im Rahmen des § 44 (1) BNatSchG ist für jede Art im Einzelnen zu prüfen, ob vorhabenbedingte Tötungshandlungen, erhebliche Störungen bzw. Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintreten können. In diesem Zusammenhang können im Fall des Eintretens von Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so genannte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (artspezifische funktionserhaltende Maßnahmen) vorgesehen werden (vgl. Kapitel 4).

Die Freistellungsklausel nach § 44 (5) verhilft trotz der identifizierten Verbotstatbestände dazu, dass sich die ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Erhaltungszustand der Art(en) nicht zu verschlechtert. Falls dadurch die Verbote nicht eintreten, erübrigen sich für diese Art(en) weitere Schritte und die Zulässigkeit ist gegeben.³⁶

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1), 1 teilweise i.V.m. (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, kann die verfahrensführende Behörde nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, ausgestaltet als ausschließliche Härtefallregelung, ist deshalb nur noch in Ausnahmefällen notwendig (vgl. Kap. 1.2).

Die Beurteilung des artspezifischen Erhaltungszustandes (vgl. Kapitel 3) für die landesweite bzw. für die lokale(n) Population(en) erfolgt nach TRAUTNER et al.³⁷ bzw. ELLWANGER et al.³⁸:

Æ Beurteilung des landesweiten Erhaltungszustandes



ungünstig/schlecht: Arten der Rote Liste-Kategorien 1 - 3



ungünstig/unzureichend: Arten der Vorwarnliste (V) bzw. mit defizitärer Datenlage



günstig: ungefährdete Arten

Æ Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population³⁹

Bewertungskriterium	A	B	C
Habitatqualitäten (artspezifische Strukturen)	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere bis schlechte Ausprägung
Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)	gut	mittel	schlecht
Derzeitige Beeinträchtigung	keine bis gering	mittel	stark

³⁶ Quelle: MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2005), desgl.: TRAUTNER, J.; K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Norderstedt (Books on Demand GmbH), 234 S.

³⁷ vgl. TRAUTNER et al. (2006), S. 39 ff.

³⁸ Quelle: ELLWANGER, G., M. NEUNKIRCHEN, C. EICHEN, P. SCHNITTER & E. SCHRÖDER (2006): Grundsätzliche Überlegungen zur Bewertung des günstigen Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt und in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Sonderheft 2(2006): 7–13 (S. 9: Anlehnung an das Bewertungsschema der 81. LANA-Konferenz 2001)

³⁹ Im Rahmen der Bauleitplanung wird hierbei der direkte Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden im Regelfall als Bezugsraum für die lokalen Populationen definiert (vgl. TRAUTNER et al. (2006): S. 39)



Die Gesamtbewertung wird durch Aggregation der einzelnen Bewertungskriterien wie folgt ermittelt:

Habitatqualitäten	A	A	A	A	B	B	B	C	C	C
Zustand der Population	A	A	A	B	B	B	B	C	C	C
Derzeitige Beeinträchtigung	A	B	C	C	A	B	C	A	B	C
Gesamtbewertung	A	A	B	B	B	B	B	C	C	C

Hinweis:

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. Unter Beteiligung der Bundesländer wurde durch das BMU/BfN zwar eine Liste von 40 Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Von der entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 Abs. 1 BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit seit Inkrafttreten der BNatSchG-Novellierung immer noch keinen Gebrauch gemacht. Die Regelung bezüglich dieser Arten ist deshalb **derzeit noch nicht anwendbar**, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

§ 19 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG a. F. wurde mit der Änderung des BNatSchG 2010 nicht übernommen, im Hinblick auf die Neuaufnahme der nicht europarechtlich geschützten Verantwortungsarten in die Sonderregelung des § 44 Absatz 5 Satz 2 bis 5. Dies bedeutet: national streng geschützte Arten, die weder zu den europarechtlich geschützten Arten noch zu den Verantwortungsarten gehören, sind nunmehr im Rahmen der erweiterten Eingriffsregelung nach § 15, teilweise i.V.m. § 19 BNatSchG zu prüfen.

Sind deshalb andere national streng und besonders geschützte Arten vom Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen keines der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, diese Arten werden vom Prüfinstrumentarium der saP nach BNatSchG nicht berührt.



2 Darstellung des Vorhabens und dessen Wirkungen

2.1 Ist-Zustand

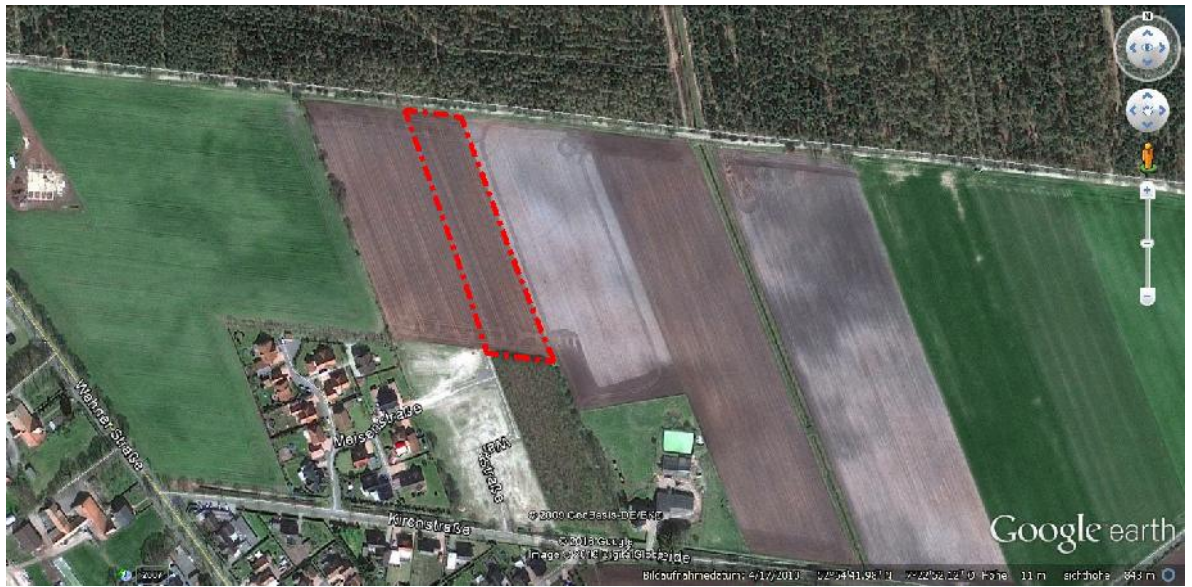
Æ Teilgebiet 1 (Bereich „Wittbergsfeld“)

Der Geltungsbereich im Teilgebiet 1 (Bereich „Wittbergsfeld“), mit einer Größe von rund 9.990 m², wird ebenso wie die beidseitig angrenzenden Bereiche landwirtschaftlich als intensive Ackerfläche genutzt und liegt nördlich der Ortschaft Renkenberge. Im Süden befindet sich Wohnbebauung, im Norden grenzen forstwirtschaftliche Nutzflächen (hauptsächlich Nadelwald) an (vgl. Abb. 2.1 & Photodokumentation in Anhang III [A] bis [C]).

Im derzeitigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen ist das Teilgebiet 2 zur Zeit als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die dem Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen dienen“ dargestellt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (2010) ist die Fläche als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ ausgewiesen.



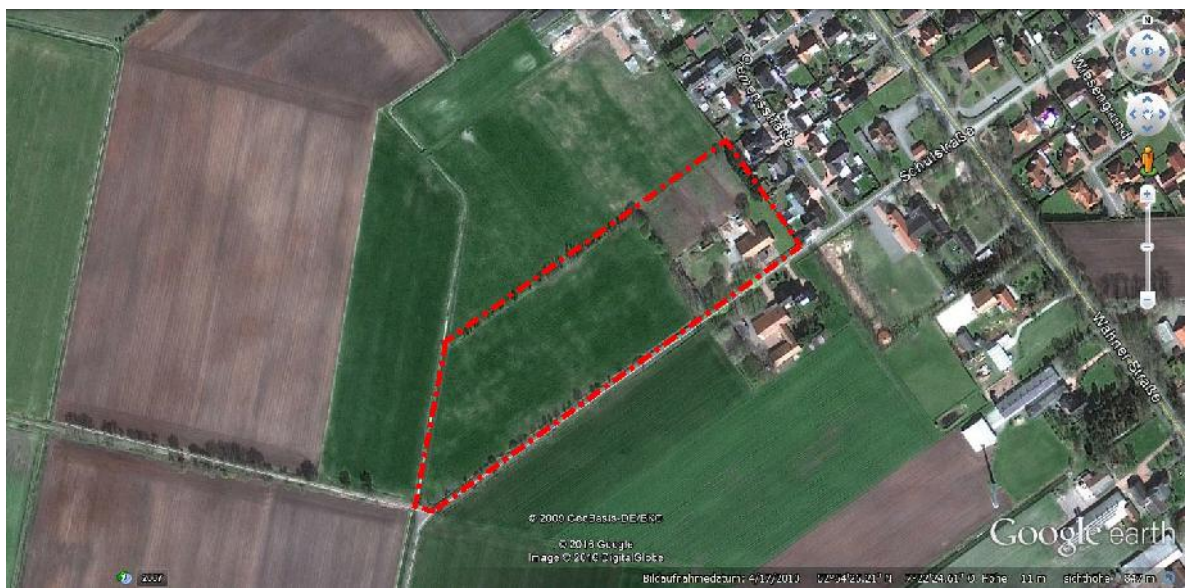
Abbildung 2.1: Lage des Geltungsbereichs des zukünftigen B-Plan für das Teilgebiet 1 im Raum



FFH-Gebiete sind in der unmittelbaren Umgebung des Teilbereich 1 nicht vorhanden. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet befindet sich westlich des „Seitenkanals Gleese-Papenburg“. Östlich des Geltungsbereichs des zukünftigen B-Plans befindet sich ein für Brutvögel wertvoller Bereich (vgl. Anhang IV)

Æ Teilgebiet 2 („An der Schulstraße“)

Abbildung 2.2: Lage des Geltungsbereichs der zukünftigen B-Pläne für das Teilgebiet 2 im Raum





Der Geltungsbereich im Teilgebiet 2 („An der Schulstraße“), mit einer Größe von rund 32.450 m², befindet sich an der Schulstraße am südwestlichen Ortsrand von Renkenberge. Die Planflächen sind im Nordosten bereits teilweise bebaut. Im Südwesten existiert Mähgrünlandnutzung. Ackerbauliche Nutzung findet sich dort südlich, westlich und nördlich angrenzend. Im Osten grenzt Wohnbebauung an (vgl. Photodokumentation in Anhang III [1] bis [12]).

Im derzeitigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen ist das Teilgebiet 2 zur Zeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (2010) ist die Fläche als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Das FFH-Gebiet DE-3010-301 liegt in rund 660 Metern Entfernung zum Teilbereich 2. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet befindet sich westlich des „Seitenkanals Gleese-Papenburg“. Der Geltungsbereich des zukünftigen B-Plans befindet sich in einem für Gastvögel wertvollen Bereich (vgl. Anhang IV)

2.2 Art und Erforderlichkeit des Vorhabens

Das Vorhaben, dessen Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu untersuchen ist, umfasst den Bau von Gebäuden, Erschließungsstraßen, die Gestaltung von Außenanlagen, basierend auf der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen nebst textlicher Festsetzung.

Das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll dadurch erreicht werden, dass entsprechende Bauflächen an geeigneten Standorten ausgewiesen werden. Die vorgesehene Planung entspricht den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Renkenberge und der Samtgemeinde Lathen, an geeigneten Standorten wohnortnahe gewerbliche und gemischte Bauflächen zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist es städtebauliche Absicht, der nachwachsenden Generation als auch Zuzüglern Baugrundstücke zu sozial verträglichen Preisen anzubieten. Es erfolgt eine bedarfsgerechte Überplanung der Flächen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und der öffentlichen Belange „Wirtschaft“ sowie „gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“.

Æ Teilgebiet 1 (Bereich „Wittbergsfeld“)

Die Gemeinde Renkenberge plant hier die bedarfsorientierte Erweiterung eines bestehenden Baugebietes in nördliche Richtung, um der nachwachsenden Generation sowie Zuzüglern die Möglichkeit zu eröffnen, sich hier dauerhaft nieder zu lassen.

Die Bauplätze in den vorhandenen Baugebieten sind vergeben, so dass dringender Handlungsbedarf besteht, Baugrundstücke zu sozial verträglichen Preisen anbieten zu können. Ziel ist der Erhalt einer dörflichen Gemeinschaftsstruktur und das Verhindern von Abwanderungen junger Familien. Gleichzeitig ist es aber auch das Bestreben, neue Gemeindeglieder zu gewinnen und bestehende Infrastruktureinrichtungen nachhaltig abzusichern. Hierzu wurde in der Vergangenheit eine angemessene und den Bedürfnissen entsprechende Bauleitplanung für Wohngebiete.

Geplant ist die Darstellung von Wohnbauflächen.

Insgesamt gesehen ist der Standort aus städtebaulicher Sicht für eine sinnvolle Erweiterung der vorhandenen Wohngebiete als geeignet anzusehen.



Æ Teilgebiet 2 („An der Schulstraße“)

Um auch in Zukunft in der Mitgliedsgemeinde Renkenberge ortsnahe Gewerbegebiets-, Mischgebiets- und Wohnbaugebietsflächen vorhalten zu können, ist diese Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Die Ausweisung einer gemischten Baufläche an der Schulstraße ist notwendig, um für ansiedlungswilligen Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, Bauplätze für das Wohnen und die Unterbringung ihres Gewerbebetriebes zu ermöglichen. Hier liegt eine konkrete Ansiedlungsabsicht eines örtlichen Betriebes vor. Weiterhin sollen sich hieran potenzielle gewerbliche Bauflächen anschließen. o sollen hier für gewerbliche Unternehmen, die wenig lärmintensiv sind und nicht auf große Betriebsflächen angewiesen sind, entsprechende Angebote vorgehalten werden.

Geplant ist die Darstellung gewerblicher und gemischter Bauflächen .

Insgesamt gesehen ist der Standort aus städtebaulicher Sicht für die Verlegung gewerblicher und Darstellung gemischter Bauflächen, für die es konkrete Ansiedlungsabsichten gibt, an den Ortsrand als geeignet anzusehen.

2.3 Mögliche Wirkungen des Vorhabens

Aus sich heraus erzeugt die vorbereitende Bauleitplanung keine nachteiligen Wirkung auf Arten und Lebensgemeinschaften. Gleichwohl werden mit dem Flächennutzungsplan zukünftige Störungen und Beeinträchtigungen der streng- und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten planerisch vorbereitet. Deshalb sind diese zu berücksichtigen und darzustellen, um bei der nachfolgenden Prüfung der Arten ggf. einschlägige Verbotstatbestände identifizieren zu können.

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und besonders geschützten Tierarten verursachen können. Die Auswirkungen beschränken sich z.T nicht allein auf das jeweilige Teilgebiet selbst, sondern können auch, je nach Reichweite und Intensität, dessen Umland beeinträchtigen.

2.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verstärkte und intensive menschliche Anwesenheit: Die Durchführung einer Baumaßnahme hat intensive menschliche Tätigkeiten im Gebiet zur Folge. Menschliche Anwesenheit wird von den meisten Wildtieren als negativ empfunden und führt zur Vergrämung.
- Baustellenverkehr: Verstärkter Lkw-Verkehr führt zu einer erhöhten Lärm-, Erschütterungs- und Emissionsbelastung.
- Individuenverluste durch den Baustellenverkehr: Durch den Baustellenverkehr besteht die Gefahr von Wirbeltierverlusten. Durch den steigenden Kraftverkehr kann es, insbesondere in den Morgen-, Abend- und Nachtstunden, auf den vorhandenen Straßen und Wegen sowie den neu angelegten Bustrassen zu erhöhten Verkehrsverlusten kommen. Dies gilt insbesondere für Kriechtiere, die sich aus thermoregulatorischen Gründen auf unbefestigten Wegen aufhalten und damit praktisch die gesamte Vegetationsperiode hindurch gefährdet sind. Die Bodenverdichtung durch den Fahrzeugverkehr führt darüber hinaus zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung der Habitate von teilweise subterrestrisch lebenden Insekten, Amphibien oder Reptilien. Einerseits besteht die Gefahr des Zerquetschens im Erdreich, andererseits kann der Boden durch Verdichtung mittelfristig ungeeignet zum Eingraben der Tiere werden. Durch den Baustellenverkehr besteht außerdem die Gefahr der Kollision mit Fahrzeugen für die Avifauna.



- Erdarbeiten und Zerstörung der vorhandenen Vegetation: Bedingt durch die notwendigen Erdarbeiten und die damit einhergehende Zerstörung der vorhandenen Vegetationsdecke reduziert sich z.B. der vorhandene Jagdraum für bodengebunden jagende Fledermausarten. Gleichzeitig besteht die Gefahr von Amphibienverlusten und der Beeinträchtigung von Bodenbrütern. Beim Bau im Winter können herpetologisch wichtige Quartiere zerstört werden.
- Lärm: Die Durchführung von Baumaßnahmen ist immer mit einer temporären Verlärmung des Umfeldes verbunden, die auf die meisten Wirbeltierarten eine vergrämende Auswirkung hat. Die Lärmwirkung und ihre Auswirkung auf Säugetiere und Vögel ist sehr heterogen. Gleichförmiger Lärm ohne akzentuierte Modulationen wird von vielen Arten toleriert, wenn der Schalldruck nicht zu stark ist. Im vorliegenden Fall sind jedoch Lärmspitzen und ein sehr ungleichförmiges Geräuschbild zu erwarten, was eine vergrämende Wirkung haben wird. Der durch die Bautätigkeiten hervorgerufene Lärm betrifft nicht nur den Eingriffsraum selbst, sondern auch einen beträchtlichen Teil des Umlandes.
- Emissionen (Staub, Abgase etc.): Die Immission von Stäuben und z. T. toxischen Fremdstoffen kann eine Biozönose stark beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer sofort offensichtlich sind. So kann beispielsweise das Überstäuben von blütenreichen Säumen diese für Insekten unattraktiv machen und diesen Lebensraum damit auch für die Prädatoren der Insekten entwerten. Dies betrifft nicht nur den Eingriffsraum selbst sondern auch einen Teil des Umlandes.

2.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Scheibenanflug: Eine typische Fallensituation im besiedelten Bereich sind Glasscheiben. Glas kommt in der freien Natur nicht vor und Vögel fliegen überall hin, wo sie freie Sicht haben. Bei den Unfällen, die durch Gegenfliegen der Vögel entstehen, ist zu unterscheiden zwischen durchsichtigen Glasflächen bzw. Flächen, die zwar keinen freien Durchblick gewähren, aber die Landschaft im Spiegelbild erkennen lassen (verspiegelte Flächen bzw. Spiegeleffekte bei bestimmten Beleuchtungsverhältnissen). Eine erhöhte Gefahr besteht an Gebäuden, die sich beispielsweise am Ortsrand befinden oder wo sich Gehölze in den Fassaden widerspiegeln, so dass für die Vögel ein Anreiz besteht, von Baum zu Baum zu fliegen⁴⁰. Die Bedeutung des Vogelschlages als bestandsdezimierender Faktor wird von BAUER & BERTHOLD (1996)⁴¹ hervorgehoben.
- Bau von Gebäuden/Neuversiegelung von Verkehrsflächen: Der Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen bedeutet in erster Linie eine Flächenversiegelung und somit ein artspezifischer Lebensraumverlust von sehr langer Dauer. Sollten Polyurethanschäume und andere Bauchemikalien zum Einsatz kommen, ergeben sich zusätzlich toxische Belastungen.
- Einsatz von Bioziden (Holzschutzmitteln u. a.): Beim Verbau von Holz liegt ein wesentliches Augenmerk auf dem Schutz des Baumaterials vor destruktiven Tieren und Pilzen. Die hier prophylaktisch zum Einsatz gelangenden Stoffe sind zum Teil hoch toxisch und für Fledermäuse überaus unverträglich.
- Veränderung der Standort- und Vegetationsverhältnisse: Durch die vorgesehene Bebauung wird die vorhandene Nutzungs- und Biotopstruktur in der jetzigen Form stark verändert und überprägt. Hierdurch ergeben sich für sämtliche Arten völlig neue räumliche Beziehungen, unter Umständen werden auch vorhandene Wanderrouten, Wechsel oder Flugstraßen unterbrochen. Die Nutzbarkeit des Lebensraumes kann eingeschränkt sein. Veränderte Standortbedingungen, das Einbringen von Zierpflanzen, gärtnerische Pflege etc. führen beispielsweise zu Verdrängung einheimischer Pflanzen, Vertreibung von Tierarten der freien Landschaft, zur Begünstigung tritt- bzw. mah-

40 vgl. HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Gefährdung und Schutz, Grundlagen und Biotopschutz. – Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1, Teil 1: 1-724.; RICHARZ, K.; BEZZEL, E. & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – Wiesbaden (AULA), 630 S.

41 Quelle: BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. – Wiesbaden (AULA). 715 S.



dresistenter, nährstoffliebender Pflanzenarten.

- evtl. Verschiebung des Artenspektrums im Geltungsbereich selbst und in der näheren Umgebung: Im Zuge der Gestaltung der Außenanlagen besteht die Gefahr einer Ausbreitung von gebietsfremden Arten. Bei gebietsfremden Arten handelt es sich nicht nur um solche, die z.B. außerhalb Mitteleuropas heimisch sind⁴². Ein weiterer Aspekt, der hierbei zum Tragen kommen könnte, ist die Gefahr einer möglichen Florenverfälschung, die durch Verschleppungseffekte beim Einbringen von Fremdboden entstehen könnte. Anlagebedingt erfolgt die Verbreitung der Arten dann sekundär auf mehr oder minder natürlichem Wege, z. B. durch Samenflug oder auf zoochorem und vegetativem Wege. Umfangreiche Untersuchungen zu siedlungsbedingter Florenverfälschung liegen in der Literatur zwar nicht vor. Vorkommnisse dieser Art sind allerdings allgemein bekannt (z. B. die invasive Ausbreitung von *Impatiens glandulifera* oder *Heracleum mantegazzianum* als ursprünglich auch in Gärten kultivierte Arten).

2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Beleuchtung: Eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf das Tierartenspektrum im Plangebiet und darüber hinaus geht von der nächtlichen Beleuchtung von Gebäuden und Stellplätzen sowie an Straßen aus. Vielfach geht von solchen Beleuchtungseinrichtungen eine stark attrahierende Wirkung auf nachtaktive Insektenarten aus, wobei in einer offenen Landschaft Tiere auch aus weiteren Entfernungen angelockt werden. Eine einzige Lichtreklame zieht im Jahresverlauf hunderttausende Insekten an. Das Insektenauge nimmt überwiegend den UV-Anteil des Lichtes wahr, die nachtaktiven Arten werden von einer derartigen Lichtquelle stark angezogen und vermögen meist nicht, sich dem Bannkreis einer solchen Lampe zu entziehen. Sie umflattern die Lichtquelle bis zur völligen Erschöpfung und versäumen dabei Nahrungsaufnahme, Fortpflanzung und Eiablage. An den Lichtquellen führen massierte Nachtjägerkonzentrationen (z. B. Zwerg-, Rauhhaut- und Breitflügelfledermaus) zusätzlich zu einem hohen Individuenverlust. Gehölzhabitate im „Einzugsbereich“ der Beleuchtungskörper drohen hierdurch entomofaunistisch zu verarmen. Manche kurzlebige Arten haben für die Nahrungs- und Partnersuche, Eiablage und Fortpflanzung nur wenige Stunden zur Verfügung. Infolge der Fehlleitung durch künstliche Lichtquellen werden diese für den Fortbestand der Art notwendigen Tätigkeiten versäumt. Gleichzeitig wird den dunkelpräferenten Fledermausarten die Nahrungsgrundlage reduziert. Weiterhin verschiebt sich bei Vögeln und Säugern der diurnale Rhythmus. Zugvögel werden fehlgeleitet, finden ihre Rastplätze nicht mehr und gehen zu Grunde. Fledermäuse verlassen ihre Tagesquartiere später und haben dann oft zu wenig Zeit für die Nahrungssuche.
- Verstärktes Verkehrsaufkommen: Die Verkehrsbelastung wird sich wesentlich erhöhen. Damit steigt auch die Gefahr einer Beeinträchtigung der Fauna, da ein erhöhtes Risiko für alle Arten besteht, die Straßen queren und somit Gefahr laufen, von einem Kfz erfasst zu werden.
- Erhöhung des Stresspotentials: Bedingt durch die Errichtung der Gebäude und ständige menschliche Präsenz verändert sich auch das Stresspotential auf, die in den beiden Teilgebieten und jeweiligem nahen Umland siedelnde Fauna. Bedingt durch die ständige Anwesenheit des Menschen und seiner Haustiere steigt insbesondere das Stresspotential für die das direkte Umland besiedelnden Arten. Dies kann einerseits ein Meideverhalten auslösen, andererseits sind auch physiologische Folgen z.B. durch Änderungen der Herzschlagfrequenz denkbar. Gebäude aller Art sind für den Steinmarder ein beliebter Ersatzlebensraum. Neben Abfällen, Tauben, Sperlingen, Ratten und Mäusen stellt er im urbanen Bereich auch Fledermäusen nach und bringt es hier in Einzelfällen zu einer beachtlichen Geschicklichkeit.
- Erhöhter Freizeitdruck: Die vorgesehene Erweiterung der Bebauung erhöht den Freizeit- und Erholungsdruck auf das Umland durch Störung von Tierarten, Trittschäden, frei laufende Hunde etc. (potenzielle Störung bzw. möglicher Funktionsverlust).

42 Quelle: KOWARIK, I. (2003): Biologische Invasionen: Neophyten und Neozoen in Mitteleuropa. – Stuttgart (Ulmer), 380 S.



- Pflege der Außenanlagen: Durch regelmäßige Mahd von Intensivrasenflächen kann es zu erheblichen Amphibienverlusten während der Wanderphase kommen. Auch mineralische Dünger haben auf Amphibien eine äußerst negative und zum Teil letale Wirkung.
- Einträge von Bioziden und Nährstoffen ins Umland: Im Rahmen der gärtnerischen Pflege kann es zu einem vielfältigen Einsatz von Bioziden kommen. Neben Herbiziden ist auch der Einsatz von Insektiziden oder Fungiziden vorstellbar. Einträge von Bioziden, Düngeraerosolen bzw. -stäuben in faunistisch hochwertige Biotope (z.B. Waldflächen) sind entsprechend der topographischen Gegebenheiten einzustufen. Die Gefahr einer illegalen Entsorgung von Gartenabfällen in Waldbereiche der Umgebung mit einhergehendem Nährstoff- und Diasporeneintrag gebietsfremder Arten ist jedoch gegeben.

2.4 Alternativenprüfung

Es ist ein wichtiges städtebauliches Ziel der Gemeinde Lathen, im Nahbereich des Ortskernes von Lathen Wohnraum und wohnortnahe Arbeitsplätze vorzuhalten und entsprechende private wie gewerblich-industrielle Bauflächen zu entwickeln. Da im derzeitigen Flächennutzungsplan dafür keine Flächen mehr zur Verfügung stehen, um ansiedlungswillige Familien bzw. Betriebe bedienen zu können, ist diese 33. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Übergeordnet sind ebenfalls die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen, wonach gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 ROG ländliche Räume als Wohn- und Wirtschaftsstandort gesichert und entwickelt werden sollen.

Bei der hier geplanten 28. Änderung des FNP handelt es sich im Wesentlichen um eine Erweiterung bestehender gewerblich-industrieller Bebauung wie Wohnbebauung, so dass für die beiden Teilgebiete bereits eine gewisse Vorbelastung des jeweiligen Standortes besteht.

Die Verlegung des Vorhabens an ein andere Stelle würde zwar zu geringeren Umweltauswirkungen im Plangebiet selbst führen, sie käme jedoch nur einer Verlagerung der Beeinträchtigungen an eine andere Stelle gleich, mit wahrscheinlich viel höherem Konfliktpotential.



3 Ermittlung der relevanten Arten

Aufgrund der Größenordnung des Vorhabens und Plangebietes geht der Untersuchungsraum zur Betrachtung der Auswirkungen auf Tiere verbalargumentativ in Teilen über die beiden Teilgebiete hinaus. Für Pflanzen ist das jeweilige Teilgebiet als Untersuchungsraum ausreichend. Der jeweilige Wirkungsraum resultiert aus der zu erwartenden Reichweite erheblicher Wirkungen, der bestehenden Vorbelastung durch Verkehrsinfrastruktur und vorhandener Bebauung inklusive der hieraus resultierenden räumlichen Trennwirkung⁴³.

⁴³ Verwendete Rote Listen Niedersachsen: HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. - Informationsd. Natursch. Nieders. 13 (6): 221-226. - KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. - Informationsd. Natursch. Nieders. 35 (4): 181-260. - Informationsd. Natursch. Nieders. 27 (3): 131-175. - KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256. KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288. - MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.



Die Liste der in Niedersachsen vorkommenden 231 streng geschützten Arten⁴⁴ wurde im Rahmen der 1. Absichtung komplett geprüft (vgl. Anhang II.1), um auch ggf. national geschützte Arten identifizieren zu können, die im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden müssen.

Streng bzw. besonders geschützte Pflanzen wurden im Rahmen der Biotopkartierung durch das Büro Honnigfort kartiert. Es wurden keine streng geschützten Arten in den beiden Teilgebieten festgestellt.

3.1 Streng geschützte Arten

Folgende streng geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie lassen sich anhand des vorhandenen Lebensraumspektrums und der Habitatqualitäten als nachgewiesene bzw. potenziell betroffene Arten für für beiden Teilgebiete beschreiben:

3.1.1 Teilgebiet 1 (Bereich „Wittbergsfeld“)

Tabelle 3.1: Vom Vorhaben nachgewiesene bzw. potenziell betroffene streng geschützte Arten								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Art-name	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NI
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	2	IV	S	Ng	PO	S
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	IV	S	Ng	PO	S
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV	S	Ng	PO	S
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	S	Ng	PO	S
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	IV	S	Ng	PO	S
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV	S	Ng	PO	S
<u>Status:</u>								
Br	Brutnachweis	Tr	Transitart					
Bv	Brutverdacht	Dz	Durchzügler					
Bz	Brutzeitbeobachtung	Rv	Rastvogel					
Q	Quartier(e) im UG	Gv	Gastvogel					
Ng	Nahrungsgast							
JH	Jagdhabitat	SH	Sommerhabitat					
AL	aquaticher Lebensraum	WH	Winterhabitat					
GL	Gesamtlebensraum	LH	Landhabitat					
<u>Vorkommen im UG:</u>								
NW	Direkter Nachweis	PO	Durch Potentialanalyse ermittelt					

⁴⁴ Quelle: NLO, Abt. 2 Naturschutz (2004)



Artengemeinschaften	mögliche Beeinträchtigungen durch Bau, Anlage und Betrieb
Braunes Langohr Graues Langohr Breitflügelfledermaus Zwergfledermaus Rauhhaufledermaus Großer Abendsegler  Nutzung des Plan- gebietes als reine Nahrungsgäste	<u>baubedingte Beeinträchtigung:</u> da sich die Lebensstätten dieser Arten durchweg an Gebäuden und in den nördlichen Waldgebieten befinden, ist eine Beeinträchtigung auszuschließen. Baubedingt ist der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) deshalb generell auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Baustellenbetriebes für die einzelnen Wohngebäude. Weitere baubedingte Störungen (Lärm, Vibrationen) werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.1) außerdem entsprechend vermieden. <u>anlagebedingte Beeinträchtigung:</u> da sich die Lebensstätten dieser Arten durchweg an Gebäuden und in den nördlichen Waldgebieten befinden, ist ein Quartierverlust von vorneherein auszuschließen. Unter der Voraussetzung der zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen V12 und V17 (vgl. Kap. 4.1) ist eine Vergrämung der dunkelppräferenten Arten (Braunes und Graues Langohr) entlang des nördlich gelegenen Waldrandes auszuschließen. Eine Reduzierung des Jagdraumes, der immerhin zu einem Verlust von Quartieren an anderer Stelle je nach Erheblichkeit führen könnte, ist deshalb nicht gegeben⁴⁵. Somit ist eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG) für die beiden Arten nicht gegeben. Im übrigen nutzen sie auch die Gartenanlagen des neuen Wohngebietes. Breitflügel-, Zwerg- und Rauhhaufledermaus jagen gerne an Beleuchtungskörpern. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen werden in Kap. 4.1 anlage- wie betriebsbedingt definiert, damit sich das Nahrungsangebot im zukünftigen Wohngebiet nicht verringert. Der Große Abendsegler ist dagegen ein Jäger der freien Luftraumes, der auch über der Bebauung künftig jagen wird. <u>betriebsbedingte Beeinträchtigung:</u> Solange der Waldrand durch die Straßen-Beleuchtung nicht erhellt wird, jagen die beiden Langohren auch weiterhin dort. Im übrigen nutzen sie auch die Gartenanlagen des neuen Wohngebietes. Breitflügel-, Zwerg- und Rauhhaufledermaus jagen gerne an Beleuchtungskörpern. Der Große Abendsegler ist dagegen ein Jäger der freien Luftraumes, der auch über der Bebauung künftig jagen wird.

⁴⁵ Diffus ausgeleuchtete größere Landschaftsausschnitte können für Transferflüge zwischen Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten derart massiv entwertet werden, so dass entweder Teillebensräume voneinander abgeschnitten werden oder zu große Entfernungen von Wochenstuben zu den Nahrungsgebieten entstehen, deren Zurücklegen für die Tiere energetisch zu ungünstig ist.



Artengemeinschaften	mögliche Beeinträchtigungen durch Bau, Anlage und Betrieb
	Betriebsbedingt ist der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG ebenfalls auszuschließen. Unter der Berücksichtigung der durchzuführenden Vermeidungsmaßnahme bei der Beleuchtung kann auf eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die potenziell vorkommenden 6 streng geschützten Fledermausarten verzichtet werden.

3.1.2 Teilgebiet 2 („An der Schulstraße“)

Tabelle 3.2: Vom Vorhaben nachgewiesene bzw. potenziell betroffene streng geschützte Arten																																												
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Art-name	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NI																																				
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV	S	Ng	NW	S																																				
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	S	Q, Ng	NW	S																																				
<u>Status:</u> <table><tr><td>Br</td><td>Brutnachweis</td><td>Tr</td><td>Transitart</td></tr><tr><td>Bv</td><td>Brutverdacht</td><td>Dz</td><td>Durchzügler</td></tr><tr><td>Bz</td><td>Brutzeitbeobachtung</td><td>Rv</td><td>Rastvogel</td></tr><tr><td>Q</td><td>Quartier(e) im UG</td><td>Gv</td><td>Gastvogel</td></tr><tr><td>Ng</td><td>Nahrungsgast</td><td></td><td></td></tr><tr><td>JH</td><td>Jagdhabitat</td><td>SH</td><td>Sommerhabitat</td></tr><tr><td>AL</td><td>aquatischer Lebensraum</td><td>WH</td><td>Winterhabitat</td></tr><tr><td>GL</td><td>Gesamtlebensraum</td><td>LH</td><td>Landhabitat</td></tr></table> <u>Vorkommen im UG:</u> <table><tr><td>NW</td><td>Direkter Nachweis</td><td>PO</td><td>Durch Potentialanalyse ermittelt</td></tr></table>									Br	Brutnachweis	Tr	Transitart	Bv	Brutverdacht	Dz	Durchzügler	Bz	Brutzeitbeobachtung	Rv	Rastvogel	Q	Quartier(e) im UG	Gv	Gastvogel	Ng	Nahrungsgast			JH	Jagdhabitat	SH	Sommerhabitat	AL	aquatischer Lebensraum	WH	Winterhabitat	GL	Gesamtlebensraum	LH	Landhabitat	NW	Direkter Nachweis	PO	Durch Potentialanalyse ermittelt
Br	Brutnachweis	Tr	Transitart																																									
Bv	Brutverdacht	Dz	Durchzügler																																									
Bz	Brutzeitbeobachtung	Rv	Rastvogel																																									
Q	Quartier(e) im UG	Gv	Gastvogel																																									
Ng	Nahrungsgast																																											
JH	Jagdhabitat	SH	Sommerhabitat																																									
AL	aquatischer Lebensraum	WH	Winterhabitat																																									
GL	Gesamtlebensraum	LH	Landhabitat																																									
NW	Direkter Nachweis	PO	Durch Potentialanalyse ermittelt																																									



Artengemeinschaften	mögliche Beeinträchtigungen durch Bau, Anlage und Betrieb
Breitflügelfledermaus  Nutzung des Plangebietes als reiner Nahrungsgast	<u>baubedingte Beeinträchtigung:</u> da sich die Lebensstätten der Art durchweg an Gebäuden und/oder in Gehölzen in der Umgebung befinden, ist eine Beeinträchtigung auszuschließen. Baubedingt ist der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) deshalb generell auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Baustellenbetriebes für die jeweils sich dort ansiedelnden Betriebe. Weitere baubedingte Störungen (Lärm, Vibrationen) werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.1) außerdem entsprechend vermieden. <u>anlagebedingte Beeinträchtigung:</u> da sich die Lebensstätten der Art durchweg an Gebäuden und/oder in Gehölzen in der Umgebung befinden, ist ein Quartierverlust von vorneherein auszuschließen. Die Breitflügelfledermäuse jagen gerne an Beleuchtungskörpern. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen werden in Kap. 4.1 anlage- wie betriebsbedingt definiert, damit sich das Nahrungsangebot im zukünftigen Gewerbe- und Mischgebiet nicht verringert. <u>betriebsbedingte Beeinträchtigung:</u> die Breitflügelfledermaus jagt gerne an Beleuchtungskörpern. Betriebsbedingt ist der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG ebenfalls auszuschließen. Somit kann auf <u>eine weiterführende Prüfung nach § 44 BNatSchG</u> für die im Plangebiet vorkommende Breitflügelfledermaus <u>verzichtet</u> werden.
Zwergfledermaus  Nutzung von Quartieren innerhalb des Plangebietes	<u>baubedingte Beeinträchtigung:</u> ca. 20 Individuen haben ihren Quartierstandort in einem leerstehenden Wirtschaftsgebäude.⁴⁶ Für die Art ändert sich durch die beabsichtigte Bebauung nichts an ihrem Quartierangebot. Insofern wird der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere wildlebender Arten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) nicht eintreten. Baubedingt ist der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) deshalb auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten. Dafür

⁴⁶ Dieses leerstehende Gebäude soll stehenbleiben. Wird in Zukunft jedoch ein Abriss oder substantieller Aus- bzw. Umbau erwogen, sind im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren geeignete CEF-Maßnahmen (Ersatzquartiere) zu beschreiben zur Vermeidung o.g. Verbotstatbestandes.



Artengemeinschaften	mögliche Beeinträchtigungen durch Bau, Anlage und Betrieb
	maßgeblich ist der temporäre Charakter des Baustellenbetriebes für die jeweils sich dort ansiedelnden Betriebe. Weitere baubedingte Störungen (Lärm, Vibrationen) werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.1) außerdem entsprechend vermieden. <u>anlagebedingte Beeinträchtigung:</u> Für die Art ändert sich durch die beabsichtigte Bebauung nichts an ihrem Quartierangebot, so dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) nicht eintreten wird. Die Zwergfledermäuse jagen gerne an Beleuchtungskörpern. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen werden in Kap. 4.1 anlage- wie betriebsbedingt definiert, damit sich das Nahrungsangebot im zukünftigen Gewerbe- und Mischgebiet nicht verringert. <u>betriebsbedingte Beeinträchtigung:</u> diese sind für die Art nicht gegeben. Die Zwergfledermaus jagt gerne an Beleuchtungskörpern. Betriebsbedingt ist der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG ebenfalls auszuschließen. Somit kann auf <u>eine weiterführende Prüfung nach § 44 BNatSchG</u> für die im Plangebiet vorkommende Zwergfledermaus <u>verzichtet</u> werden.

3.1.3 National streng geschützte Arten

National streng geschützte Arten, die nicht zu den nationalen Verantwortungsarten (vgl. Kap. 3.3) zu zählen sind, sind nunmehr im Rahmen der erweiterten Eingriffsregelung nach § 15 i.V. m. § 19 BNatSchG zu prüfen und werden vom Prüfinstrumentarium der saP nach BNatSchG nicht mehr berührt.

Es wurde keine national streng geschützte Art in der 1. Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind in den beiden Teilgebieten zur 33. FNP-Änderung nicht vorhanden.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In 2016 wurde auf beiden Teilgebieten die Avifauna untersucht. Trotzdem sind Vogelarten zu beschreiben, die potenziell ebenfalls dort vorkommen können. Hierbei handelt es sich um Nahrungsgäste oder Brutvögel direkt angrenzender Areale (vgl. Anhang II.1 und II.2)

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden Brutvögel und Nahrungsgäste, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für die Brutvögel durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitaten die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang



gewahrt bleibt⁴⁷. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

3.2.1 Teilgebiet 1 (Bereich „Wittbergsfeld“)

Tabelle 3.3: Vom Vorhaben nachgewiesene wie potenziell betroffene besonders geschützte Vögel								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Art-name	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NI
streng geschützte Arten								
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	2	I	S	Ng	PO	S
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*		S	Ng	PO	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*		S	Ng	PO	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V		S	Ng	PO	U
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	V		S	Ng	PO	U
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	V		S	Ng	PO	U
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*		S	Ng	PO	G
besonders geschützte Arten								
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3		B	Bv	PO	S
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	II/2	B	Bv	NW	S
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	V		B	Bv	PO	U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		B	Ng	PO	U
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V		B	Bv	PO	U
Status: Br Brutnachweis Tr Transitart Bv Brutverdacht Dz Durchzügler Bz Brutzeitbeobachtung Rv Rastvogel Ng Nahrungsgast Gv Gastvogel Vorkommen im UG: NW Direkter Nachweis PO Durch Potentialanalyse ermittelt								

⁴⁷ vgl. KIEL, E. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Düsseldorf, 256 S.



Artengemeinschaften	mögliche Beeinträchtigungen durch Bau, Anlage und Betrieb
Rotmilan Sperber Mäusebussard Turmfalke Waldkauz Waldohreule Grünspecht Feldsperling  Nutzung des Plangebietes als reine Nahrungsgäste	<u>baubedingte Beeinträchtigung:</u> da sich die Lebensstätten von Rotmilan, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Grünspecht und Feldsperling durchweg im Umland befinden, ist eine baubedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auszuschließen. Sie sind als <u>reine Nahrungsgäste</u> für das Plangebiet zu betrachten. Im direkten Einflussbereich des Plangebietes (300 Meter Radius) brüten potenziell Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Grünspecht und Feldsperling. Während der Bautätigkeiten werden die Arten selbst bei der permanenten menschlichen Anwesenheit und dem Betrieb von Baumaschinen weiterhin zur Brut schreiten können, weil sich die Brutplätze, bis auf den Feldsperling, innerhalb des Waldes befinden und diese, sich ohnehin ständig in Deckung aufhaltenden Arten gegenüber Störungsereignissen außerhalb ihres Lebensraumes relativ tolerant zeigen. Der Feldsperling brütet in den umliegenden Gebüsch. Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Bruterfolg und den Nahrungserwerb betreffend, ebenfalls nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Baustellenbetriebes. Baubedingte Störungen der Neststandorte (Lärm, Vibrationen) werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.1) außerdem entsprechend vermieden. Somit ist für die 7 Arten nicht von einer erheblichen Störung gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG auszugehen. Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule und Grünspecht werden auch mit dem Bau der Wohngebäude das Plangebiet weiterhin als Jagdhabitat nutzen können. Der Feldsperling findet mit Sicherheit auch während der Bauarbeiten genügend Sämereien und Insekten, so dass sich sein Nahrungshabitat ebenfalls zukünftig nicht verkleinern wird. Für den Rotmilan ist bereits baubedingt das Plangebiet nicht mehr für den Nahrungserwerb nutzbar. Insofern ist auch bei den Nahrungsflächen der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Da die Art eine große Raumbeanspruchung bzgl. des Nahrungserwerbes aufweist und zum Nahrungserwerb ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden sind, ist der Verlust an Nahrungshabitaten deshalb flächenmäßig nicht relevant. Baubedingt ist der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) generell auszuschließen. <u>anlagebedingte Beeinträchtigung:</u> da sich die Lebensstätten von Rotmilan, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Grünspecht und Feldsperling durchweg im Umland befinden, ist eine anlagebedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auszuschließen. Die für die Fledermausfauna obligatorisch durchzuführenden bau- wie anlagebedingte Vermeidungsmaßnahmen zur Beleuchtung kommen der sylvicolen Avifauna ebenfalls zugute.



Artengemeinschaften	mögliche Beeinträchtigungen durch Bau, Anlage und Betrieb
	Anlagebedingt ergeben sich für fast alle Arten keine Nachteile, die etwa den gravierenden Verlust von Nahrungshabitaten zur Folge hätten, dadurch dass, mit Ausnahme des Rotmilans, die Arten das Plangebiet auch weiterhin für den Nahrungserwerb nutzen werden. Eine Reduzierung von Nahrungsflächen, die zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätten andernorts führen könnte, ist somit nicht gegeben. Für den Rotmilan ist bau- wie anlagebedingt das Plangebiet nicht mehr für den Nahrungserwerb nutzbar. Insofern ist auch bei den Nahrungsflächen der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Da die Art eine große Raumbeanspruchung bzgl. des Nahrungserwerbes aufweist und zum Nahrungserwerb ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden sind, ist der Verlust an Nahrungshabitaten deshalb flächenmäßig nicht relevant. Der Feldsperling findet mit Sicherheit in den Gartenanlagen der zukünftigen Bebauung genügend Sämereien und Insekten, so dass sich sein Nahrungshabitat ebenfalls zukünftig nicht verkleinern wird. <u>betriebsbedingte Beeinträchtigung:</u> da sich die Lebensstätten von Rotmilan, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Feldsperling und Grünspecht durchweg im Umland befinden, ist eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auszuschließen. Somit ist für die 8 Arten nicht von einer erheblichen Störung auszugehen. Betriebsbedingt ist der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) nicht zu erwarten Da keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG einschlägig werden, ist somit <u>eine weitergehende Prüfung für diese 7 Vogelarten nicht notwendig.</u>
Kuckuck Feldlerche Gartengrasmücke Goldammer ↙ Brutvögel innerhalb oder am Rand des Plangebietes	<u>baubedingte Beeinträchtigung:</u> die Feldlerche wird das Plangebiet schon baubedingt künftig nicht mehr nutzen können. Das 2016 dort siedelnde Brutpaar ist jedoch in der Lage im Umland geeignete alternative Brutmöglichkeiten zu suchen, zumal es sich bei der Art nicht um einen Traditionsbrüter handelt. Gartengrasmücke und Goldammer kommen potenziell an den Randstrukturen vor. Während die Gartengrasmücke auch mit der zukünftigen Bebauung dort Nistmöglichkeiten vorfinden wird, ist für die Goldammer das Plangebiet zukünftig nicht mehr besiedelbar. Die Goldammer ist jedoch in der Lage im Umland geeignete alternative Brutmöglichkeiten zu suchen, zumal es sich bei der Art nicht um einen Traditionsbrüter handelt. Für den Kuckuck ist keine Lebensraumpräferenz zu benennen, da er als Brutparasit seine Eier in die Nester von ihm präferierten Arten wie z. B. Grasmücken, Bachstelze, Pieper, Braunellen und Zaunkönig legt. Da die genannten Arten besonders geschützte Arten zumeist ohne Rote-Liste-Status sind, sind sie in der Lage den Planbereich weiterhin zu nutzen oder in geeignete Habitate in der Umgebung auszuweichen - dementsprechend



Artengemeinschaften	mögliche Beeinträchtigungen durch Bau, Anlage und Betrieb
	hält sich der Kuckuck ebenfalls in den Habitaten seiner Wirtsarten auf. Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Bruterfolg und den Nahrungserwerb betreffend, ebenfalls nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Baustellenbetriebes. Baubedingte Störungen der Neststandorte (Lärm, Vibrationen) werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.1) außerdem entsprechend vermieden. Somit ist für die 7 Arten nicht von einer erheblichen Störung gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG auszugehen. Baubedingt ist der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) <u>unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V04</u> auszuschließen. <u>anlagebedingte Beeinträchtigung:</u> die Feldlerche wird das Plangebiet schon baubedingt künftig nicht mehr nutzen können. Das 2016 dort siedelnde Brutpaar ist jedoch in der Lage im Umland geeignete alternative Brutmöglichkeiten zu suchen, zumal es sich bei der Art nicht um einen Traditionsbrüter handelt. In Niedersachsen hat die Feldlerche einen aktuellen Bestand zwischen 100.000-240.000 Revieren⁴⁸, so dass der Verlust eines Brutplatzes den Erhaltungszustand weder der lokalen noch der biogeographischen Population verschlechtern wird. Geeignete Niststandorte im unmittelbar räumlichen Zusammenhang sind entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius als Ausweichstandorte erreichbar und liegen deshalb innerhalb des räumlichen Zusammenhangs der vorhandenen Lebensstätten, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach wie vor erfüllt wird (§ 44 (5) BnatSchG). Gartengrasmücke und Goldammer kommen potenziell an den Randstrukturen vor. Während die Gartengrasmücke auch mit der zukünftigen Bebauung dort Nistmöglichkeiten vorfinden wird, ist für die Goldammer das Plangebiet zukünftig nicht mehr besiedelbar. Die Goldammer jedoch in der Lage im Umland geeignete alternative Brutmöglichkeiten zu suchen, zumal es sich bei der Art nicht um einen Traditionsbrüter handelt. In Niedersachsen hat die Goldammer einen aktuellen Bestand zwischen 170.000-205.000 Revieren⁴⁹, so dass der Verlust eines potenziellen Brutplatzes den Erhaltungszustand weder der lokalen noch der biogeographischen Population verschlechtern wird. Geeignete Niststandorte im unmittelbar räumlichen Zusammenhang sind entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius als Ausweichstandorte erreichbar und liegen deshalb innerhalb des räumlichen Zusammenhangs der vorhandenen Lebensstätten, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Goldammer im räumlichen Zusammenhang nach wie vor erfüllt wird (§ 44 (5) BnatSchG). Für den Kuckuck ist keine Lebensraumpräferenz zu benennen, da er als Brutparasit seine Eier in die Nester von ihm präferierten Arten wie z. B.

⁴⁸ vgl. THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (aktueller Stand 2015)

⁴⁹ vgl. THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (aktueller Stand 2015)



Artengemeinschaften	mögliche Beeinträchtigungen durch Bau, Anlage und Betrieb
	Grasmücken, Bachstelze, Pieper, Braunellen und Zaunkönig legt. Da die genannten Arten besonders geschützte Arten zumeist ohne Rote-Liste-Status sind, sind sie in der Lage den Planbereich weiterhin zu nutzen oder in geeignete Habitate in der Umgebung auszuweichen - dementsprechend hält sich der Kuckuck ebenfalls in den Habitaten seiner Wirtsarten auf. Da die Nahrungshabitate der vier Arten sich nicht rein auf das Plangebiet beschränken sondern auch in der Umgebung genügend Nahrungsraum zur Verfügung steht, sind diese durch die beabsichtigte Bebauung nicht beeinträchtigt. Somit ist das Überleben der jeweiligen lokalen Population jeweils nicht in Frage gestellt. <u>betriebsbedingte Beeinträchtigung:</u> da Feldlerche und Goldammer bereits baubedingt das Plangebiet verlassen haben, sind für diese beiden Arten keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu beschreiben. Für den Kuckuck ist ebenfalls keine Betroffenheit zu benennen. Da die oben genannten Wirtsarten besonders geschützte Arten zumeist ohne Rote-Liste-Status sind, sind sie in der Lage das Plangebiet weiterhin zu nutzen oder in geeignete Habitate in der Umgebung auszuweichen - so wird sich der Kuckuck ebenfalls dementsprechend in den Habitaten seiner Wirtsarten aufhalten. Die Gartengrasmücke, als eine Art der Intramuralornis, wird das Plangebiet auch weiterhin besiedeln. Demgemäß ist für die Art nicht von einer erheblichen Störung gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG auszugehen. Betriebsbedingt ist der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) generell bei allen 4 Arten auszuschließen. Da keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG einschlägig werden, ist somit <u>eine weitergehende Prüfung für diese 4 Vogelarten nicht notwendig.</u>



3.2.2 Teilgebiet 2 („An der Schulstraße“)

Tabelle 3.4: Vom Vorhaben nachgewiesene wie potenziell betroffene besonders geschützte Vögel								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Art-name	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NI
streng geschützte Arten								
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	2	I	S	Ng	PO	S
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	V	*	S	Ng	PO	U
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	*	S	Ng	PO	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*		S	Ng	PO	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V		S	Ng	PO	U
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	II/2	S	Bv	PO	S
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*		S	Ng	PO	G
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	3		S	Ng	PO	S
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	V		S	Ng	PO	U
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	V		S	Ng	PO	U
besonders geschützte Arten								
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	V		B	Bv	PO	U
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	II/2	B	Bv	PO	S
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		B	Bv	NW	U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		B	Ng	PO	U
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V		B	Bv	PO	U
<u>Status:</u> Br Brutnachweis Tr Transitart Bv Brutverdacht Dz Durchzügler Bz Brutzeitbeobachtung Rv Rastvogel Ng Nahrungsgast Gv Gastvogel								
<u>Vorkommen im UG:</u> NW Direkter Nachweis PO Durch Potentialanalyse ermittelt								



Artengemeinschaften	mögliche Beeinträchtigungen durch Bau, Anlage und Betrieb
Rotmilan Habicht Sperber Mäusebussard Turmfalke Schleiereule Steinkauz Waldkauz Waldohreule Feldsperling  Nutzung des Plangebietes als reine Nahrungsgäste	<u>baubedingte Beeinträchtigung:</u> da sich die Lebensstätten von Rotmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz, Waldohreule und Feldsperling durchweg im Umland befinden, ist eine baubedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auszuschließen. Sie sind als <u>reine Nahrungsgäste</u> für das Plangebiet zu betrachten. Im direkten Einflussbereich des Plangebietes (300 Meter Radius) brüten potenziell Turmfalke, Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz, Waldohreule und Feldsperling. Während der Bautätigkeiten werden die Arten selbst bei der permanenten menschlichen Anwesenheit und dem Betrieb von Baumaschinen weiterhin zur Brut schreiten können. Turmfalke, Steinkauz, Schleier- und Waldohreule sind potenzielle Brutvögel des Siedlungsbereichs und damit an menschliche Anwesenheit adaptiert. Der Waldkauz brütet in großlumigen Höhlen. So lange sein Nistplatz nicht direkt gestört wird, ist er Brutplatztreu trotz menschlicher Anwesenheit und Baumaschinenlärm in der Umgebung. Der Feldsperling brütet in den umliegenden Gebüsch. Auch er ist an menschliche Anwesenheit adaptiert. Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Bruterfolg und den Nahrungserwerb betreffend, ebenfalls nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Baustellenbetriebes. Baubedingte Störungen der Neststandorte (Lärm, Vibrationen) werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.1) außerdem entsprechend vermieden. Somit ist für die 6 Arten nicht von einer erheblichen Störung gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG auszugehen. Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz und Waldohreule werden auch mit dem Bau der Wohngebäude das Plangebiet weiterhin als Jagdhabitat nutzen können. Der Feldsperling findet mit Sicherheit auch während der Bauarbeiten genügend Sämereien und Insekten, so dass sich sein Nahrungshabitat ebenfalls zukünftig nicht verkleinern wird. Für Rotmilan und Habicht ist bereits baubedingt das Plangebiet nicht mehr für den Nahrungserwerb nutzbar. Insofern ist auch bei den Nahrungsflächen der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Da beide Art eine große Raumbeanspruchung bzgl. des Nahrungserwerbes aufweisen und zum Nahrungserwerb ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden sind, ist der Verlust an Nahrungshabitaten deshalb sowohl für den Rotmilan als auch für den Habicht flächenmäßig nicht relevant. Baubedingt ist der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) generell auszuschließen. <u>anlagebedingte Beeinträchtigung:</u> da sich die Lebensstätten von Rotmilan, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz, Waldohreule, Grünspecht und Feldsperling durchweg im Umland befinden, ist eine anlagebedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auszuschließen.



Artengemeinschaften	mögliche Beeinträchtigungen durch Bau, Anlage und Betrieb
	Die für die Fledermausfauna obligatorisch durchzuführenden bau- wie anlagebedingte Vermeidungsmaßnahmen zur Beleuchtung kommen den Vogelarten ebenfalls zugute. Anlagebedingt ergeben sich für fast alle Arten keine Nachteile, die etwa den gravierenden Verlust von Nahrungshabitaten zur Folge hätten, dadurch dass, mit Ausnahme des Rotmilans, die Arten das Plangebiet auch weiterhin für den Nahrungserwerb nutzen werden. Ein Reduzierung von Nahrungsflächen, die zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätten andernorts führen könnte, ist somit nicht gegeben. Für Rotmilan und Habicht ist bau- wie anlagebedingt das Plangebiet nicht mehr für den Nahrungserwerb nutzbar. Insofern ist auch bei den Nahrungsflächen der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Da beide Art eine große Raumbeanspruchung bzgl. des Nahrungserwerbes aufweisen und zum Nahrungserwerb ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden sind, ist der Verlust an Nahrungshabitaten deshalb sowohl für den Rotmilan als auch für den Habicht flächenmäßig nicht relevant. Der Feldsperling findet mit Sicherheit in den Außenanlagen der zukünftigen Bebauung genügend Sämereien und Insekten, so dass sich sein Nahrungshabitat ebenfalls zukünftig nicht verkleinern wird. <u>betriebsbedingte Beeinträchtigung:</u> da sich die Lebensstätten von Rotmilan, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz, Waldohreule, Grünspecht und Feldsperling durchweg im Umland befinden, ist eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auszuschließen. Somit ist für die 10 Arten nicht von einer erheblichen Störung auszugehen. Betriebsbedingt ist der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) nicht zu erwarten. Da keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG einschlägig werden, ist somit <u>eine weitergehende Prüfung für diese 10 Vogelarten nicht notwendig.</u>
Kiebitz  Potenzieller Brutvogel in der Umgebung des Plangebietes	<u>baubedingte Beeinträchtigung:</u> mit der zukünftigen Bebauung wird er im Abstand von 100 bis 150 Metern nach wie vor genügend Brutraum vorfinden. Baubedingte Störungen werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.1) außerdem entsprechend vermieden. Der bau- wie anlagenbedingte Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere wildlebender Arten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) wird nicht eintreten, da er 2016 im Plangebiet selbst nicht als Brutvogel dokumentiert wurde. <u>anlagebedingte Beeinträchtigung:</u> mit der zukünftigen Bebauung wird er im Abstand von 100 bis 150 Metern nach wie vor genügend Brutraum vorfinden, zumal die wertbestimmenden Kiebitzvorkommen im EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ einen wesentlich



Artengemeinschaften	mögliche Beeinträchtigungen durch Bau, Anlage und Betrieb
	höheren Beitrag zum Erhalt der lokalen wie biogeografischen Population leisten als Einzelbrutpaare. Auch wird der potenzielle Lebensraum des Kiebitz durch die beabsichtigte Bebauung nicht zerschnitten, es wird der Ortsrand von Renkenberge an dieser Stelle lediglich südwestwärts verlagert. <u>betriebsbedingte Beeinträchtigung:</u> der Kiebitz ist potenzieller Brutvogel außerhalb des Plangebietes. Im Plangebiet selbst wurde er 2016 nicht dokumentiert. Mit der zukünftigen Bebauung wird er im Abstand von 100 bis 150 Metern nach wie vor genügend Brutraum vorfinden. Da es sich bei der beabsichtigten Nutzung um eine Gewerbe-Misch-Gebiet handelt, wird sich die Störung durch Freizeitnutzung nicht erhöhen gegenüber dem Status quo. Betriebsbedingt ist der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) deshalb nicht zu erwarten.
Gartengrasmücke Star Haussperling Goldammer  Brutvögel innerhalb oder am Rand des Plangebietes	<u>baubedingte Beeinträchtigung:</u> während Gartengrasmücke, Star und Haussperling auch mit der zukünftigen Bebauung dort Nistmöglichkeiten vorfinden werden, ist für die Goldammer das Plangebiet bereits baubedingt nicht mehr besiedelbar. Die Goldammer ist jedoch in der Lage im Umland geeignete alternative Brutmöglichkeiten zu suchen, zumal es sich bei der Art nicht um einen Traditionsbrüter handelt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Bruterfolg und den Nahrungserwerb betreffend, ebenfalls nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Baustellenbetriebes. Baubedingte Störungen der Neststandorte (Lärm, Vibrationen) werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.1) außerdem entsprechend vermieden. Somit ist für die 7 Arten nicht von einer erheblichen Störung gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG auszugehen. Baubedingt ist der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) <u>unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V04 auszuschließen.</u> <u>anlagebedingte Beeinträchtigung:</u> während Gartengrasmücke, Star und Haussperling auch mit der zukünftigen Bebauung dort Nistmöglichkeiten vorfinden werden, ist für die Goldammer das Plangebiet anlagebedingt nicht mehr besiedelbar. Die Goldammer ist jedoch in der Lage im Umland geeignete alternative Brutmöglichkeiten zu suchen, zumal es sich bei der Art nicht um einen Traditionsbrüter handelt. In Niedersachsen hat die Goldammer einen aktuellen Bestand zwischen 170.000-205.000 Revieren⁵⁰, so dass der Verlust eines potenziellen Brutplatzes den Erhaltungszustand weder der lokalen noch der biogeographischen Population verschlechtern wird. Geeignete Niststandorte im unmittelbar räumlichen Zusammenhang sind entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius als Ausweichstandorte erreichbar und liegen deshalb innerhalb des räumlichen Zusammenhangs der vorhandenen Lebensstätten, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Goldammer im räumlichen Zusammenhang nach wie vor erfüllt wird (§ 44 (5) BnatSchG).

⁵⁰ vgl. THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (aktueller Stand 2015)



Artengemeinschaften	mögliche Beeinträchtigungen durch Bau, Anlage und Betrieb
	Da die Nahrungshabitate der vier Arten sich nicht rein auf das Plangebiet beschränken sondern auch in der Umgebung genügend Nahrungsraum zur Verfügung steht, sind diese durch die beabsichtigte Bebauung nicht beeinträchtigt. Somit ist das Überleben der jeweiligen lokalen Population jeweils nicht in Frage gestellt. <u>betriebsbedingte Beeinträchtigung:</u> da die Goldammer bereits baubedingt das Plangebiet verlassen hat, ist für sie keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu beschreiben. Die Gartengrasmücke der Star und der Haussperling, als Arten der Intramuralornis, werden das Plangebiet auch weiterhin besiedeln. Demgemäß ist für diese Arten nicht von einer erheblichen Störung gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG auszugehen. Betriebsbedingt ist der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) generell bei allen 4 Arten auszuschließen. Da keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG einschlägig werden, ist somit <u>eine weitergehende Prüfung für diese 4 Vogelarten nicht notwendig.</u>

3.3 Nationale Verantwortungsarten

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben.



4 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nach der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU (2001)⁵¹ sollen nur die von einer Gemeinde tatsächlich vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich dargestellt werden (prinzipiell enthalten in den Festsetzungen eines Bebauungsplans gemäß § 9 (1) BauGB. Zu diesem Zeitpunkt war allerdings der spezielle Artenschutz in seinem heutigen Umfang noch nicht in der Gesetzgebung etabliert.

Um allerdings den Wirkungsgrad der mit der Ausweisung des beiden Plangebiete verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft artenschutzrechtlich umfassend bewerten zu können, ist eine Beschreibung aller notwendigen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Solche Vermeidungsmaßnahmen können aber, einer die Artschutzbelange berücksichtigenden Planung in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung zu vermeiden.

⁵¹ Quelle: FACHKOMMISSION „STÄDTEBAU“ DER ARGEBAU (2001): Mustereinführungserlass zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung. – SBU 8: 1-36.



Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung einer möglicherweise erheblichen Beeinträchtigung und der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, teilweise i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte in Kapitel 3 unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Die nachfolgende Auflistung der benötigten Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen (Tab. 4.1) gilt für beide Teilgebiete der 33. Änderung des Flächennutzungsplans gleichermaßen. Maßnahmen, die nur für das Teilgebiet 2 („An der Schulstraße“), gelten sind grün markiert.

Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die beiden Artengruppen „Vögel“ und „Fledermäuse“			
Maßnahme ▼		mit günstiger Wirkung auf ►	
		Fleder- mäuse	Vögel
Minderung baubedingter Wirkungen			
V01	Konzentrierung des Verkehrs auf die vorhandenen Verkehrsflächen	X	X
V02	Beschränkung des Baustellenverkehrs auf die Tagesstunden	X	
V03	Beschränkung des bau- und anlagebedingten Entfernens von Bäumen und Sträuchern auf das absolute Minimum	X	X
V04	Entfernung der Gehölzvegetation außerhalb der Reproduktionszeit		X
V05	Richtige Standortwahl von Baustelleneinrichtungen bzw. –flächen, flächensparende Ablagerung von Erdmassen und Baustoffen	X	X
V06	Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Besprengen mit Wasser) reduzieren	X	X
V07	Lockerung der Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten im Bereich nicht überbauter Flächen und Wiederherstellung von Vegetations-bereichen	X	X
Minderung anlagebedingter Wirkungen			
V08	Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes möglichst parallel zu den Bautätigkeiten führt zur Schaffung neuer Lebensräume für die Fauna innerhalb des Eingriffsraums	X	X
V09	Um ein Optimum für die heimische Fauna zu erreichen, sollte auf Gehölze bei den Anpflanzungen zurückgegriffen werden, die nachgewiesenermaßen die Insektenfauna und somit auch nachgeordnete Glieder der Nahrungskette fördern.	X	X
V10	Zur ökologischen Aufwertung des Plangebiets sollte eine Fassaden-begrünung (an großflächigen Mauern, an Nebenanlagen etc.) in Betracht gezogen werden. Für die Fassadenbegrünung können Geißblatt, Waldrebe, Efeu, Hopfen, oder Weinrebe verwendet werden	X	X
V11	Schaffung von Nistmöglichkeiten an den Gebäuden, Garagen oder Carports	X	X
V12	Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Außenanlagen, Wegen und Straßen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001: ➤ Beleuchtungskörper sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen bis in Höhe von max. 10 m angebracht werden ➤ Verwendung von LEDs ⁵² oder Natrium-Niederdrucklampen mit Strahlung im Bereich	X	

52 dieser Beleuchtungstyp besitzt außerdem eine deutlich höhere Effizienz, d. h. Lichtausbeute pro Watt als HQL-Lampen



Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die beiden Artengruppen „Vögel“ und „Fledermäuse“			
Maßnahme ▼	mit günstiger Wirkung auf ►	Fleder- mäuse	Vögel
von 580 nm oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreitertem Spektrum und weißgelbem Licht ➤ Verwendung von abgeschirmten Leuchten bzw. Gehäusen, die nicht nach oben und möglichst wenig zu Seite, d.h. max. 20 ° unter der Horizontalen, strahlen (verhindert Abstrahlung und Anlockung im Umland) ➤ Verwendung von Gehäusen mit hoher Dichtigkeit und Stabilität, damit Insekten nicht in das Gehäuse gelangen können (verhindert dadurch auch ein Verunfallen von Fledermäusen, die die Insekten im Gehäuse erbeuten wollen) ➤ Reduzierung der Leuchten- bzw. Lichtpunkthöhe auf das minimal erforderliche auszuleuchtende Maß ➤ Werbebeleuchtung ist bei Nebel abzuschalten Aus versicherungstechnischer Sicht ist es generell nicht zwingend erforderlich, den Außenbereich und die Gebäude zur Abwehr von Einbrüchen und Diebstählen mit permanenter Beleuchtung auszustatten. Einfriedungen, Einbruchsmeldeanlagen bzw. Beleuchtung mittels Bewegungsmeldern bieten sich, in Abhängigkeit des zu versichernden Risikos, als effektive Maßnahmen genauso an. Im Einzugsbereich von Gewässern ist dies aus humanmedizinischer Sicht ebenfalls höchst sinnvoll⁵³			
V13	Minderung von Fallsituationen für Amphibien, Reptilien und andere Kleintiere: an vorhandenen und evtl. neu zu setzenden Bordsteinen durch den Einbau schräger Bordsteine, an Einlaufschächten zur Wegeentwässerung durch die Verwendung geeigneter engstrebiger Gullyroste		(X) ⁵⁴
V14	Einsatz fledermausverträglicher Holzkonservierungsmaßnahmen und –mittel	X	
V15	Maßnahmen zur Vermeidung von Scheibenanflug: Verwendung Kathedral- oder Mattglas, Verwendung von Sprossenfenstern, Anbringen von Rollos und/oder Gardinen etc.		X
V16	Verzicht auf großflächig spiegelnde Fassadenverkleidungen		X
Minderung betriebsbedingter Wirkungen			
V17	Vermeidung unnötiger Lichtemission: Beleuchtung an den Verkehrsflächen nur sehr sparsam vornehmen; Beleuchtung nicht vor weißen bzw. reflektierenden Fassaden anbringen (Vermeidung von Abstrahlung ins Umland) oder in bzw. an Gehölzbeständen	X	

53 Im Einzugsbereich von Gewässern werden vor allem Chironomiden (Zuckmücken) durch das Licht angezogen. Der dabei regelmäßig beobachtete synchrone Schlupf führt aufgrund der starken Individuendichte nicht selten zu wolkenähnlichen Schwarmbildungen, die sogar mehrfach zum Ausrücken der Feuerwehr führten (JACOBS & RENNER 1989). Da diese Tiere sich dann in gewaltigen Dichten an Beleuchtungskörpern konzentrieren können, kann es dort **beim Menschen zu allergischen Reaktionen kommen** (CRANSTON 1995), die bei einer normalen Dispersion in einer lauen Sommernacht nicht auftreten würden. Von CRANSTON et al. (1983) werden Symptome geschildert, die durchaus bedrohliche Erscheinungen wie Atemnot und Herzstillstand beinhalten. Für Europa wird das allergene Potential als hoch eingestuft, was klinische Tests belegen (CRANSTON 1995). Da Allergien gegen die unterschiedlichsten Substanzen in der Bevölkerung ständig zunehmen, erwächst hier im Schein der Außenbeleuchtung ein Problem, was insbesondere in Bereichen mit kontinuierlich starker menschlicher Anwesenheit im Außenbereich wirksam werden kann. Dies ist im Übrigen nicht nur in den Nachtstunden ein Problem, zerriebene Chitinteilchen und Flügelschuppen wirken auch tagsüber als höchst allergener Feinstaub. vgl. hierzu: CRANSTON, P. S. (1995): Medical significance. - in: ARMITAGE, P. D., P. S. CRANSTON & L. C. V. PINDER (1995): The Chironomidae: the biology and ecology of non-biting midges. - London (Chapman & Hall). 365-384; CRANSTON, P. S., R. D. TEE, P. F. CREDLAND & A. B. KAY (1983): Chironomid hemoglobins: their detection and role in allergy in the Sudan and elsewhere. - Mem. Am. Entomol. Soc. 34: 71-87; JACOBS, W. & M. RENNER (1989): Biologie und Ökologie der Insekten. Ein Taschenlexikon. - Jena (VEB G. Fischer). 690 S.

54 Es kommen zwar keine streng geschützten Amphibien- wie Reptilienarten vor. Die Maßnahme gilt aber auch den besonders geschützten Arten, allen voran die Erdkröte, die ihrerseits wiederum Glieder in der Nahrungskette für streng und besonders geschützte Vogelarten sind.



Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die beiden Artengruppen „Vögel“ und „Fledermäuse“			
Maßnahme ▼		mit günstiger Wirkung auf ►	
			Fleder- mäuse
			Vögel
(Vermeidung von Anlockung oder Vergrämung)			
V18	Sparsamer Umgang mit Bioziden und Auftausalzen auf den Verkehrsflächen		X
V19	Folgende baumchirurgische Maßnahmen sind aus Artenschutzgründen so weit als möglich zu unterlassen bzw. auf ein Minimum zur allgemeinen Gefahrenabwehr zu beschränken: ➤ Öffnen von Baumhöhlen und Mulmentnahme ➤ Ausschneiden vermorschter oder verpilzter Partien ➤ Entfernen von toten oder absterbenden Ästen ➤ Zerstören der Fruchtkörper holzabbauender Pilze ➤ Ablösen loser Rindenpartien ➤ Drainieren von flüssigkeitsführenden Stammkavitäten ➤ Einbringen von Metallverstreben in den Stamm ➤ Kein Entfernen von Kletter- und Schlingpflanzen an Gehölzen		X
V20	Betriebsbedingte Staubemissionen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden		X

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Die Ermittlung einer möglicherweise erheblichen Beeinträchtigung und der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, teilweise i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Im Kontext des Gesetzes sind hier Maßnahmen gemeint⁵⁵, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (als möglicher Bestandteil von CEF-Maßnahmen im Sinne des Guidance Documents⁵⁶) mittels zeitlichem Vorlauf ihrer Realisierung trotz Eingriff durch ein Vorhaben sicherzustellen und auf diese Weise einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (und damit verbunden teilweise Nr. 1) quasi „auszuweichen“.

Das Guidance Document fordert für solche Maßnahmen, die in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung zu vermeiden, dezidiert, dass sie

- ✓ zu gewährleisten haben, dass die betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu keinem Zeitpunkt eine Reduktion oder gar einen Verlust ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit erleiden (qualitativ und quantitativ), und
- ✓ einen hohen Grad an Sicherheit für den Erfolg unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten und der jeweiligen Artansprüche aufweisen müssen; dabei soll der Erhaltungszustand der betroffenen Art berücksichtigt werden (je seltener eine Art und ungünstiger ihr Erhaltungszustand, desto höher das erforderliche Maß an Sicherheit), und
- ✓ einer Kontrolle und einem Monitoring durch die zuständigen Behörden unterzogen werden müssen.

⁵⁵ Quelle: TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online, 2008 (Heft 1): 2-20.

⁵⁶ vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 pp.
http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm



Funktionserhaltende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 (5) BNatSchG) sind im Fall der 33. Änderung des Flächennutzungsplans und der nachfolgenden Bebauungspläne für beide Teilgebiete nicht notwendig



5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens

5.1 Fehlen einer zumutbaren Alternative

Æ Teilgebiet 1 (Bereich „Wittbergfeld“)

Die Prüfung zumutbarer Alternativen, als eine Voraussetzung einer ausnahmsweisen Zulassung nach § 45 (7) BNatSchG, ist nicht notwendig, da für keine der geprüften Arten eine Ausnahme notwendig ist.

Æ Teilgebiet 2 („An der Schulstraße“)

Die Prüfung zumutbarer Alternativen, als eine Voraussetzung einer ausnahmsweisen Zulassung nach § 45 (7) BNatSchG, ist nicht notwendig, da für keine der geprüften Arten eine Ausnahme notwendig ist.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Arten der FFH-Richtlinie

Æ Teilgebiet 1 (Bereich „Wittbergfeld“)

Die Vorprüfung (vgl. Kapitel 3.1) hat ergeben, dass eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht notwendig ist.

Æ Teilgebiet 2 („An der Schulstraße“)

Die Vorprüfung (vgl. Kapitel 3.1) hat ergeben, dass eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht notwendig ist.

5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Æ Teilgebiet 1 (Bereich „Wittbergfeld“)

Für die 7 streng geschützten Arten als Nahrungsgäste war festzustellen, dass kein Verbotstatbestand einschlägig wird. Es war insbesondere der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Dies ist bei diesen Arten nicht der Fall.



Da das Umland großflächig einer agrarischen Nutzung unterliegt, bestehen für die Feldlerche als Rote-Liste-Art ausreichend Ausweichmöglichkeiten für dieses Brutpaar. Da die Feldlerche zudem kein Traditionsbrüter ist, ist der Verlust einer einzelnen Fortpflanzungsstätte unerheblich, deshalb ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für sie nicht notwendig.

Gleiches gilt für die Goldammer als weiterer Rote-Liste-Art. Auch hier bestehen für die Art in umliegenden Gehölzstrukturen ausreichend Ausweichmöglichkeiten für ein potenzielles Brutpaar. Da die Goldammer ebenfalls kein Traditionsbrüter ist, ist der Verlust einer einzelnen Fortpflanzungsstätte unerheblich, deshalb ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für sie nicht notwendig.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen wurden besonders geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für die Brutvögel durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitaten die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Æ Teilgebiet 2 („An der Schulstraße“)

Für die 9 streng geschützten Arten als Nahrungsgäste war festzustellen, dass kein Verbotstatbestand einschlägig wird. Es war insbesondere der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Dies ist bei diesen Arten nicht der Fall.

Der Kiebitz kommt potenziell als Brutvogel des Umlandes in Frage. Der bau- wie anlagenbedingte Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere wildlebender Arten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) wird nicht eintreten, da er 2016 im Plangebiet selbst nicht als Brutvogel dokumentiert wurde. Mit der zukünftigen Bebauung wird er im Abstand von 100 bis 150 Metern nach wie vor genügend Brutraum vorfinden. Da es sich bei der beabsichtigten Nutzung um eine Gewerbe-Misch-Gebiet handelt, wird sich die Störung durch Freizeitnutzung nicht erhöhen gegenüber dem Status quo.

Da im Umland genügend geeignete Gehölzstrukturen vorhanden sind, bestehen für die Goldammer als Rote-Liste-Art ausreichend Ausweichmöglichkeiten für ein potenzielles Brutpaar. Da die Goldammer zudem kein Traditionsbrüter ist, ist der Verlust einer einzelnen Fortpflanzungsstätte unerheblich, deshalb ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für sie nicht notwendig.

5.2.3 Nationale Verantwortungsarten

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben.



5.3 Weitere Zulassungsvoraussetzungen

Æ Teilgebiet 1 (Bereich „Wittbergsfeld“)

Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind nicht notwendig, da keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG aufgrund der anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG zugelassen werden muss

Æ Teilgebiet 2 („An der Schulstraße“)

Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind nicht notwendig, da keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG aufgrund der anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG zugelassen werden muss

5.4 Gutachterliches Fazit

Æ Teilgebiet 1 (Bereich „Wittbergsfeld“)

Nach Ansicht der Gutachter sind für die potenziell vorhandenen 6 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (vgl. Tab. 3.1) und für die nachgewiesenen wie potenziell vorhandenen 38 Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (vgl. Tab. 3.3 bzw. Anhang II.2) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, dass jeweils

- ✓ der Erhaltungszustand der lokalen wie biogeographischen Population unter Einbeziehung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sich nicht verschlechtern wird.

Eine Ausnahme ist nicht notwendig, da keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschlägig werden.

Æ Teilgebiet 2 („An der Schulstraße“)

Nach Ansicht der Gutachter sind für die nachgewiesenen 2 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (vgl. Tab. 3.2) und für die nachgewiesenen wie potenziell vorhandenen 41 Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (vgl. Tab. 3.4 bzw. Anhang II.2) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, dass jeweils

- ✓ der Erhaltungszustand der lokalen wie biogeographischen Population unter Einbeziehung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sich nicht verschlechtern wird.

Eine Ausnahme ist nicht notwendig, da keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschlägig werden.

Insofern ist nach Ansicht der Gutachter die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen wie auch der nachfolgend aufzustellenden Bebauungspläne in der Gemeinde Renkenberge im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig.



Ausgearbeitet:

37696 Marienmünster, den 23.08.2016



Dipl.-Ing. Ehrentrud Kramer-Rowold
Arbeitsgemeinschaft COPRIS
Großenbreden 17 – 37696 Marienmünster

Kramer-Rowold



© Reuter-Graphikdesign/COPRIS 2007



Anhang

- Anhang I: Grundlagen
- I.1 Ablaufschema saP
 - I.2 Methodik der Freilanduntersuchung
 - I.3 Ergebnisse der Freilanduntersuchungen
- Anhang II: 1. Vorprüfung der Arten
- II.1: 1. Vorprüfung der streng geschützten Arten Niedersachsens (Abschichtung)
 - II.2: 1. Vorprüfung der besonders geschützter Vogelarten (Abschichtung)
- Anhang III: Fotodokumentation
- Anhang IV: Lage der Schutzgebiete



Anhang I: Grundlagen

- I.1 Ablaufschema saP
- I.2 Methodik der Freilanduntersuchung
- I.3 Ergebnisse der Freilanduntersuchungen



I.1 Ablaufschema saP/ASP

Europäischer Artenschutz		Nationaler Artenschutz	
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	europäische Vogelarten i.S. Art. 1 VSchRL	Nationale Verantwortungsarten	weitere streng und besonders geschützte Arten
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen auf Einzelarten-Niveau			Berücksichtigung mit grundsätzlich indikatorischem Ansatz in der landschaftspflegerischen Begleitplanung
1 Vorprüfung: Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums:			
1.1 Abschichtung (vgl. Anhang II): Für welche Arten kann eine verbotstatbeständige Betroffenheit entsprechend der einschlägigen Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden? <u>Ausschlussfilter nach den Kriterien:</u> N: Art im GroßNaturraum entspr. den Roten Listen ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend; V: Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsen L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen) G: Gastvögel: Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten werden nur diejenigen als potentiell relevant angesehen, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind E: WirkungsEmpfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). 1.2 Prüfung der Betroffenheit: Eingrenzung der vom jeweiligen Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme und/oder Potentialanalyse. Prüfung, welche der relevanten Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können); Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen. <u>Festlegung der betroffenen Arten:</u> NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen PO: Potentielles Vorkommen: (nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares) Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Niedersachsen anzunehmen ist.			Um dem Schutzbedürfnis dieser Arten gerecht zu werden, sind diese Arten nicht in der saP sondern in allen Phasen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG (Bestandsaufnahme - Eingriffsermittlung - Vermeidung - Ausgleich - Ersatz - Abwägungsentscheidung) zu berücksichtigen. Sofern sich dabei schützwürdige Artvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des indikatorischen Ansatzes nicht ausreichend berücksichtigt werden, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten.
Durch das Vorhaben betroffene europarechtlich geschützte Arten		Durch das Vorhaben betroffene nationale Verantwortungsarten	
2 Prüfung der Beeinträchtigungen:			
2.1 Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, teilweise i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Prüfung, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichs- (CEF-) Maßnahmen die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände erfüllt sind. §44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang (incl. Verbot der Entnahme von Eiern) - Beurteilungsmaßstab: Individuum § 44 (1) Nr. 2: Verbot der erheblichen Störung zu bestimmten Zeiten (Verschlechterung des Erhaltungszustandes – Beurteilungsmaßstab: lokale Population § 44 (1) Nr. 3 und 4: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) oder Pflanzenstandorten (Nr. 4) Beurteilungsmaßstab: Individuum § 44 (5) Satz 2: Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang erfüllt (infolge des Eintretens von § 44 (1) Nr. 3 oder 4, auch von § 44 (1) Nr. 1 im Zusammenwirken mit § 44 (1) Nr. 3), erforderlichen Falls mit CEF-Maßnahmen?			Auch sind ggf. Aspekte bei den europarechtlich geschützten Arten und nationalen Verantwortungsarten, die nicht von den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) erfasst werden, z. B. Eingriffe in Nahrungshabitate, im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.
Arten, für die die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind			
3 Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: (daneben bestehen noch als nicht naturschutzfachliche Ausnahmegründe die zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange) 3.1 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes – zur Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf bei den: <u>Arten des Anhang IV FFH-RL:</u> ✓ es zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustand kommen, ✓ sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird <u>Europäischen Vogelarten:</u> ✓ sich der aktuelle Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo) wird <u>Wenn dies nicht gewährleistet ist?</u> Welche Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich, damit dies sichergestellt werden kann? 3.2 Alternativenprüfung: Gibt es eine hinsichtlich des europarechtlichen Artenschutzes anderweitige zumutbare Alternative?			Sonderfall Anhang-II-Arten: 1. Ist das Erhaltungsziel eines FFH-Gebietes betroffen: FFH-VP nach § 34 BNatSchG. 2. Im übrigen ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei den Anhang-II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln.



I.2 Methodik der Freilanduntersuchung

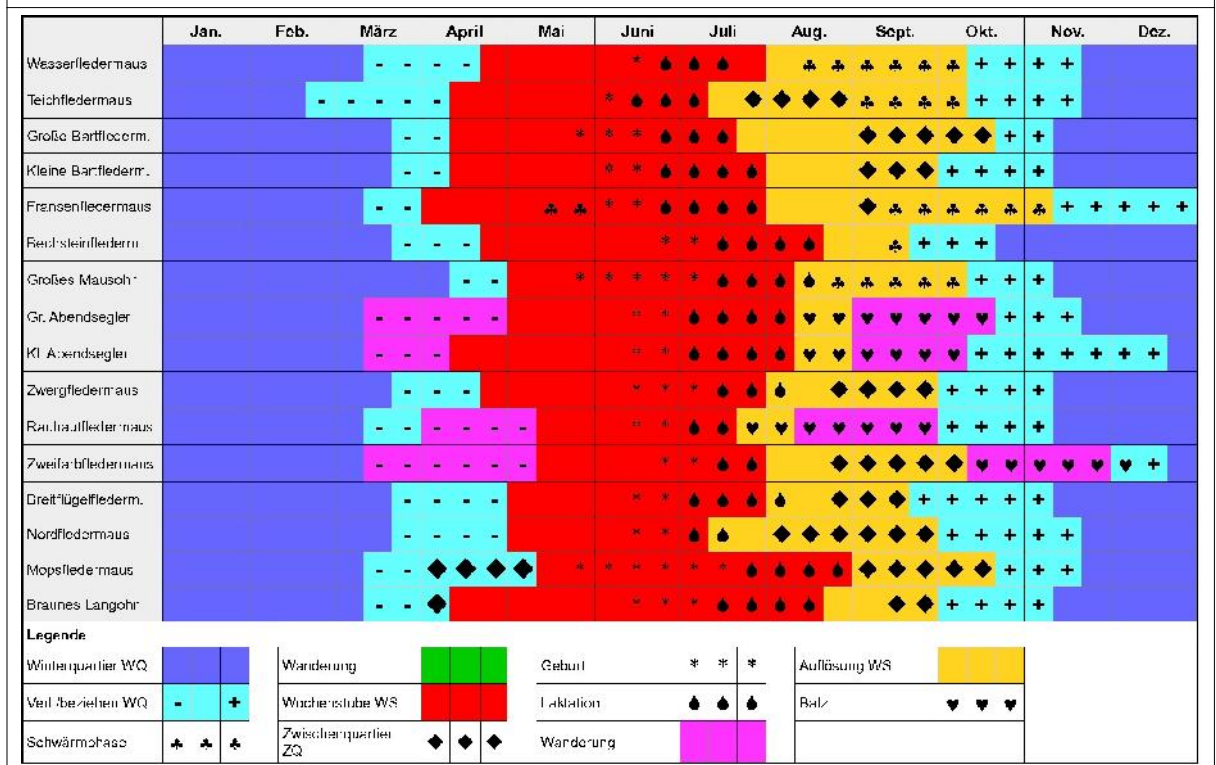
Folgende Artengruppen wurden in beiden Teilgebieten untersucht:

	Fledermäuse	Vögel	Amphibien
Teilgebiet 1 (Bereich „Wittbergsfeld“):		X	
Teilgebiet 2 („An der Schulstraße“):	X	X	X

I.2.1 Methodik Fledermäuse (*Chiroptera*)⁵⁷

Die Erfassung von Fledermäusen wird üblicherweise durch die Erfassung der Rufe durchgeführt. Da diese Rufe in der Regel zu Ortungszwecken abgegeben werden und daher keinerlei territoriale Bedeutung haben, sind Aussagen zur Populationsgröße sehr schwierig. Zudem wechselt die Attraktivität eines Biotops für Fledermäuse im Tages- und Jahresverlauf stark, was u. a. an der Phänologie der Insekten als Nahrungsquelle der Fledermäuse liegt. Gleichzeitig liegen bei Fledermäusen die Jagd- und Nahrungshabitate oft kilometerweit von den Quartieren entfernt. Diese Quartiere werden aus unterschiedlichen Gründen bei einigen Arten oft gewechselt. Die Raumnutzung von Fledermäusen ist deshalb als ausgesprochen dynamisch anzusehen, sie findet in einem kohärenten Lebensraumnetz statt (vgl. Abb. I.2.1). Strebt man ein hohes Maß an artenschutzrechtlicher Planungssicherheit an, ist dies bei der Projektierung der Untersuchung zu berücksichtigen.

Abbildung I.2.1: Jahreszyklus und Lebensraumnutzung ausgewählter heimischer Fledermäuse



⁵⁷ Fläche westlich Renkenberge (Teilgebiet 2)



Æ Anzahl der Begehungen

Von der NLT (2011)⁵⁸ werden für Windkraftprojekte fünf Begehungen zwischen Mai und Juli für den Sommeraspekt und vorgeschlagen. Alle Begehungen berücksichtigten durch ganznächtliche Durchführung diurnale Aktivitätsschwankungen und -rhythmen.

Im vorliegenden Fall wurde folgende Herangehensweise gewählt:

Zugzeit Mitte April bis Mitte Mai	2 Begehungen
Sommeraspekt	3 Begehungen
Spätsommeraspekt mit Balz und Zug	2 Begehungen

Æ Technische Aspekte

Die Detektor-Erfassung zielte neben der Raumnutzungsanalyse auf die Dokumentation von Quartiernutzungen in den untersuchten Flächen ab, wobei der Schwerpunkt auf Baum- und Gebäudequartieren lag. Vor allem im Kronen- und Firstbereich sind diese Quartiere visuell meist nicht zu verorten. Zu diesem Zweck wurden folgende Rufereignisse als direkter Hinweis auf derartige Quartiere erfasst:

- Sozialrufe, die auf Interaktionen zwischen Mutter- und Jungtier schließen lassen,
- Sozialrufe, die als Verlassenheitslaute von Jungtieren abgegeben werden, während das Muttertier Nahrung sucht, weiterhin
- Sozialrufe, die an und aus Paarungsquartieren abgegeben werden, sowie
- Konzentrationen von Ortungsrufen, die auf Quartiernähe schließen lassen und schließlich
- Rufe, die während des Schwärmverhalten vor Quartieren abgegeben werden.

Die Zuordnung und Erkennung dieser Rufe ist anhand der Arbeit von PFALZER (2002)⁵⁹ möglich. Die Erfassung der Rufe erfolgte durch Detektorbegehungen. Diese bieten zusätzlich die Möglichkeit der visuellen Erfassung des Schwärmverhaltens, des sogenannten »Swarming«. Weiterhin wurde bei warmen Wetter eine Tagesbegehung durchgeführt, da vor allem die Jungtiere in den Quartieren dann sehr lautfreudig sind. Diese Methodenkombination wird u. a. von KUNZ & BROCK FENTON (2003)⁶⁰, KUNZ & PARSONS (2009)⁶¹ sowie MITCHELL-JONES & McLEISH (2004)⁶² zur Bearbeitung dieser Fragestellung empfohlen.

Bei den abendlich-nächtlichen Begehungen zwischen Mitte März und Mitte Oktober wurden Ultraschallzeitdehnungsdetektoren (PETTERSON 240x, Zeitdehnung: 1:10 oder 1:20, Speichergröße 1M x8 bits, Frequenzber: 10-120 kHz, Aufnahmezeit: 0,1, 1,7 oder 3,4 sec.) eingesetzt. Die aufgenommenen Ortungsrufe wurden hierbei zeitgedehnt aus dem digitalen S-RAM-Ringspeicher wiedergegeben und durch Überspielen auf ein geeignetes Aufnahmegerät (MARANTZ PMD-620) dokumentiert. Einige Arten ließen sich dabei bereits vor Ort erkennen. Anhand der im Gelände aufgenommenen Rufe war im Labor die computergestützte Rufanalytik möglich. Hierbei kam das Programm BATSOUND PRO zum Einsatz. Mit diesem Programm wurden alle im Gelände aufgenommenen Rufe zusätzlich im Labor überprüft.

58 NLT (Niedersächsischer Landkreistag)(2011): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2011) - Hannover. 35 S.

59 Pfalzer, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). - Berlin (Mensch-und-Buch-Verlag). 251 S. + Anh.

60 Kunz, T. H. & M. Brock Fenton (2003): Bat Ecology.- Chicago, London (University of Chicago Press). 779 S.

61 Kunz, T. H. & S. Parsons (2009): Ecological and Behavioral Methods for the Study of Bats. Second Edition. - Baltimore (Johns Hopkins University Press). 901 S.

62 Mitchell-Jones, A. J. & A. P. McLeish (2004): Bat Workers' Manual. - Peterborough (Joint Nature Conserv. Comm.). 178 S.



Die Identifizierung eines Raumes als Jagdhabitat erfolgte durch Erfassung sogenannter »feeding buzzes«. Hierbei handelt es sich um schnell aufeinanderfolgende Rufe zur Beuteortung. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Dokumentation und Auswertung von Sozialrufen gelegt. Hierdurch ließen sich bestimmte Räume und auch Einzelbäume bestimmten ethologischen Funktionen zuordnen (Quartier, Wochenstube). Eine ergänzende Erfassungsmethode der abendlich-nächtlichen Begehungen war die Erfassung durch Sichtbeobachtung bzw. Scheinwerfertextation. Mit dem Detektor geortete Fledermäuse wurden hierbei mit einem Handscheinwerfer angestrahlt. Dadurch ließen sich auch Arten ansprechen, deren Ansprache mit dem Detektor nicht möglich war. Weiterhin wurden einzelne Individuen durch den Lichtkegel verfolgt, so dass Rückschlüsse über Flugstraßen oder die Herkunft der Tiere möglich war.

I.2.2 Vögel (Aves)⁶³

Die Untersuchungen zur Feststellung der Brutvogelbestände wurde durch 4 morgendliche flächendeckende Begehungen zwischen Anfang März und Mitte Juli durchgeführt. Von Anfang Mai bis Mitte Juni erfolgten mindestens 2 weitere Begehungen in der Zeit von Sonnenuntergang bis Mitternacht. Die zeitliche Verteilung der Begehungen erfolgte im wesentlichen nach folgendem Schema:

Verteilung der sechs Standard-Begehungen (x) und weiterer Nachtkontrollen (N) in den verschiedenen Hauptlebensräumen ⁶⁴															
	März			April			Mai			Juni			Juli		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Küstenlebensräume					x	x N	x		x N	x	N	x			
Binnengewässer und Feuchtgebiete					x N	x	x N		x		x N		x		
Wälder und Heiden		N	X		x N		x	x		x	N	x			
Agrarlandschaft			N	x	x N		x		x	x N	x	N			
Siedlungen		N	x		x N		x	x	x		x				
Alpine Hochlagen			x N		N		x		x	x		x		x	

Planungsrelevante Arten wurden mit Papierrevieren verortet, die anderen Arten wurden als Artenlisten mit Zuordnung zu räumlichen Einheiten dargestellt. Weiterhin fanden bei der Bestandserfassung auch Rupfungen, Mauserfedern sowie Gewöll- oder Schalenfunde Berücksichtigung. Zum Nachweis schwer nachweisbarer Arten wurden ggf. Klangattrappen eingesetzt. Die nachgewiesenen Arten wurden mit ihrem jeweiligen Verhalten notiert, eine abschließende Festlegung der entsprechenden Statusangaben (s. u.) erfolgte gegen Ende der Untersuchungsperiode.

Erläuterung der Statusangaben für die nachgewiesenen Vogelarten	
Statuskürzel	Erläuterung
A	kein Hinweis auf Reproduktion
B	Reproduktion möglich
B 1	Vogelart zur Brutzeit in typischem Lebensraum beobachtet
B 2	singendes Männchen, Paarungs- oder Balzlaute zur Brutzeit
C	Reproduktion wahrscheinlich
C 3	ein Paar während der Brutzeit in arttypischem Lebensraum
C 4	Revier mindestens nach einer Woche noch besetzt
C 5	Paarungsverhalten und Balz
C 6	wahrscheinlichen Nistplatz aufsuchend
C 7	Verhalten der Altvögel deutet auf Nest oder Jungvögel
C 8	gefangener Altvogel mit Brutfleck
C 9	Nestbau oder Anlage einer Nisthöhle
D	Reproduktion sicher
D 10	Altvogel verleitet
D 11	benutztes Nest oder Eischalen gefunden
D 12	eben flügge juv. oder Dunenjunge festgestellt
D 13	ad. brütet bzw. fliegt zum oder vom (unerreichbaren) Nest
D 14	Altvogel trägt Futter oder Kotballen

⁶³ Flächen nördlich und westlich Renkenberge (Teilgebiet e 1 & 2)

⁶⁴ Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.



Erläuterung der Statusangaben für die nachgewiesenen Vogelarten	
Statuskürzel	Erläuterung
D 15	Nest mit Eiern
D 16	Jungvögel im Nest (gesehen / gehört)
D 12	nicht flügge Junge
Ng	Nahrungsgast: nahrungssuchendes Individuum, daß wahrscheinlich oder sicher in der Umgebung nistet
Dz	Durchzügler: Zugvogel, der auf dem Zug zwischen Brut-, Überwinterungs- oder Mausergebiet angetroffen wird
Rv	Rastvogel: Individuum, welches die Fläche/Region während des Zuges kurzfristig als Rasthabitat nutzt
Gv	Gastvogel: Ind., welches die Fläche/Region mittel- oder langfristig als Mauser- oder Überwinterungsgebiet nutzt.
Tr	Transitart: Individuum, welches die Untersuchungsfläche lediglich überfliegt.

Die Methodik folgte den allgemein üblichen Standards von SÜDBECK et al. (2005)⁶⁵.

1.2.3 Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia)⁶⁶

Im Untersuchungszeitraum wurden die vorkommenden Arten in 3 Untersuchungsintervallen am Laichgewässer erfasst. Bei den Kontrollgängen wurde überwiegend Laich- und Larvensuche durchgeführt, ferner wurden auch adulte Tiere durch Sichtfang erbeutet. Im Sommer wurden gezielt potentielle Tagesverstecke kontrolliert. Hierbei wurde unter größeren Steinen oder Holzstücken und unter abgelagertem Pflanzenmaterial gesucht. Weiterhin wurden zwei Begehungen nachts durchgeführt, um Ruf- und Wanderungsaktivitäten zu dokumentieren.

Weiterhin wurden an allen Terminen nachts Reusenfänge durchgeführt. Verwendet wurden Kleinfischreusen, da es bei der Verwendung von Plastikflaschen bei hoher Populationsdichte bekanntermaßen zu Verlusten kommen kann. Die hohe Fängigkeit dieses Reusentyps ist von HAACKS & DREWS (2008)⁶⁷ dokumentiert worden. Die Reusen wurden mit Geflügelleber beködert, einmal zur Erhöhung der Fängigkeit, zum anderen als Ablenkfütterung für mitgefangene Wasserkäfer. Diese greifen sonst u. U. kleinere Molche an. Die Reusen wurden mit Schwimmern beschlaucht und mittels Teleskopstangen ins Gewässer gesetzt und später auf gleichem Wege entnommen. Hierdurch entfällt eine Vegetationszerstörung durch das Einholen der Reusen mittels Schnüren⁶⁸. Die Reusen wurden gegen Abend gesetzt und nach 7-8 h kontrolliert. Die Reusen haben sich besonders zum Fang von Molchen und Knoblauchkröten in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien bewährt.

Bei der Determination der Tiere wurde darauf geachtet, daß ausschließlich mit nassen Händen gearbeitet wurde, da Amphibien aufgrund ihrer Hautbeschaffenheit sehr empfindlich gegenüber menschlichen Schweißabsonderungen sind. Soweit möglich, wurden die Tiere in zur Hälfte mit Wasser gefüllten Gläsern betrachtet. Vor und nach Aufnahme der Geländearbeiten wurden sämtliche Kescher, Hälterungsgefäße und Gummistiefel desinfiziert, um eine Verbreitung von Virus- (Iridoviren) und Pilzinfektionen (Chytridmykosen) auszuschließen. Diese Vorsichtsmaßnahme ist mittlerweile unbedingt erforderlich um die Verbreitung dieser Krankheiten zu verhindern.

Die Methodik der Feldarbeit orientierte sich hier an den von HACHTEL et al. (2009⁶⁹) und HEYER et al. 1994⁷⁰) erarbeiteten Standards.

65 Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell. 792 S.

66 Fläche westlich Renkenberge (Teilgebiet 2)

67 Haacks, M. & A. Drews (2008): Bestandserfassung des Kammmolchs in Schleswig-Holstein - Vergleichsstudie zur Fängigkeit von PET-Trichterfallen und Kleinfischreusen. - Ztschrft. Feldherp. 15 (1): 79-88.

68 Neumann, B., H. Neumann & W. A. Rowold (2010): Vereinfachter Einsatz von Kleinfischreusen bei der aquatischen Erfassung von Lurchen. - Zeitschrft. Feldherp. 17 (1): 102-104.

69 Hachtel, M., M. Schlüpmann, B. Thiesmeier & K. Weddeling (Hrsg.)(2009): Methoden der Feldherpetologie. - Suppl. Ztschrft. Feldherp. 15. 424 S.

70 Heyer, W. R., M. A. Donnelly, R. W. McDiarmid, L.-A. C. Hayek & M. S. Foster (1994): Measuring and Monitoring Biological Diversity. Standard Methods for Amphibians. - Washington, London (Smithsonian Institution Press). 364 S.



I.2.4 Daten der durchgeführten Freilandhebungen

Die Begehungstermine für die einzelnen Artengruppen werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Untersuchungstermine im Jahr 2016 für die einzelnen Artengruppen					
Datum	Übersichts- begehung	Fleder- mäuse	Vögel	Lurche	Witterung
04.03.16	●				
21.04.16		□	□	□	14 °C, sonnig, trocken
12.05.16		□	□	□	22 °C, sonnig, trocken
07.06.16		□	□	□	25 °C, sonnig, trocken
24.06.16		□	□		22 °C, bedeckt, vereinzelt Schauer
07.07.16		□	□		21 °C, wolkig, trocken
20.07.16		□	□		26 °C, sonnig, trocken
08.08.16		□	□		20 °C, leicht bewölkt, trocken

I.3 Ergebnisse der Freilanduntersuchungen⁷¹

I.3.1 Fläche nördlich Renkenberge (Teilgebiet 1)

Bei den Untersuchungen wurden folgende Arten nachgewiesen:

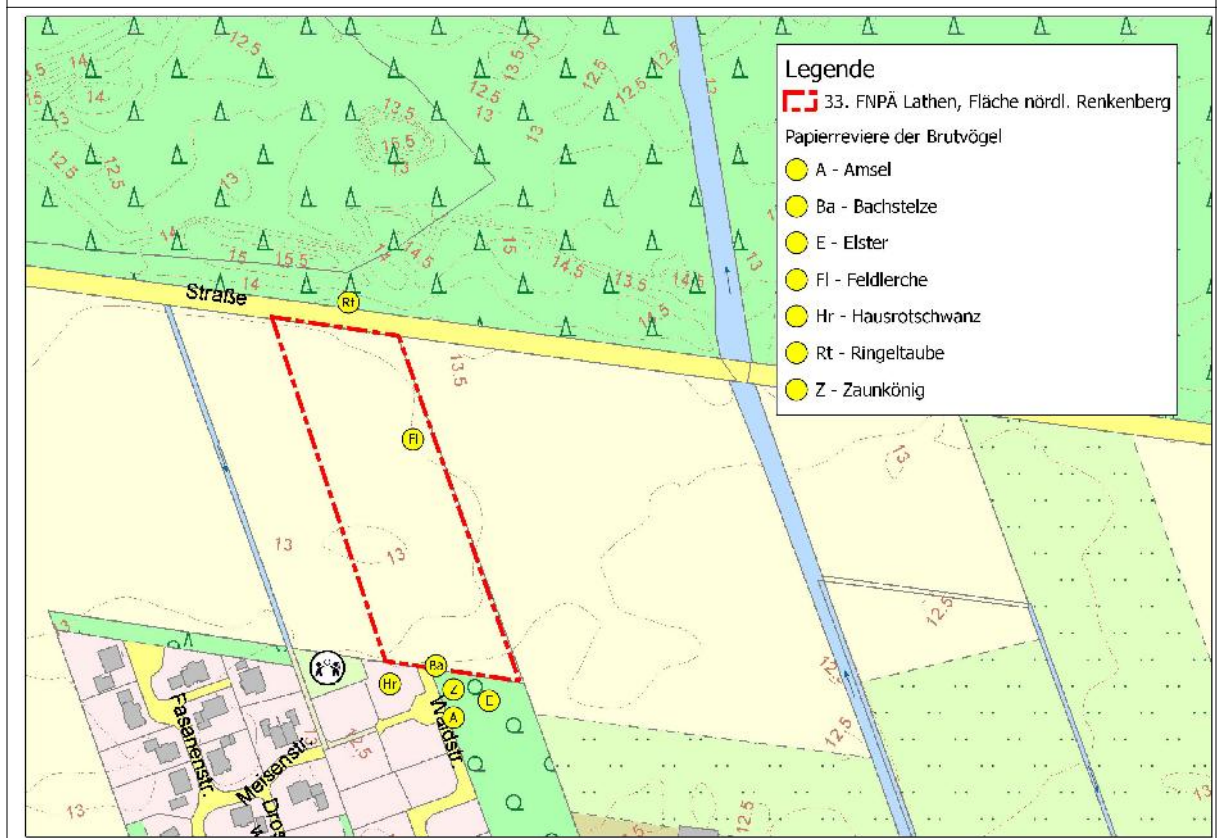
Artname deutsch	Artname wiss	RL NI	RL D	FFH	§	Bestand	langfr. Bestands	kurzfr. Bestandstrend
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*		B	h	>	>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	II/2	B	h	(<)	<<
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*		B	h	=	=
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*		B	h	=	=
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*		B	h	>	=
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	II/2	B	h	>	=
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	II/2	B	h	=	=

Nachfolgend wird die Verteilung der Brutvögel dargestellt:

⁷¹ Erläuterung der Kürzel – vgl. Legenden zu Anhang III



Abbildung I.3.1: Karte der Papierreviere im Teilgebiet 1



I.3.2 Fläche westlich Renkenberge (Teilgebiet 2)

Bei den Untersuchungen wurden folgende Arten nachgewiesen:

Artnamen deutsch	Artnamen wiss	RL NI	RL D	FFH	§	Bestand	langfr. Bestands	kurzfr. Bestandstrend
Säugetiere	(Mammalia)							
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	IV	S	mh	(<)	=
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	IV	S	sh	<<	=
Vögel	(Aves)							
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*		B	h	>	>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*		B	h	=	=
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	*	*		B	h	>	=
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	II/2	B	h	>	=
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		B	h	>	>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		B	h	(<)	<<
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*		B	h	=	=
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	*	*		B	h	>	=
Lurche⁷²	(Amphibia)							
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	*	*		B	sh	<	(<)
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*	*		B	sh	<	=

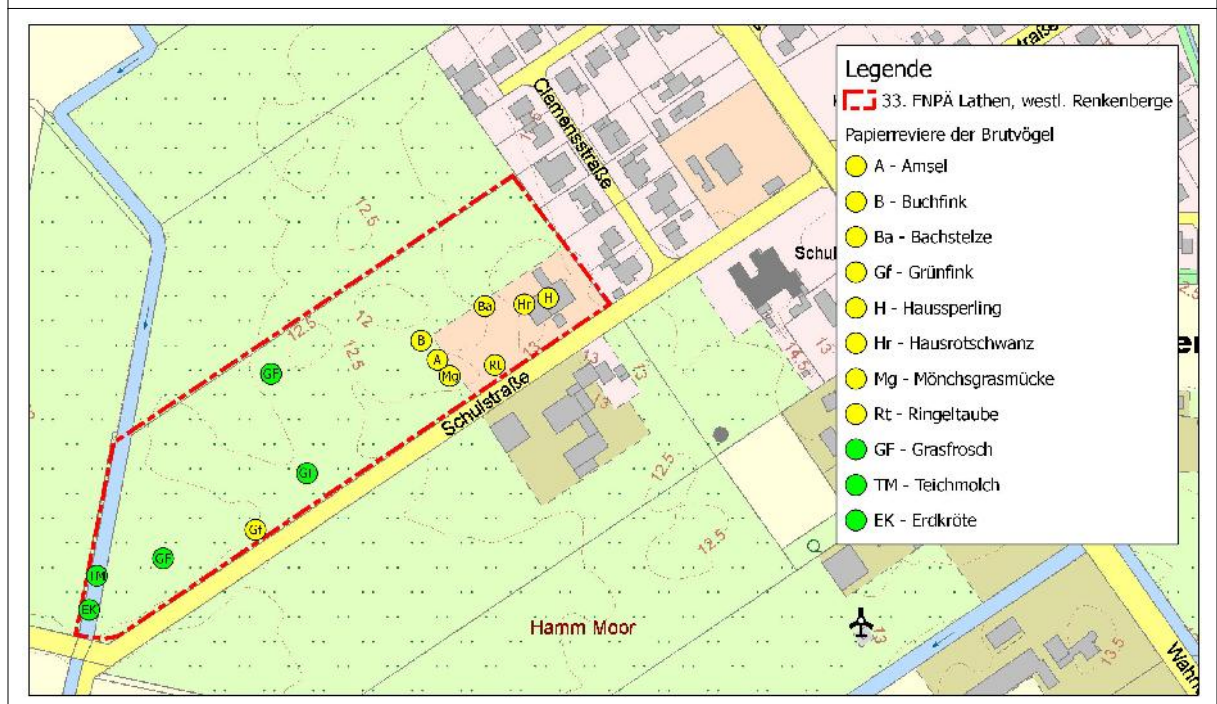
⁷² alle drei Amphibienarten sind besonders geschützt und somit nicht im Prüfungsumfang der saP enthalten



Artname deutsch	Artname wiss	RL NI	RL D	FFH	§	Bestand	langfr. Bestands	kurzfr. Bestandstrend
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	*	*	V	B			

Nachfolgend wird die Verteilung der Brutvögel dargestellt:

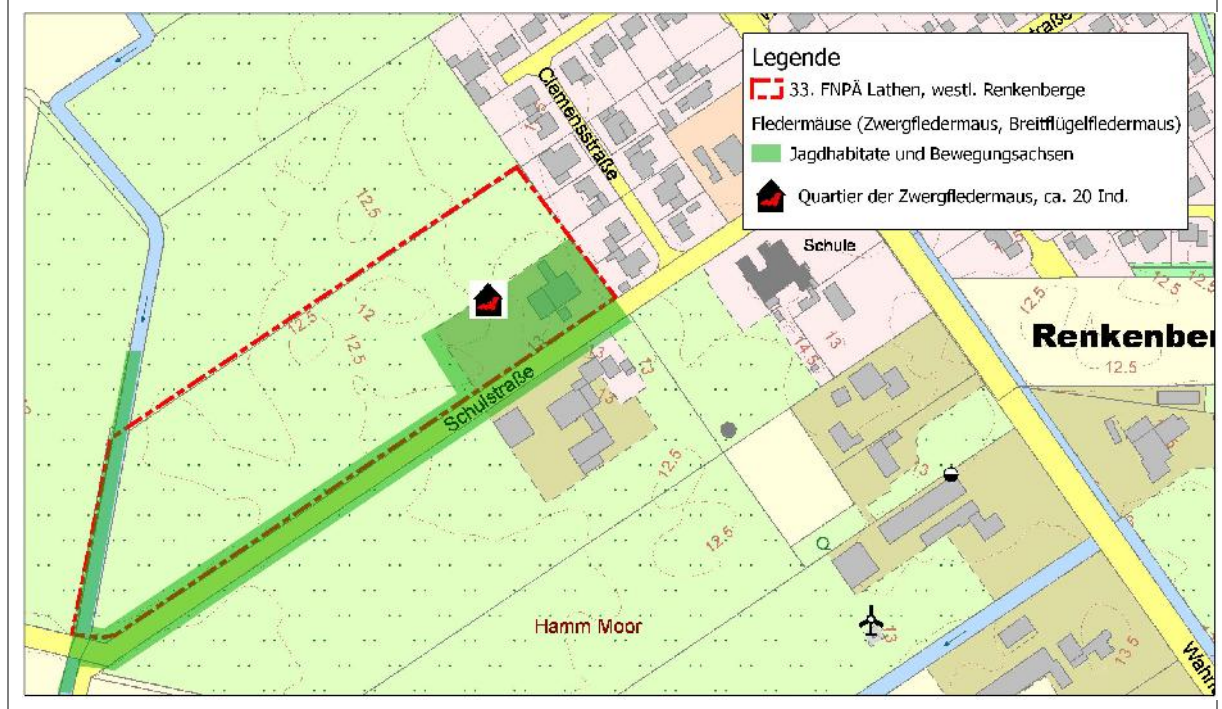
Abbildung I.3.2: Karte der Papierreviere im Teilgebiet 2





Die Raumnutzung der Fledermäuse wird nachfolgend dargestellt:

Abbildung I.3.3: Raumnutzung der Fledermäuse im Teilgebiet 2





Anhang II: 1. Vorprüfung der Arten

Legende zu den Tabellen

Filterkriterien:

- N: Art im Groß-Naturraum entspr. den Roten Listen Niedersachsens ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend;
- V: Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsen
- L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen)
- E: WirkungsEmpfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

Status:

Br:	Brutnachweis	Tr:	Transitart
Bv:	Brutverdacht	Dz:	Durchzügler
Bz:	Brutzeitbeobachtung	Rv:	Rastvogel
Q:	Quartier(e) im UG	Gv:	Gastvogel
Ng:	Nahrungsgast		
JH	Jagdhabitat	SH	Sommerhabitat
GL	Gesamtlebensraum	WH	Winterhabitat
AL	aquatischer Lebensraum	LH	Landhabitat

Vorkommen:

- NW: Direkter Nachweis im Rahmen der Untersuchungen
- PO: Durch Potenzialanalyse im Rahmen der Untersuchungen ermittelt



Legende (aus LUDWIG et al. 2009) ⁷³						
Aktuelle Bestandssituation [AB]		Bestandstrend [BT]				Verantwortlichkeit Deutschl. !! in bes. Maße ! in hohem Maße (!) in bes. Maße b. isol. Pop. ? Daten ungenügend nb nicht bewertet
		langfristig [lf]		kurzfristig [kf]		
ex	ausgestorben	<<<	sehr starker Rückgang	<<<	sehr starke Abnahme	BartSchVO [§§] B besonders geschützt S streng geschützt Status [St] (nur Vögel) I regelm. brütend I ex ehem. Brutvogel II nicht regelm. brütend III etabl. Neozoen () nachrangiger Status
es	extrem selten	<<	starker Rückgang	<<	starke Abnahme	
ss	sehr selten	<	mäßiger Rückgang	(<)	Abnahme mäßig oder im Ausmaß unbekannt	
s	selten	(<)	Rückgang, Ausmaß unbekannt	=	gleich bleibend	
mh	mäßig häufig	=	gleich bleibend	>	deutliche Zunahme	
h	häufig	>	deutliche Zunahme	?	Daten ungenügend	
sh	sehr häufig	?	Daten ungenügend			
?	unbekannt					

Kategorien der Roten Liste

0 Ausgestorben, ausgerottet oder verschollen	R Extrem seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion		3 Gefährdet	V Arten der Vorwarnliste
	1 Vom Aussterben bedroht	2 Stark gefährdet		
D Daten defizitär	G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt			D Daten defizitär
* Ungefährdet		◆ Nicht bewertet		

Übersicht über die Anhänge der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und ihre Definitionen und Auslegungen (aus RÖDIGER-VORWERK 1998)⁷⁴

Anhang	Definition	Auslegung
II	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.	Anhang II ist eine Ergänzung des Anhangs I zur Verwirklichung eines zusammenhängenden Netzes von Schutzgebieten. Das Zeichen ● kennzeichnet eine prioritäre Art.
IV	Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse	
V	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.	

73 LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 23-71.

74 RÖDIGER-VORWERK, T. (1998): Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union und ihre Umsetzung in nationales Recht. Analyse der Richtlinie und Anleitung zu ihrer Anwendung. - Berlin (E. Schmidt Verlag). UmweltRecht Band 6. 319 S.



II.1 1. Vorprüfung der streng geschützten Arten Niedersachsens (Abschichtung)⁷⁵

Legende:

grau die Art ist für das Vorhaben irrelevant

schwarz Vorkommen in Teilgebiet 1 & Teilgebiet 2 (nachgewiesen oder potenziell)

blau Vorkommen nur in Teilgebiet 1 (nachgewiesen oder potenziell)

grün Vorkommen nur in Teilgebiet 2 (nachgewiesen oder potenziell)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Säugetiere	Mammalia													
Kleine Huftseinnase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	0	II, IV	S	ss	<<<	=		N	-		N: in NI ausgestorben	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	2	II, IV	S	mh	<<	>		L	-		L: Wälder, gel. Grünland als JH V: Verbreitet im Bergland, zerstreut im östlichen Tiefland und ziemlich selten im westlichen Tiefland. Keine Funde in Küstennähe und entlang der Ems.	

⁷⁵ Quelle zu Angaben der Verbreitung: THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (aktueller Stand 2015)



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Offenbar im Bestand zunehmend.	
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>			IV	S					L	-		V: nach Karte BfN 2007	
Bechstein-Fledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	II, IV	S	s	<<	=		L	-		L: am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene Art V: Mehr oder weniger zerstreut östlich einer Linie Lingen-Stade. Ansonsten offenbar nicht vorhanden.	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	IV	S	mh	<	>		L	-		L: in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten V: Zerstreut bis verbreitet. Regional allerdings nicht nachgewiesen, aber wohl vorhanden. Keine Funde auf den Ostfriesischen Inseln.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	2	IV	S	mh	<	=		L	-		L: st nicht so stark von Gewässern und Wäldern abhängig wie ihr größerer Verwandter. Sie kommt auch in Dörfern und Parks vor. V: Im Bergland zerstreut bis verbreitet, ansonsten eher mäßig vorhanden. Noch nicht in Küstennähe und entlang der Ems gefunden.	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>	V	2	IV	S	mh	<	?		L	-		L: sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. V: Zerstreut im Bergland. Deutlich spärlicher im Tiefland, besonders in Küstennähe. Keine Fundangaben für das Ems- und das Elbegebiet.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D		II, IV	S	ss	?	?		L	-		L: Gebäudefledermaus V: Nur regional nachgewiesen, so im Harz, im Ith, zwischen Rinteln und Hannover, im Osnabrücker Land, an der Aller, im Nordosten des Tieflandes und im unteren Weser- und Emsgebiet. Anzahl der überwinternden Individuen offenbar zunehmend. Überwinterung an der Mittelgebirgsschwelle, Wochenstuben vornehmlich in Küstennähe.	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	3	IV	S	h	<<	>		L	-		L: Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen V: Wohl mehr oder weniger landesweit verbreitet.	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	2	IV	S	mh	<<	=			NH	PO	L: unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen, aber auch Nistkästen und Gebäude. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten,	ja



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich V: Verbreitet. Fehlt lediglich in den höheren Harz- und Sollinglagen und in Küstennähe.	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	IV	S	s	<<	?			NH	PO	L: Gebäudefledermaus; JH: Wälder, Gärten, Gebüsch V: Zerstört im Bergland, besonders im Süden. Überdies im Allerraum und bei Hamburg.	ja
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	II, IV	S	ss	<<<	=		L	-		L: Waldfledermaus, die gehölz- und strukturreiche Parklandschaften mit Fließgewässern sowie großflächige Wälder besiedelt, seltener Nistkästen und Gebäudespalten. Die Jagdgebiete liegen vor allem im geschlossenen Wald, auch in Feldgehölzen oder entlang von Waldrändern, Baumreihen, Feldhecken sowie Wasserläufen V: Sehr zerstreut im Bergland, so im Ostbraunschweigischen Hügelland und am Südharz. Einzelne Funde im Wendland, bei Osnabrück und Bederkesa.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV	S	mh	(<)	=			NH in 2; NH in 1	NW in 2; PO in1	L: Gebäudefledermaus, Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern V: Verbreitete Art	ja
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssoni</i>	G	2	IV	S	s	?	=		L	-		V: nach Karte BfN 2007; Im Harz vielerorts nachgewiesen. Außerhalb ein Nachweis im Solling.	
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	IV	S	?	?	=		L	-		V: nach Karte BfN 2007; Verbreitet im Harz, zerstreut im sonstigen Bergland und im östlichen Tiefland. Die westlichsten Nachweisorte befinden sich am Jadebusen.	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	S	sh	<<	=			Q in 2; NH in 1	NW in 2; PO in1	Gebäudefledermaus V: verbreitete Art	ja
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D		IV	S	?	?	?		L	-		L: Gebäudefledermaus, Art lebt jedoch verstärkter in Gewässernähe als die Schwesterart V: Noch unzureichend bekannt. Einige	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Nachweise im Harz, bei Springe im Deister, im Südwestteil des Tieflandes sowie in der Lüneburger Heide und in der Osteide.	
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	IV	S	h	?	=			NH	PO	L: gilt als eine typische Waldart, die in struktureichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere V: Zerstreut und wohl in allen Regionen vorhanden.	ja
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV	S	mh	<	=			NH	PO	L: gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden V: Verbreitet im Bergland, dabei auch in den Harzhochlagen. Im Tiefland zumeist gleichfalls verbreitet, lediglich im	ja



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich.	
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1	IV	S	s	?	?		L	-		L: Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. V: Zerstreut im Bergland. Im Tiefland offenbar etwas weniger und nicht in Ostfriesland und an der Unterems nachgewiesen. Regional beträchtliche Erfassungslücken	
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	0	II, IV	S	mh	<<<	>		L	-		L: Art an Gewässer gebunden V: 1990 erste Wiederansiedlung. Gesamtbestand an der Hase und an der Ems seitdem angestiegen. 2006 ca. 240 Individuen. Entlang der Elbe einschließlich der Unteren Seegeniederung sowohl natürlich entstandene als auch auf Aussetzung	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													zurückzuführende Vorkommen. Gleichfalls im Bestand zunehmend. 2005 ca. 350 Individuen. Überdies vereinzelte Vorkommen in der oberen Allerniederung sowie in der Örtze.	
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	R	IV	S	s	(<)	(<)		L	-		L: strukturreiche Wälder V: Zerstreut im Bergland. Selten im östlichen Tiefland, beispielsweise in der Lüneburger Heide. Keine Nachweise westlich der Weser. Gleichfalls offenbar nicht vorhanden auf der Stader Geest und an der Unterelbe.	
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	2	IV	S	ss	<<<	<<<		L	-		V: nach Karte BfN 2007; Nach jahrzehntelangem Bestandsrückgang wieder zahlreicher. Vornehmlich vorhanden im Übergangsbereich der Mittelgebirge zum Tiefland. Hier mehr oder weniger verbreitet südlich des Mittellandkanals zwischen Hannover und Braunschweig, örtlich auch nördlich davon. Überdies verschiedenenorts im Göttinger Raum und am Südhazrand. Eventuell vereinzelt noch im Wendland bei Lüchow. Keine Funde westlich der	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Weser	
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	0	II, IV !!	S	es	<<<	>		L	-		V: nach Karte BfN 2007; In den letzten Jahrzehnten vorwiegend für die Südheide und das südliche Weser-Leinebergland angegeben. 2007 fotografiert auf einem Schießplatz im Landkreis Uelzen, 2008 im Solling.	
Braunbär	<i>Ursus arctos</i>	0	0	II, IV !!	S	ex				N	-		N: in Ni ausgestorben	
Nerz	<i>Mustela lutreola</i>	0	0	II, IV	S	ex				N	-		N: in Ni ausgestorben; Wiederansiedlungsprojekt im Südwesten (Raum Osnabrück).	
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	II, IV	S	ss	<<<	>		L	-		V: nach Karte BfN 2007; Nach fortlaufender Verfolgung und Lebensraumzerstörung seit etwa 20 Jahren zunehmend. Hauptvorkommen zwischen der Aller und der Elbe. Mittlerweile auch verschiedentlich Feststellungen zwischen Wilhelmshaven und Emden sowie aus dem Bergland östlich der Leine. Einzelne Nachweise auch schon in der Region Cloppenburg. Gesamtbestand in 2007 geschätzt ca. 400 bis 600 Individuen.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	2	IV	S	ss	<<	>		L	-		V: nach Karte BfN 2007; Besonders im Harz und im Solling. Regelmäßig Nachweise in den dazwischen liegenden Bereichen, südwärts bis in den Bramwald und den Kaufunger Wald. Im Norden durch neue Totfunde bis an den Mittelgebirgsschwelle belegt (Deister, Raum Hildesheim, Elm). In Ausbreitung, aber wohl noch nicht in der bis weit ins 19. Jahrhundert besiedelten Lüneburger Heide.	
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	2	0	II, IV	S	es	<<<	>		L	-		V: nach Karte BfN 2007; Letztmals 1818 erlegt, und zwar im Harz. Dort ab 1999 wieder angesiedelt und aufgrund von Abwanderungen mittlerweile bis an den Nordrand des Ostbraunschweigischen Hügellandes, bis Hildesheim und über den Göttinger Raum hinaus bis in den Solling festgestellt. Im Harz kommt es regelmäßig zu erfolgreicher Fortpflanzung. In 2007 Gesamtanzahl der im Freien lebenden Tiere ca. 40	
Wisent	<i>Bison bonasus</i>	0	0	II, IV !!	S	ex				N	-		N: in Ni ausgestorben	
Großer Tümmler	<i>Tursiops truncatus</i>	1	0	II, IV	S					L, V	-		L/V: nach Karte BfN 2007	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	1	2	II, IV	S					L, V	-		L/V: nach Karte BfN 2007	
Vögel	Aves													
Eistaucher	<i>Gavia immer</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V	-		Art der küstennahen Gewässer	
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	*	3		S	s	>	>	I	L	-		L: auf Teichen und Seen V: Im Tiefland regelmäßiger, aber seltener Brutvogel. Vornehmlich nördlich und südlich der Aller. Bestand 2005- 2008: 20-25 Paare.	
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	1		I	S	es	>	=	I	L, V	-		L: auf Teichen und Seen V: Im Binnenland seltener Durchzügler und Gast, so auf dem Steinhuder Meer, dem Heerter Teich bei Salzgitter und dem Seeburger See bei Duderstadt.	
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	*	*		S	s	>	=	I	L	-		L: auf Teichen und Seen V: Regelmäßiger Brutvogel. Zeitweise mit erheblicher Fluktuation. Zunahme im westlichen Landesteil und in der Stader Geest. Fehlt im Süden. Bestand 2005- 2008: 120-150 Paare.	
Eissturmvogel	<i>Fulmarus glacialis</i>	R			S	es	>	>	I	L, V	-		L: Marine Art	
Sturmschwalbe	<i>Hydrobates pelagicus</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V	-		L: Marine Art	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Wellenläufer	<i>Oceanodroma leucorhoa</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V	-		L: Marine Art	
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	2	1	I	S	ss	<<	=	I	L	-		L: Röhrichtreiche Großgewässer Regelmäßiger, aber nur noch sehr seltener Brutvogel. Vorkommen verstreut von den Börden im Süden bis an die Küste. Bestand 2005-2008: 10-14 Reviere.	
Zwergrohrdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	I	S						-		Extrem seltener Brutvogel. Zwischen 2005 und 2008 nur noch ein Paar bei Hannover.	
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1		I	S	es	(<)	<<	I	L	-		L: Röhrichtreiche Gewässer V: Unregelmäßiger Gast, insbesondere im östlichen Tiefland und im Bergland beobachtet.	
Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-		I	S	-	-	-	-		-		V: Unregelmäßiger Gast. Nur wenige Nachweise, und zwar aus Bereichen vornehmlich östlich der Weser und an der Küste. 2007 ein Brutpaar auf Memmert.	
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	-		I	S	-	-	-	-		-		schon fast regelmäßiger Gast, besonders im östlichen Tiefland, , u. a. Leiferder Teiche bei Gifhorn und Kieseeseen bei Peine	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R		I	S	es	=	>	I	L, V	-		L: Gewässer; unregelmäßiger Gastvogel im Tiefland	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	2	I	S	ss	>	>	I	L	-		L: größere Wälder Regelmäßig, aber ziemlich seltener Brutvogel nördlich der Aller, im Weser-Leinebergland und im Harz. Westlich der Weser nur im Wiehengebirge. Bestand 2005-2008: 50-60 Paare.	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	I	S	s	<<	=	I	L	-		L: größere Grünländer Regelmäßiger Brutvogel. Schwerpunkte in den Harburger Elbmarschen, an der Weser, der mittleren Elbe und an der Aller nebst ihrer Nebenflüsse. Im westlichen Tiefland wie auch im Bergland nur lokal brütet. Bestand 2012: 574 Paare	
Braunsichler	<i>Plegadis falcinellus</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V	-		V: unreg. Gast im Küstenraum und am Unterlauf der großen Flüsse	
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	R	*	I	S	es	>	>	I	L, V	-		V: Brutvogel auf den Ostfr. Inseln, sporadischer Gast im Binnenland; . Bestand 2011: über 400 Paare.	
Rosa- oder Kubaflamingo	<i>Phoenicopterus ruber</i>	?		I	S	nb	-	-	III	L, V	-		V: selten im Küstengebiet, sehr selten im Binnenland	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R		I	S	es	>	>	I (III)	L, V	-		V: Regelmäßiger Überwinterer in den Niederungen von Wümme, unterer Aller, der Elbe im Bereich des Amtes Neuhaus und des Wendlandes sowie im Rheiderland und im Bereich des Dümmer.	
Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>	-		I	S	-	-	-	-	V	-		V: Seltener Gast in der Elbmündung. Ausnahmsweise im Binnenland	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	1	II/1	S	s	(<)	<<	I	L	-		L: Vegetationsreiche Gewässer	
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	0	I	S	es	(<)	=	I	V	-		Unregelmäßiger, stets nur vereinzelt auftretender Brutvogel. Auf das Tiefland beschränkt, in der Regel im Raum Celle-Braunschweig-Hannover. Im Bergland nicht zu erwarten. Außerhalb der Brutzeit nur wenige Beobachtungen. Seit 2012 Wiedereinbürgerungsprogramm am Steinhuder Meer.	
Weißkopf-Ruderente	<i>Oxyura leucocephala</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V	-		L, V: Seltener Wintergast auf Gewässern in Küstennähe und im Binnenland	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	I	S	s	=	=	I	L	-		L: Brut in Wäldern, Nahrungssuche in strukturreicher Feldflur V: Regelmäßiger Brutvogel. Im Bergland und im östlichen Tiefland zerstreut bis	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													verbreitet. Im westlichen Tiefland viel seltener und in den Marschen nur vereinzelt. Bestand 2005-2008: 460-550 Paare	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	I	S	s	=	>	I	V	-		V: Regelmäßiger Brutvogel. Zerstreut im mittleren Elbtal und südlich der Aller. Westlich der Weser nur sporadisch. Bestand 2005-2008: 320-430 Paare.	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	2	I	S	mh	=	=	I		Ng	PO	L: Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer) V: Regelmäßiger Brutvogel. Östlich einer Linie von der mittleren Elbe bis zum Zusammenfluss von Aller und Weser nahezu flächendeckend. Größte Dichte im Harzvorland. Fehlt im westlichen Tiefland und in Küstennähe. Rückzug am Arealrand. Bestand 2005-2008: 1.000- 1.300 Paare.	ja
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	2	I	S	ss	>	>	I	V	-		V: Seit 1995 wieder regelmäßiger Brutvogel. Hauptvorkommen in den Urstromtälern von Elbe und Aller. Vereinzelte Bruten in Küstennähe, so	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													2012 nahe der Emsmündung. Bestand 2011: 30 Paare. Im Winterhalbjahr an großen Stillgewässern, und zwar vorwiegend nördlich des Mittellandkanals.	
Schmutzgeier	<i>Neophron percnopterus</i>	-		I	S	-	-	-	-	V	-		V: Ausnahmerecheinung! einmal bei Cloppenburg	
Gänsegeier	<i>Gyps fulvus</i>	0		I	S	ex			I ex	N	-		N: in Ni ausgestorben; Sehr seltener Gastvogel. Zwischen dem Erstnachweis 1803 und 1999 nur sieben Nachweise. 2006 starker Einflug nach Deutschland. In Niedersachsen 11 Nachweise von 13 Tieren. In den folgenden Jahren weitere Beobachtungen, so 2012 auf mehreren Ostfriesischen Inseln.	
Mönchsgeier	<i>Aegypius monachus</i>	-		I	S	-	-	-	-	N	-		N: letzter Nachweis in Nieders. 1863	
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	0	0	I	S	ex			I ex	N	-		N: in Ni ausgestorben; Heute im Tiefland vereinzelt auf dem Durchzug.	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	V	I	S	s	=	=	I	L	-		L: röhrichreiche Areale Als Brutvogel gebietsweise verbreitet (Raum Hannover-Braunschweig-Salzgitter, Unterlauf der Weser, Ems-Region), ansonsten aber nur selten bis	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													zerstreut auftretend. Fehlt in weiten Bereichen des Berglandes. Bestand 2005-2008: 1.300-1.800 Paare.	
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	1	I	S	ss	<<	>	I	L, V	-		L: größere landw. Schläge Seltener Brutvogel. Bestand 2008: 33 Paare. Schwerpunkt auf den Ostfriesischen Inseln. Ansonsten im Tiefenland mit weit voneinander entfernten Vorkommen. Keine aktuellen Brutnachweise im Bergland. Im Winterhalbjahr in Niederungslagen regelmäßig auftretend.	
Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V	-		V: früher Br Norderney, heute nur Dz L: größere offene Areale	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	I	S	ss	<<	>	I	L, V	-		V: Ostfriesland und längs der Ems, Regelmäßiger Brutvogel. Regional zumindest als zerstreut einzustufen. Die meisten Tiere brüten an der Küste und in der Diepholzer Moorniederung. Bei Hildesheim bis an die Mittelgebirgsschwelle heranreichend. Bestand 2005-2008: 80-120 Paare. L: größere Wiesen und Äcker	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	V	*	S	mh	=	=	I		Ng	PO	Regelmäßiger Brutvogel. Nahezu flächendeckend vorhanden. Lücken vornehmlich im Küstenbereich. Bestand 2005-2008: 1.900-2.900 Reviere.	ja
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	*	S	mh	=	>	I		Ng	PO	Mittlerweile wieder nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, der lediglich in Küstennähe und in der Börde zwischen Hildesheim und Peine selten ist. Bestand 2005-2008: 3.500-6.000 Reviere. Im Winterhalbjahr vielfach in Dörfern und Städten.	ja
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*		S	mh	=	>	I		Ng	PO	Flächendeckend vorhandener Brutvogel mit erheblichen Bestandsschwankungen. Auch die Ostfriesischen Inseln sind besiedelt. Bestand 2005-2008: 10.500-22.000 Reviere.	ja
Adlerbussard	<i>Buteo rufinus</i>	-		I	S	-	-	-	-	V	-		V: Absolute Ausnahmeerscheinung	
Rauhfußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	-			S	-	-	-	-		-		Im Winterhalbjahr regelmäßiger, aber ziemlich seltener Gast in den Tieflandniederungen und ausnahmsweise im Bergland.	
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	1	0	I	S	ss	<<	=	I	N	-		N: in Ni ausgestorben	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Zwergadler	<i>Aquila pennata</i>									V	-		Durchzügler	
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	R		I	S	es	>	>	I	V	-		V: nur sehr unregelm. Durchzügler	
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2	0	I	S	ss	<<	=	I	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	2	I	S	ss	<<	>	I	L	-		L: an größeren Gewässern V: Erst seit Mitte der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts wieder regelmäßiger Brutvogel, besonders nördlich der Aller bis in den Südteil der Lüneburger Heide. Bestand 2011: 13 Paare. Regelmäßiger Durchzügler.	
Rötelfalke	<i>Falco naumanni</i>	-		I	S	-	-	-	-	V	-		V: Nur vereinzelte Beob. zur Zugzeit	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V		S	mh	=	=	I		Ng	PO	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel. Fehlt nur in den großen Waldgebieten. Hohe Fluktuation. Bestand 2005-2008: 6.000-11.000 Reviere.	ja
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	-		I	S	-	-	-	-	V	-		V: nur sehr seltener Gast; jedoch in fast allen Regionen festgestellt	
Würgfalke	<i>Falco cherrug</i>				S						-		Nachweise stehen wohl eher im Zusammenhang mit Tieren aus Gefangenschaft.	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V	-		regelm. Durchzügler und Wintergast; vor allem im Küstenraum; kein Verlust von Jagdhabitaten	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3		S	s	<<	=	I	L	-		Zerstreut in weiten Teilen des Tieflandes vorhandener Brutvogel. Alljährlich nur wenige Brutnachweise in Küstennähe und im Bergland. Bestand 2005-2008: 650-800 Paare.	
Gerfalke	<i>Falco rusticolus</i>	-		I	S	-	-	-	-	V	-		V. Sehr spärlicher Gastvogel; neuerdings gegebenenfalls aus Haltungen entflohen. Letzte Beobachtung 2013 auf Spiekeroog	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	3	I	S	ss	=	>	I	L	-		Seit Ende der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts wieder regelmäßiger Brutvogel, zunächst an der Küste und wenige Jahre später im Harz. Heute verschiedentlich in Nistkästen an Türmen und hohen Schornsteinen brütend, insbesondere im mittleren und südlichen Teil Niedersachsens, wo der Schwerpunkt der Vorkommen liegt. Bestand 2008: 57 Paare.	
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	2	1	I & II/2	S	s	<<	=	I	L	-		L: nur in ungestörten Moorengebieten V: Abgesehen von wenigen	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Brutvorkommen in der Lüneburger Heide und sich südlich zur Aller hin anschließenden Gebieten überall ausgestorben. Im Tiefland einst weit verbreitet. Bestand 2005-2008: 215-231 Tiere.	
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	0	I, II/2 & III/2	S	ss	(<)	<<	I	V	-		V: nur im Harz, geringer Bestand, dort möglicherweise aber auch ausgestorben	
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	2	I	S	ss	<<	=	I	L	-		L: naturnahe Sümpfe, Gewässer V: Regelmäßiger, aber seltener Brutvogel in Teilen des Tieflandes, so an der Unterweser, an der Elbe im Wendland oder bei Braunschweig. Im Bergland als Brutvogel nur in einzelnen Gebieten. Bestand 2005-2008: 200-280 Revier. Überfliegt auf dem Zug offenbar den Harz.	
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	1	1	I	S	ss	<<	=	I	L	-		L: naturnahe Sümpfe, Gewässer V: Äußerst unregelmäßiger Brutvogel. Bestand 2005-2008: 1-5 Revier (geschätzt). Nachweise bleiben mitunter jahrelang aus. Am ehesten im Raum Celle-Wolfsburg-Northeim zu erwarten. Über die Rastplätze durchziehender Tiere	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													ist nur wenig bekannt.	
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	0		I	S	ex	-	-	I ex	V	-		V: Vermehrt Nachweise in den letzten Jahrzehnten, beruhend auf Klärung der Paarungsrufe, besonders am Dämmer, am Steinhuder Meer und im Bergland entlang der Leine. Unter der Bedingung eines gleichmäßig günstig bleibenden Wasserstandes wird das Brüten in einem Gebiet bei Peine erwartet. Der Zugverlauf ist unbekannt.	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	I	S	s	<<	=	I	L	-		L: großr. Wiesen oder Äcker Im Tiefland als Brutvogel selten bis sehr zerstreut vorhanden. Schwerpunkte entlang der Elbe, der Aller und des Unterlaufes der Weser mit Nebenflüssen. Im Westen seltener und dabei vornehmlich in der Nähe des Unterlaufes der Ems. Fehlt in der Geest zwischen Ems und Weser und in der Nähe der Küste. Bestand 2005-2008: 200-800 Reviere. Hohe Fluktuation.	
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	*	II/2	S	mh	<<	=	I	L	-		L: naturnahe Sümpfe, Gewässer; Verbreitet vorhandener Brutvogel mit Schwerpunkt im Nordwesten.	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Verbreitungslücken im Osten und Süden. Bestand 2005-2008: 7.500-15.500 Reviere. Außerhalb der Brutzeit am Rand weiterer Gewässer zu beobachten.	
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	I	S	s	>	>	I	L	-		L: naturnahe Sümpfe; V: Vielerorts nördlich einer Linie Dümmer- Steinhuder Meer-Wolfsburg brütend, westlich der Hunte nur lokal. Bestand 2012: 750 Paare. Keine Brutvorkommen im Bergland. Zur Zugzeit oft auf Feldern weitab der Brutgebiete rastend.	
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	0		I	S	ex	-	-	I ex	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Kragentrappe	<i>Chlamydotis undulata</i>	-		I	S	-	-	-	-	V	-		V: nur Ausnahmererscheinung, Irrgast	
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	1	0	I	S	es	(<)	<<<	I	N	-		N: in Ni ausgestorben; in strengen Win- tern Gastvogel	
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V	-		V: Ausgesprochen unregelmäßiger Brut- vogel. Mehrfach in Küstennähe, einmal bei Braunschweig. Ansonsten diverse Beobachtungen, vorwiegend in den Mar- schen und im westlichen Tiefland.	
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	*	*	I	S	s	>	>	I	L, V	-		V: nur an der Küste, gelegentlich fluss- aufwärts ins Binnenland vordringend.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Bestand 2008: 1.500 Paare.	
Triel	<i>Burhinus oedicnemus</i>	0	0	I	S	ex	-	-	I ex	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Flußregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	*	3		S	s	=	=	I	L	-		L: Offenbodenstandorte, Abgrabungen Mit Ausnahme der Küstenregion, einem Gürtel zwischen Lingen und Vechta und den walddreichen Bereichen des Berglandes ziemlich zerstreut auftretender Brutvogel. Bestand 2005- 2008: 850-1.350 Paare	
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	1		S	ss	(<)	<<	I	L	-		L: Offenbodenstandorte, Abgrabungen Regelmäßiger Brutvogel auf den Ostfriesischen Inseln, am Westrand der ostfriesischen Festlandsküste und in den Mündungen von Weser und Elbe. Bisweilen einzelne Bruten weit landeinswärts. Bestand 2005-2008: 160- 220 Paare. Als Durchzügler regelmäßig im Binnenland.	
Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	1	1	I	S	ss	(<)	<<<	I	L, V	-		L: Offenbodenstandorte, Abgrabungen Nur noch einzelne Bruten an der Küste zwischen Emden und der Leybucht sowie auf den Ostfriesischen Inseln. Bestand 2008: 4 Paare. Zur Zugzeit einzelne	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Beobachtungen im Binnenland, so mehrfach im Raum Hannover.	
Mornellregenpfeifer	<i>Eudromias morinellus</i>	0		I	S	ex			I ex	N	-		In der Küstenregion ein mehr oder weniger regelmäßiger Durchzügler, im Binnenland hingegen mehr eine Ausnahmeerscheinung.	
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1	1	I, II/2 & III/2	S	es	(<)	<<<	I	L	-		L: ungestörte Hochmoore V: Regelmäßiger, aber sehr seltener Brutvogel im westlichen Tiefland. Fast nur noch in einem Moor im Emsland. Einzige Brutvorkommen in Mitteleuropa. Bestand 2008: 10 Reviere. Zur Zugzeit mitunter im Tiefland in größerer Anzahl beobachtet.	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	II/2	S	mh	(<)	<<<	I		Bv	PO	L: extensives Grünland V: Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor wenigen Jahrzehnten. Auf den Ostfriesischen Inseln, in den Marschen und im westlichen Tiefland noch verbreitet, jedoch nur noch lokal in größerer Anzahl brütend. Im Bergland nur noch einzelne Vorkommen in den Niederungen. Auch im östlichen Tiefland mit starken Einbußen. Bestand 2005-2008: > 20.000 Paare/Jahr.	ja



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	1	1		S	es	(<)	<<<	I	V	-		Brutverdacht 2008 in der Stader Geest. Durchzügler auf den Ostfriesischen Inseln und an der Küste, oft in größerer Anzahl.	
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	1	I & II/2	S	es	(<)	<<<	I	V	-		V: nur an der Küste und bei Bremen	
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyrtus minimus</i>	-		II/1 & III/2	S	-	-	-	-	V	-		V: nur Dz und Gv	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	II/1 & III/2	S	s	(<)	<<<	I	L	-		L: feuchte Wiesen; V: Im Tiefland zerstreut, regional auch verbreitet vorhandener Brutvogel. Im Bergland nur noch einzelne Brutpaare. Bestand 2005-2008: 1.460-2.540 Paare. Ist landesweit seit Mitte des 19. Jahrhunderts drastisch im Bestand zurückgegangen.	
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	0	0	I	S	ex	-	-	I ex	N	-		N: in Ni ausgestorben; Gegenwärtig wenigstens noch vereinzelter, mehr oder weniger regelmäßiger Durchzügler.	
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	2	II/2	S	s	(<)	<<<	I	L	-		L: feuchte Wiesen V: Regelmäßiger Brutvogel, aber aus vielen Gebieten verdrängt. Vornehmlich im Küstengebiet und im Einzugsbereich der Unterläufe von Ems, Weser und Elbe;	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													auch am Dümmer. Im östlichen Tiefland wenige Paare an der mittleren Elbe. Bestand 2005-2008: 2.300-2.700 Paare.	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	2	II/2	S	s	(<)	<<	I	L	-		L: feuchte Wiesen V: Als Brutvogel im westlichen Tiefland, in der Stader Geest, in Elbnähe ab Hamburg flussaufwärts und im Aller- Urstromtal einschließlich des Drömlings zerstreut bis verbreitet, zumeist in geringer Dichte. Brütet auch auf mehreren der Ostfriesischen Inseln. Bestand 2005-2008: 2.000-3.400 Paare. Durchzieher und Überwinterer im Küstengebiet, im Binnenland fast nur Durchzieher.	
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	V	2	II/2	S	mh	<<	=	I	L	-		L: feuchte Wiesen V: In Küstennähe verbreitet und dabei teilweise in größerer Anzahl brütend, südwärts bis ins Rheiderland und in die Wümmeniederung bei Bremen. Zahlenmäßig hervorhebenswert sind noch die Vorkommen in der Diepholzer Moorniederung und an der Elbe ab Hamburg flussaufwärts. Bestand 2005-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													2008: 5.500-11.500 Paare. Im Küstengebiet bisweilen auch Überwinterer.	
Teichwasserläufer	<i>Tringa stagnatilis</i>	-			S	-	-	-	-	L, V	-		V: Aus vielen Jahren liegen zur Zugzeit einzelne Nachweise vor, so aus der Küstenregion und aus dem Raum Hannover-Hildesheim-Braunschweig.	
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*			S	ss	>	>	I	L, V	-		V:Regelmäßiger Brutvogel im Aller-Urstromtal, nordwärts inzwischen über dieses hinausgehend. Nachgewiesen unter anderem auf Truppenübungsplätzen. Bestand 2005-2008: 160-230 Paare. Mitunter überwinternd.	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	1	1	I	S	es	<<<	=	I	L, V	-		V: Äußerst seltener, nur noch in einzelnen Jahren vorhandener Brutvogel, am ehesten in Küstennähe. Regelmäßiger Durchzügler, wobei die Ostfriesischen Inseln und die Küste von geringerer Bedeutung sind. Am und im Harz nur spärlich.	
Flußuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1		S	ss	<<	=	I	L, V?			L: brütet auf locker bewachsenen Flusskiesbänken aber auch in steil	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													eingeschnittenen Gebirgsflüssen. Er bevorzugt einen festen sandigen Untergrund mit einer gut ausgebildeten Krautschicht und kleinen offenen kiesigen Stellen. Er ist aber an lockeren Treibholzanschwemmungen zu finden V: Regelmäßiger Brutvogel auf den Inseln im Wattenmeer und am Küstensaum des Festlandes, z. B. Leybucht, Jadebusen. Sporadisch weiter landeinwärts auf künstlichen Brutplätzen. Bestand 2005-2008: 2.500-3.500 Paare.	
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	2			S	es	<<	>	I	L, V	-		V: An der Küste regelmäßiger, nicht seltener Durchzügler. Im Binnenland ebenfalls regelmäßig, aber in viel geringerer Anzahl.	
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V	-		V: Auf dem Zug regelmäßig, aber in nur geringer Anzahl in verschiedenen Regionen erscheinend. Die meisten Beobachtungen stammen von der Küste und aus der Lössbörde zwischen Hildesheim und Braunschweig.	
Lachseeschwalbe	<i>Gelochelidon nilotica</i>	1	1	I	S	es	(<)	<<	I	L, V	-		V: Alljährlich sehr seltener Brutvogel im Bereich der Elbmündung und	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													gegebenenfalls angrenzender Küstenabschnitte. Im Binnenland nur während des Zuges. Bestand 2005-2008: 2-5 Paare. In den letzten Jahren Brutversuche auf Langeoog und Brutnachweise am Jadebusen.	
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	1		I	S	es	<<<	=	I	L, V	-		V: Im Küstengebiet und im Binnenland regelmäßiger Durchzügler.	
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	2	*	I	S	s	(<)	<<	I	L, V	-		V: Regelmäßiger Brutvogel mit nur wenigen Kolonien, dabei auf den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ beschränkt. Bestand 2008: 2.080 Paare.	
Rosenseeschwalbe	<i>Sterna dougallii</i>	0		I	S	ex	-	-	I ex	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	2	I	S	mh	(<)	<<	I	L, V	-		L: Bruthabitate sind sandig-kiesige Flächen mit schütterer Vegetation an größeren Flüssen. Das Bodennest wird auf Inseln sowie auf Sand- und Kiesbänken angelegt V: Regelmäßiger Brutvogel auf den Inseln im Wattenmeer und am Küstensaum des Festlandes, z. B. Leybucht, Jadebusen. Sporadisch weiter landein-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													wärts auf künstlichen Brutplätzen. Bestand 2005-2008: 2.500-3.500 Paare.	
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	2	1	I	S	s	(<)	<<	I	L, V	-		V: Koloniebrüter auf den Ostfriesischen Inseln. Überdies am Küstensaum des Festlandes brütend, so in der Leybucht und an der Außenems. Bestand 2008: 750 Paare. Sporadisch, aber regelmäßig durchs Binnenland ziehend.	
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	1	1	I	S	ss	<<	=	I	L, V	-		V: Regelmäßiger, aber ziemlich seltener Brutvogel auf den Ostfriesischen Inseln. Bestand 2008: 139 Paare. Nur noch sporadisch am Festlandsaum brütend.	
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	1	1	I	S	ss	<<	=	I	L, V	-		V: Regelmäßiger Brutvogel mit inzwischen stabilisierter Bestandstendenz auf sehr niedrigem Niveau. Größter Bestand auf dem Dümmer. Kleinere Vorkommen in Ostfriesland, in der Stader Geest und im Wendland. Bestand 2008: 130 Paare. Zieht mitunter an der Unterelbe entlang.	
Weißflügel-Seeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	0			S	ex	-	-	I ex (II)	V	-		Sehr selten auf den Ostfriesischen Inseln und im Binnenland auftretend.	
Papageitaucher	<i>Fratercula arctica</i>	0			S	ex			I ex	N	-		N: in Ni ausgestorben; Außerhalb der Brutzeit vereinzelteres Auftreten in Küsten-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													nähe. Wird durch Stürme ausnahmsweise ins Binnenland verschlagen.	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	2	II/2	S	mh	(<)	<<	I		-		In weiten Teilen als Brutvogel vorhanden. Fehlt in Küstennähe, im Harz und in Teilen der Lössbörde bei Hildesheim und Braunschweig. Bestand 2005-2008: 3.300-6.500 Reviere.	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*		S	mh	<<	>	I		Ng	PO	V: Regelmäßiger Brutvogel mit mitunter großen Bestandsschwankungen. Zerstreut bis verbreitet, jedoch nördlich der Aller und in den großen Waldgebieten im Bergland seltener oder gar nicht vorhanden. Bestand 2005-2008: 4.600-8.500 Reviere. Inzwischen seltener	ja
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	I	S	s	=	>	I		-		Regelmäßiger Brutvogel. Vornehmlich im Bergland, aber auch vielerorts nördlich der Aller. Neuerdings vereinzelt im Nordwesten. Bestand 2005-2008: 160-190 Paare.	
Schnee-Eule	<i>Nyctea scandiaca</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V	-		nordische Länder, Tundra; Kann im Rahmen sogenannter Invasionswanderungen von den Nordseeinseln bis ins Bergland auftreten.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Sperbereule	<i>Surnia ulula</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V	-		nordische Länder, ausgedehnte Nadelw. seltener Gastvogel	
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	I	S	s	>	>	I	L	-		L: lebt in reich strukturierten, älteren Nadel- und Mischwäldern Regelmäßiger Brutvogel. Vornehmlich in der Naturräumlichen Region Lüneburger Heide mit Wendland sowie im Harz, Solling und Kaufunger Wald. Westlich der Weser sporadisch im südlichen Abschnitt. Bestand 2005-2008: 400-650 Reviere.	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	3		S	s	<<	=	I		Ng	PO	L: Gehölz, Geltungsbereich als NH ungeeignet Regelmäßiger Brutvogel. Östlich der Weser nahezu verschwunden. Gegenwärtig noch zerstreut im südlichen Abschnitt des westlichen Tieflandes, auch im Osnabrücker Hügelland. Bestand 2008: 750 Reviere.	ja
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	V		S	mh	=	=	I		Ng	PO	Verbreiteter Brutvogel. Regional spärlicher oder fehlend: in Küstennähe, in der Diepholzer Moorniederung und in der Hildesheimer Börde. Bestand 2005-2008: 4.000-7.500 Reviere.	ja



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R		I	S	es	=	>	I	L, V	-		waldgebundene Art des Nordens; einzeln einfliegend	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	V		S	mh	=	=	I		Ng	PO	Verbreitet anwesender Brutvogel, jedoch zuletzt nicht mehr im Aller-Urstromtal und in Teilen des Harzes und seines südlichen Vorlandes. Bestand 2005-2008: 4.500-8.000 Reviere. Im Winterhalbjahr Zuzug nicht nur aus sibirischen Gebieten und dann vielfach in Siedlungen anzutreffen.	ja
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	1	1	I	S	ss	(<)	<<	I	L, V	-		Regelmäßiger Brutvogel. Vornehmlich nur noch im Nordwesten (Schwerpunkt Ostfriesische Inseln) und am Dümmer. Bestand 2008: 35 Paare. Außerhalb der Brutzeit in manchen Jahren truppweise auftretend, so auch östlich der Weser, aber fast nie im Bergland.	
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	I	S	s	>	>	I	L	-		L: reich strukturierte Laub- und Nadelwälder	
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3	I	S	s	<<	=	I	L, V	-		L: Heiden, Moore V: Zerstreut bis verbreitet zwischen dem Dümmer im Südwesten und dem Wendland im Nordosten vorhandener	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Brutvogel, der überdies hier und da südlich des zwischen Dörpen und Oldenburg verlaufenden Küstenkanals anzutreffen ist. Fehlt im Nordwesten und im Hügel- und Bergland. Bestand 2005-2008: 1.500-2.600 Reviere.	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	V	I	S	s	=	=	I	L	-			
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	*	R		S	ss	>	>	I	L, V	-		L: trockenwarme Areale mit Steilwänden V: Seit 2002 alljährlich im Raum Cuxhaven brütend. Im östlichen Niedersachsen mitunter weitere Bruten. Bestand 2008: 4 Paare.	
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0	I	S	ex	-	-	I ex	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	2	1		S	ss	<<	=	I	N	-		N: in Ni nahezu ausgestorben: Unregelmäßiger Brutvogel. Nur noch im Nordosten.	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	1		S	mh	(<)	<<<	I	L	-		L: brütet in halboffener Landschaft in günstigen klimatischen Lagen. Bevorzugt werden trockene Waldränder, lichte Parkanlagen V: Zerstreut im östlichen und mittleren Teil des östlichen Tieflandes und im Berg-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													land zwischen Holzminden und Duderstadt sowie im Ostbraunschweigischen Hügelland brütend. Anderenorts nur sporadisch. Bestand 2005-2008: 160-200 Reviere. In Küstennähe nur Durchzügler.	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	I	S	mh	(<)	<<	I	L	-		L: alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder V: Im Bergland bis in die Börden hinein zerstreut vorhandener Brutvogel. Am Arealrand fluktuierend, so wieder im Os-nabrücker Hügelland verschwunden. Bestand 2005-2008: 450-600 Reviere. Im Tiefland bisweilen als Gast anzutreffen, zumindest in den südlichen Teilen.	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*		S	mh	<<	>	I		Ng	PO	L: alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder V: Bis auf die küstennahen Gebiete und weite Teile des Harzes mehr oder weniger flächendeckend vorhandener Brutvogel. Bestand 2005-2008: 4.500-8.500 Reviere	ja
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	I	S	mh	>	>	I	L	-		L: ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feld-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													gehölzen vor. Wichtig ist aber ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe; V:jedoch selten oder nicht vorhanden in Küstennähe, im Mündungsbereich von Ems, Weser und Elbe sowie in der Bördenlandschaft zwischen Hildesheim und Braunschweig.	
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	*		I	S	mh	>	>	I	L	-		L: gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder Zerstreut in weiten Teilen der niedrigeren Mittelgebirgslagen brütend, ebenso im Wendland, im Amt Neuhaus, in der Nordheide und in alten Waldungen im Raum Delmenhorst-Varel. Ansonsten eher spärlich oder nicht vorhanden. Bestand 2005-2008: 2.600-5.000 Reviere.	
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopus leucotos</i>	2		I	S	ss	=	=	I	L, V	-		skandinavische Art, auch in Polen; Ausnahmeerscheinung. Zwei sichere Nachweise: Solling, Riddagshausen bei Braunschweig. Zuletzt 1983.	
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1		S	s	(<)	<<	I	L, V	-		in NI überwiegend urban; Nur noch im Nordosten und in der Region Hildeshei-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													mer Börde spärlich auftretender Brutvogel. Selbst die einst individuenreichen Vorkommen in und um Hannover und Braunschweig sind weitgehend zusammengebrochen. Bestand aktuell weniger als 50 Reviere.	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	I	S	mh	<<	>	I	L	-		L: sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt V: Regelmäßiger Brutvogel in einem Band zwischen dem Nordheim-Bentheimer Sandgebiet im Südwesten und der Lüneburger Heide und dem Wendland im Nordosten. Bestand 2005-2008: 5.500-12.000 Reviere.	
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	*	*		S	h	<<	=	I	L	-		L: BH an natürlich entstehenden Steilwänden und Prallhängen an Flussufern V: Zerstreut bis verbreitet im Tiefland und im nördlichen Teil des Berglandes vor-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													handener Brutvogel. Fehlt in den Watten und Marschen, im Harz und in weiten Teilen des Weser-Leine-Berglandes. Bestands 2005-2008: 11.000-22.000 Paare.	
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	I	S	s	(<)	<<<	I	L	-		L: trockene, überwiegend sandige Standorte mit lückiger Vegetation und offenen Sandbereichen mit einzelnen Singwarten. In Niedersachsen brütet die Art noch auf Truppenübungs- und Schießplätzen, auf denen immer wieder offene Strukturen geschaffen werden. Außerdem bestehen Vorkommen im NSG Lüneburger Heide und in der Nemitzer Heide. Zuletzt nur noch in der Nemitzer Heide im Wendland brütend. 2 Reviere in 2008. Auf dem Durchzug sicherlich nur vereinzelt wahrgenommen.	
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	*	I	S	s	<<	>	I	L	-		L: Feuchtgebiete in den Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen. Darüber hinaus besiedelt es Moore, Klärteiche, Rieselfelder, gelegentlich auch Schilfgräben in der Agrarlandschaft	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													und stellenweise sogar Raps- und Getreidefelder. Zur Nahrungssuche benötigt das Blaukehlchen offene Strukturen wie Schlammufer und offene Bodenstellen. In Niedersachsen wird v.a. die naturräumliche Region "Watten und Marschen" besiedelt, d.h. vornehmlich die seedeichnahen Bereiche der Jungen und Alten Marsch oder die Unterläufe der größeren Fließgewässer (Ems, Weser, Elbe) entweder im Deichvorland oder in der angrenzenden Flussmarsch. Verbreitungsschwerpunkt ist das nordwestliche Ostfriesland. Gute niedersächsische Gebiete liegen beispielsweise im Mündungsbereich der Ems: Der Süden der Leybucht, die Knock bei Rysum westlich von Emden (verlandete Spülfelder), der Dollart und die Ostfriesischen Meere; Bestand 2005-2008: 3.700-8.000 Reviere.	
Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	0		S	es	<<<	=	I	N	-		N: in Ni ausgestorben; Anderenorts ausnahmsweise als Durchzügler, so 1956 auf Wangerooge	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*		S	s	=	>	I	L	-		L: Sümpfe und Röhrichte in unmittelbarem Kontakt zum Wasser und ohne stärkere Weidenverbuschung V: Regelmäßiger Brutvogel. Insbesondere in den Watten und Marschen sowie in den großen Flussniederungen und an großen Seen. Größte Dichte bei Wolfsburg. Fehlt im Südwesten. Bestand 2005-2008: 210-290 Reviere.	
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	1	0	I	S	es	(<)	<<<	I	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V	*		S	mh	<<	=	I	L	-		L: brütet an verlandeten Uferbereichen von Gewässern und bevorzugt eine Mischvegetation aus Altschilf, Großseggen, Büschen und krautigen Pflanzen. Reine Schilfbestände werden gemieden, Regelmäßiger Brutvogel. Zerstreut bis verbreitet in Küstennähe. Lokal im südlichen Tiefland und nur ausnahmsweise im Bergland. Bestand 2005-2008: 5.000-11.000 Reviere.	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	V	2		S	s	<<	>	I	L	-		L: Als Lebensraum benötigt er ausgedehnte Altschilfbestände und Röhrichte am Ufer größerer Still- und Fließgewässer; V: Seltener, aber	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													regelmäßiger Brutvogel, der vornehmlich im östlichen Tiefland bis zur Mittelgebirgsschwelle auftritt. Größte Dichte im Wendland in der Niederung der Elbe. Westlich der Weser sporadisch und in den Brutgebieten nur jahrweise. Bestand 2005-2008: 100-150 Reviere	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	*	1	I	S	mh	=	>	I	L, V	-		Regelmäßiger Brutvogel. Fast ausschließlich im Niederungsgebiet der unteren Mittelelbe und im Drömling. Vereinzelt Vorstöße nach Westen. Bestand 2005-2008: 240-450 Reviere.	
Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*			S	mh	=	=	I	L, V	-		Einzeln und unregelmäßig auftretend, durchziehend. Vorwiegend im Harz, aber auch in anderen Berglandteilen und im Tiefland registriert.	
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	*	R	I	S	s	=	=	I	L, V	-		L: Laubwälder V: Inzwischen zwar regelmäßiger, aber nirgendwo über mehrere Jahre hintereinander vorhanden gewesener Brutvogel. Die meisten Nachweise stammen aus den Regionen östlich der Weser, besonders aus dem Wendland und der Lüneburger Heide. Im Westen	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													einzelne Brutnachweise. Bestand 2005-2008: 4-7 Reviere.	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	1		S	s	<<	=	I	L, V	-		L: Moore, Heiden V: Seltener, aber regelmäßiger Brutvogel. Mehr oder weniger zerstreut im südlichen Bergland, im südlichen Wendland, in Teilen der Lüneburger Heide südwärts bis zur Aller, in der Stader Geest sowie in der Ems-Hunte-Geest. Bestand 2005-2008: 110-150 Paare. Auf dem Durchzug schwer nachzuweisen, allerdings regelmäßiger Wintergast auch abseits der Brutgebiete.	
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0		S					N	-		War wohl stets ziemlich selten. Letzter Brutnachweis 1948 am Radauer Holz bei Vienenburg. Danach nur noch wenige Beobachtungen, zuletzt 2009 im Landkreis Hildesheim.	
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	0		S					N	-		Letzte Brutfeststellung 1964 bei Wolfsburg. Einzelbeobachtungen noch in neuerer Zeit, so bei Osterholz-Scharmbeck, Stade und Peine.	
Steinsperling	<i>Petronia petronia</i>	0			S	ex	-	-	I ex	N	-		N: in Ni ausgestorben	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	3			S	s	<<	=	I	L, V	-		V: Seltener Gast. Am ehesten im Harz nachweisbar, aber auch schon an der Küste beobachtet.	
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	*	*		S	ss	>	>	I	L	-		L: Bruchwälder, Feuchtgebüsche Regelmäßiger Brutvogel. Zuletzt vor allem an der Küste, an der Unterelbe und am Steinhuder Meer. Bestand 2005-2008: 20-30 Reviere.	
Zaunammer	<i>Emberiza cirrus</i>	2			S	ss	<<	=	I	L, V	-		V: Ausnahmererscheinung. 1971 im Landkreis Gifhorn und 2006 bei Hannover gesehen	
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1			S	ss	(<)	<<	I	L, V	-		V: Umherstreifend 1990 auf Wangerooge und 1987 bei Peine.	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	2	I	S	mh	<<	=	I	L, V	-		V: Regelmäßiger Brutvogel nur noch in zwei Landesteilen, zum einen im Wendland, besonders im südlichen Teil, und im Anschluss daran nahe der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt südwärts bis zur Allerniederung, zum anderen bei Uchte am östlichen Rand der Dümmer-Geestniederung. Bestand 2005-2008: 1.900-2.200 Reviere.	
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	3	1		S	mh	<<	=	I	L, V	-		Seit Jahrzehnten mit abnehmendem	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Brutbestand und inzwischen nahezu ausgestorben. Selbst in den einst individuenreichen Brutgebieten in der Bördenlandschaft zwischen Hildesheim und Peine bestenfalls nur noch vereinzelt anzutreffen. Restvorkommen beispielsweise auch noch in der Ostheide und im Süden des Wendlandes. In den Marschen, im westlichen Tiefland und im Bergland extrem selten geworden. Auch außerhalb der Brutzeit kaum mehr feststellbar. Fast ausschließlich nur noch im Amt Neuhaus, im Wendland und entlang der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt in den Landkreisen Uelzen und Gifhorn brütend. Bestand 2005-2008: 200-300 Reviere. Anderenorts auch außerhalb der Brutzeit kaum mehr feststellbar.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Lurche	Amphibia													
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	II, IV	S	h	<<	(<)		L	-		V: Östlich der Weser verbreitet mit Schwerpunkten in der Lüneburger Heide, im Wendland, in der Elbtalaue und im Weser-Aller-Flachland. Im westlichen Tiefland vornehmlich im südlichen Teil. Fehlt in Ostfriesland, weiten Teilen des Emslandes und im Raum Cuxhaven. Im Bergland weit verbreitet. Fehlt im Harz.	
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	1	II, IV	S	mh	<<<	<<		L, V	-		V: Nur noch wenige Vorkommen in den Landkreisen Schaumburg, Hildesheim (wenige Alttiere im Stadtgebiet), Holzminden und Göttingen. In der Region Hannover ausgesetzt. Bestand aktuell (geschätzt): 1.000-2.000 Alttiere.	
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	II, IV	S	s	<<	<<		L, V	-		V: In Elbnähe zwischen Schnackenburg und Bleckede. Keine neuen Nachweise mehr im Landkreis Uelzen und östlich von Bad Bevensen. Früher weiter südlich bis in die Allerniederung. In den letzten 25 Jahren insgesamt starke Abnahme. Bestand aktuell (geschätzt): 2.000-3.000 Alttiere	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	3	3	IV	S	s	<	<<		V	-		V: Zerstreut bis verbreitet im Weser-Leinebergland und im Harz. Im Norden etwa bis zur Mittelgebirgsschwelle (Deister). Nur noch ausnahmsweise Bestände mit mehr als 50 rufenden Männchen. In den letzten 25 Jahren insgesamt sehr starke Abnahme.	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	IV	S	mh	<<	(<)		L, V	-		V: Im östlichen Tiefland noch mehr oder weniger verbreitet. Westlich der Weser weitaus spärlicher, aber bis Ostfriesland vorhanden. Fehlt auf den Ostfriesischen Inseln. Im Bergland rezent nur wenige Nachweise am südlichen Harzrand. In den letzten Jahrzehnten insgesamt starke Abnahme.	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	2	IV	S	h	<	<<		L	-		L. vor allem in Abgrabungen V: Im östlichen Tiefland verbreitet. Auf fast allen Ostfriesischen Inseln vorhanden. Fehlt regional im westlichen Tiefland. Im Bergland zwar vorhanden, aber nur örtlich, z. B. bei Hameln, westlich von Göttingen und am Südharzrand. In den letzten 25 Jahren insgesamt sehr starke Abnahme	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	1	IV	S	mh	<<	<<		V	-		V: Wenige Vorkommen im Ostbraunschweigischen Hügelland und im nördlichen Harzvorland. Instabil. Früher im Leinetal zwischen Göttingen und Northeim. In den letzten 25 Jahren insgesamt sehr starke Abnahme. Bestand aktuell (geschätzt): nicht mehr als 350 Alttiere.	
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	IV	S	mh	<<	<<		L	-		L. an strukturreichen Gewässern V: Verbreitungsschwerpunkt im Urstromtal der Elbe zwischen Schnackenburg und Bleckede (Biosphärenreservat). Zahlreiche Vorkommen auch bei Zeven und Wolfsburg, im Norden von Hannover und von der Ostheide über das Uelzener Becken bis zur Südheide. Von der Hunte bis in den Südwesten des westlichen Tieflandes mehr oder weniger zerstreut. Fehlt im Nordwesten, im nördlichen und mittleren Abschnitt der Ems-Niederung und in der Wümmeniederung Vereinzelt noch im Bergland.	
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	IV	S	mh	<<	<<		V	-		V: Im Tiefland verbreitet, allerdings in den	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Marschen nicht vorhanden. Im Bergland ein isoliertes Vorkommen am Harzrand bei Walkenried	
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	3	IV	S	s	?	=		V	-		V: Nur in der Nordheide, bei Bad Bevensen sowie in Elm, Dorm und weiteren Waldgebieten im Ostbraunschweigischen Hügellandes.	
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	G	IV	S	mh	(<)	=		L	-		V: Konzentriert auf das Weser-Aller-Flachland bis fast an den Mittellandkanal heran, aber auch im Südharz, im Wendland, bei Buxtehude und im Südwesten Niedersachsens. Wohl nicht im Nordwesten. Kenntnisstand zur Verbreitung allerdings unvollständig.	
Kriechtiere	Reptilia													
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	0	II, IV	S	es	<<<	<<		N, L	-		Derzeit sind keine natürlichen Vorkommen bekannt. Zwar liegen aus verschiedenen Landesteilen (vornehmlich aus dem östlichen Tiefland, etwas weniger aus dem Bergland und vereinzelt aus dem westlichen Tiefland) Einzelbeobachtungen vor, doch handelt es sich wohl immer um ausgesetzte Tiere	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	IV	S	h	<<	(<)		L	-		L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden V: Im mittleren und nordöstlichen Teil des Tieflandes und im Süden des Berglandes verbreitet, ansonsten zerstreut, aber aus allen Regionen gemeldet. Auch für einige Ostfriesische Inseln angegeben, doch aktuell nur noch auf Wangerooge. Fehlt im Harz. In den letzten 25 Jahren insgesamt starke Abnahme	
Glatt- oder Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	IV	S	mh	<<	<<		L	-		L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden V: Zerstreut im Tiefland östlich der Weser, ansonsten selten, aber vielerorts gefunden, z. B. an der oberen Weser, in der Diepholzer Moorniederung und im Raum Lingen. Fehlt weitgehend im Nordwesten, an der Küste ganz. In den letzten 25 Jahren insgesamt starke Abnahme	
Fische	Pisces													
Stör	<i>Accipenser sturio</i>	0	0	II, IV	S					N	-		Historisch Laichzug in die niedersächsischen Ströme Ems, Weser und Elbe, z. T. weit stromauf bis in die Mittelläufe. Bestände während des letzten Jahrhun-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													derts dramatisch zurückgegangen. Seit 2008 intensive Maßnahmen zur Wiederansiedlung im Elbesystem	
Nordseeschnäpel	<i>Coregonus sp.</i>	0	0	IV	S					N	-		Mit dem Artbegriff Schnäpel <i>Coregonus sp.</i> ist in diesem Zusammenhang die derzeit von der Nordsee in die Unterläufe von Rhein, Ems, Weser und Elbe aufsteigende Art bezeichnet (traditionell auch Nordseeschnäpel genannt). Diese Art ist als stellvertretende Art von <i>C. oxyrinchus</i> im Sinne der Anhänge II und IV der FFH-RL anzusehen (Entscheidung der EU-Kommission zum Status der Art <i>C. oxyrinchus</i> im Jahr 2011). . Seit 1997 Versuche zur Etablierung eines sich selbst erhaltenden Bestandes in der Elbe. In der jüngsten Vergangenheit Nachweise einzelner Larven in der Aue/Lühe	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Libellen	Odonata													
Hochmoor-Mosaikjungfer	<i>Aeshna subarctica</i>	1	2		S					L, V	-		L: Geeignete Habitate im und um das UG nicht vorhanden; V: Sehr zerstreut im Tiefland und im Harz. Ob auch im Solling vorhanden?	
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	1	IV	S					L	-		L: an Vorkommen von Gewässern mit dichtem Bewuchs von Kriebsschere gebunden V: Sehr zerstreut im Bereich größerer Flussniederungen im östlichen Tiefland. Im westlichen Tiefland insgesamt selten, z. B. am Unterlauf der Ems und an der Aller. Im westlichen Tiefland insgesamt selten. Zahlreicher in der Weserniederung bei Bremen. Fehlt im Bergland und in Küstennähe	
Späte Adonislibelle	<i>Ceragrion tenellum</i>	1	G		S					V	-		V: Tieflandart mit zerstreuten Vorkommen zwischen der Ems und dem Allergebiet. Nordwärts einzelne Nachweise in Ostfriesland und in der Lüneburger Heide.	
Hauben-Azurjungfer	<i>Coenagrion armatum</i>	1	D		S					N	-		N: Im 19. Jahrhundert bei Stolzenau/Weser und Lüneburg sowie ohne Funddatum elbnah im Wendland.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Vor 1920 vielleicht noch bei Hamburg.	
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	1	1	II	S					L	-		V: In den letzten 20 Jahren mehrere Funde im Übergangsbereich der südlichen Dümmerniederung zum Osnabrücker Land, bei Sulingen und bei Stolzenau an der Weser, im Süden und Osten des östlichen Tieflandes sowie am Südrand des Ostbraunschweigischen Hügellandes. Gefunden aber auch bei Lingen/Ems	
Vogel-Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>	1	1	II	S					V	-		V: In neuerer Zeit im südlichen Teil des Wendlandes, im Raum Bodenteich-Wittingen und bei Braunschweig nachgewiesen. Verschollen im Übergangsbereich der südlichen Dümmerniederung zum Osnabrücker Land. Um 1950 am Steinhuder Meer und um 1850 vielleicht bei Hildesheim.	
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	2	IV	S					L, V	-		L: bevorzugt werden Mittel- und Unterläufe der großen Flüsse und Ströme; V: in den letzten Jahren in der unteren Mittelbe, in der unteren Aller und folgend in der Weser bis Bremen festgestellt. War jahrzehntelang verschollen.	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	R	IV	S					V	-		V: Einzelne Nachweise im östlichen Tiefland. Ein Fundort am Nordharzrand. Wahrscheinlich nur jahresweise anzutreffen.	
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	R	IV	S					V	-		V: Selten im östlichen Tiefland. Im westlichen Tiefland um 1980 im Bereich des Unterlaufes der Hase. Fehlt im Bergland.	
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	2	II, IV	S					L	-		L: Geeignete Habitate im und um das UG nicht vorhanden - charakteristische Art für verschiedene mesotrophe Moorgewässer, aber auch in Sand-, Lehm- und Schottergruben oder ungenutzten Fischteichen; V: Zerstört im Tiefland. Viele Nachweise im Allerraum. Auch im Harz, im Solling und im Kaufunger Wald entdeckt. Einzelne Nachweise auf Borkum, Memmert, Langeoog und Wangerooge.	
Zwerglibelle	<i>Nehalennia speciosa</i>	1	1		S					V	-		V: Einzelne Nachweise nach 1950: bei Hannover (ab 1984/85), bei Hildesheim (zuletzt 1969)	
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	3	II, IV	S					V	-		V: Zwischen der Aller und der Elbe vielerorts, südwärts etwa bis Hannover und Braunschweig, im Westen vereinzelt bis zur Hunte.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Alpen-Smaragdlibelle	<i>Somatochlora alpestris</i>	1	R		S					V	-		V: Beschränkt auf die Hochlagen des Harzes	
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	IV	S					L, V	-		L: Geeignete Habitate im und um das UG nicht vorhanden - charakteristische Art der bult- und schlenkenreichen Großseggenengesellschaften in ausgeprägten Verlandungszonen von Weihern und Seen oder in Kalkflachmooren; besiedelt werden beispielsweise Seen und Weiher mit breiter Seggen- und Schilfverlandungszone sowie Nieder- und Übergangsmoorschlenken, vereinzelt auch flache, anmoorige Staumulden mit Grundwasseranstieg. Die Habitate sind gekennzeichnet durch zumeist ausgeprägte Schwankungen des Wasserstandes (wintertrocken). V: Einzelne aktuelle Nachweise im östlichen Tiefland, so bei Celle, Bremerförde und im Wendland, sowie im westlichen Tiefland bei Cloppenburg.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Heuschrecken	<i>Saltatoria</i>													
Heideschrecke	<i>Gampsocleis glabra</i>	1	1		S					V	-		V: Rezent in drei Gebieten im Heidekreis und in den Landkreisen Celle und Gifhorn. Alle Vorkommen im NSG Lüneburger Heide scheinen erloschen zu sein. Außerhalb Niedersachsens in Deutschland lediglich noch in einem Gebiet in Sachsen-Anhalt.	
Schmetterlinge	<i>Lepidoptera</i>													
Malveneule	<i>Acontia lucida</i>	1	M		S					N	-		Möglicherweise in früherer Zeit bodenständig gewesen. Ansonsten zugeflogen und ohne Fortpflanzungserfolg. Seit Jahrzehnten nicht mehr beobachtet. Einst im Bergland nordwärts bis etwa Hildesheim.	
Hochmoor-Bunteule	<i>Anarta cordigera</i>	1	1		S					L, V	-		L: Hochmoor- und Übergangsmoorbewohner; V: rezent vereinzelt im Allerraum und in den höheren Lagen des Harzes gefunden.	
Hellgraue Heideblumeneule	<i>Aporophyla lueneburgensis</i>	1	1		S					L, V	-		L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: aktuell im Wendland, in der Lüneburger Heide, in der Diepholzer Moorniederung und bei Lingen. Fehlt im Bergland und im Nordwesten	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Schwarzer Bär	<i>Arctia villica</i>	2	0		S					N	-		Früher im südlichen Niedersachsen. Letzte Nachweise vor 1900.	
Pfaffenhütchen-Wellrandspanner	<i>Artiora evonymaria</i>	1	0		S					N	-		Zuletzt 1959 bei Diekhöfen. War in früherer Zeit angeblich bis Hannover und Braunschweig vorhanden.	
Moosbeeren-Grauspanner	<i>Carsia sororiata imbutana</i>	1	1		S					L, V	-		L: Hochmoor- und Übergangsmoorbewohner; V: wenn noch vorhanden, dann in NI beschränkt auf den Hochharz.	
Rindenflechten-Grünspanner	<i>Cleorodes lichenaria</i>	1	1		S					V	-		V: Hin und wieder noch Funde zwischen dem Weserbergland und dem Nordharzvorland. 1999 bei Brake an der Unterweser	
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1		IV	S					N	-		N: die Vorkommen in NI werden als vermutlich erloschen beschrieben. Vor wenigen Jahren noch bei Helmstedt gesehen (nunmehr wohl erloschen). Bis bestenfalls 1950 bei Bremen und Verden nachgewiesen, Jahre später noch bei Celle, Hannover und um Braunschweig.	
Goldruten-Mönch	<i>Cucullia gnaphalii</i>	1	0		S					N	-		Einst im südlichen Teil des Berglandes. Offenbar schon vor 1900 ausgestorben.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Heidekraut- Fleckenspanner	<i>Dyscia fagaria</i>	1	1		S					L, V	-		L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: Im Tiefland mancherorts auf Truppenübungsplätzen und in der Lüneburger Heide. Ansonsten nur sporadisch, z. B. bei Cuxhaven, Diepholz und im Wendland.	
Espen-Buntspanner	<i>Epirranthis diversata</i>	1	0		S					N	-		Ob einst nur im Bergland? Vor 1945 im Hildesheimer Raum.	
Knochs Mohrenfalter	<i>Erebia epiphron</i>	R	0		S					N	-		Auf die höheren Lagen des Harzes (etwa ab 800 Meter Höhe) beschränkt gewesen. Zuletzt 1959 bei Torfhaus gesichtet. War wohl das letzte Vorkommen der ssp. <i>epiphron</i> (Brocken-Mohrenfalter) weltweit. Zuwanderung von Individuen anderer Unterarten ausgeschlossen, da nächste Vorkommen erst in den Vogesen, im Alpenraum und in Südpolen.	
Weißgraue Graseule	<i>Eremobina pabulatricula</i>	1	1		S					L, V	-		L: Lichte Eichen- und Eichenmischwälder im UG und der näheren Umgebung nicht vorhanden; V: in der Göhrde im Hann. Wendland. Ob noch anderenorts? Vor 1960 noch bei Braunschweig und Holzminnen.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Hecken-Wollafer	<i>Eriogaster catax</i>	1	0	IV	S					N	-		Verschiedentlich in den Großräumen Hannover und Braunschweig. Letzte Nachweise bald nach dem 2. Weltkrieg.	
Eichen-Wollafer	<i>Eriogaster rimicola</i>	0	0		S					N	-		Einzelne Nachweise vor 1900, so in Hannover. Überdies eine Meldung vor 1990 für die Südheide.	
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	0	IV	S					V	-		V: Letzte Vorkommen um 1985 im Drömling. Zuvor noch im Raum Hannover-Celle-Gifhorn, im Weser-Leinebergland und (nicht sicher) an der Elbe bei Hamburg.	
Amethysteule	<i>Eucarta amethystina</i>	2	0		S					N	-		Seit Jahrzehnten verschollen. Zuletzt südöstlich von Hamburg gefunden. Vor 1900 angegeben für Hannover.	
Rotbuchen-Rindenflechtenspanner	<i>Fagivorina arenaria</i>	1	1		S					L, V	-		L: Berglandart alter lichter Buchenwälder; V: im Süden Niedersachsens, Neuerdings in der Göhrde im Wendland gesehen. Einige Jahre zuvor bei Zeven. Um 1900 im Göttinger Raum.	
Pappelglucke	<i>Gastropacha populifolia</i>	1	1		S					V	-		V: Mehr oder weniger aktuelle Nachweise aus dem östlichen Tiefland: Wendland, Drömling. Ob noch im Gildehauser Venn? Ansonsten wohl überall ausgestorben: Großräume Hannover, Braunschweig,	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Göttingen, Osnabrück, Hildesheim.	
Gipskraut-Kapseleule	<i>Hadena irregularis</i>	1	0	S						L	-		Ein Wiederauftreten in einem eng begrenzten Bereich in der Elbniederung im Wendland wäre von dem Futterpflanzenspektrum der Raupen her denkbar. Vor 1900 für den Südteil des Berglandes angegeben.	
Warnekes Heidemoor-Sonneneule	<i>Heliothis maritima warneckei</i>	1	1		S					L, V	-		L: Hoch- und Übergangsmoore, Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: Verschiedentlich im Weser-Allergebiet gefunden. Ein Teil der Funde gehört vielleicht zur zuwandernden Unterart bulgarica. Keine Meldung zum Bergland.	
Kleiner Waldportier	<i>Hipparchia alcyone</i>	1	1		S					L, V	-		L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: In jüngster Zeit lediglich noch in der Lüneburger Heide und in der Südheide entdeckt. . Früher vielerorts im mittleren Teil des östlichen Tieflandes vorhanden gewesen, südlich bis an die Mittelgebirgsschwelle bei Braunschweig und Helmstedt	
Eisenfarbiger Samtfalter	<i>Hipparchia statilinus</i>	1			S					L, V	-		L: Heiden-/Magerrasen in und um das	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													UG nicht vorhanden; V: nur im östlichen Tiefland: Amt Neuhaus und Wendland. Ob noch im Gifhorner Raum? Vor 1900 offenbar bei Hannover und Bremen, vor 1945 noch bei Osnabrück.	
Hofdame	<i>Hyphoraia aulica</i>	1	1		S					L, V	-		L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: in NI nur noch im Nordosten. Einst wohl durch den Ostteil Niedersachsens bis in den Göttinger Raum hinein vorhanden gewesen, zumeist aber schon vor 1900 ausgestorben, so im Südteil des Berglandes	
Blassgelber Sprenkelspanner	<i>Hypoxystis pluviana</i>	1	0		S					N	-		Letzte Nachweise vor 1900, so im Südteil des Berglandes (Göttinger Raum).	
Sumpfporst-Rindeneule	<i>Lithophane lamda</i>	1	1		S					L, V	-		L: Sümpfe, Niedermoore, Ufer; V: nur im Tiefland von Ostfriesland bis in die Südheide.	
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2		II, IV	S					L, V	-		L: Sümpfe, Niedermoore, Ufer; V: rezente Vorkommen der Art in NI im Elberaum. Bis etwa 1965/1970 bestanden mehrere Vorkommen im Wendland. Letztes erlosch um 1998. Danach dort Ansiedlung.	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	0	II, IV	S					N	-		Einst im Bergland zwischen Göttingen und dem Südhazrand bis etwa 1945.	
Schwarzgefleckter Bläuling	<i>Maculinea arion</i>	3	1	IV	S					L, V	-		L: Fels-/Gesteinbiotop, Heiden-/Mager- rasen in und um das UG nicht vorhan- den; V: aktuelle Vorkommen im südlichen Bergland, vornehmlich Südhaz und Göt- tinger Raum. Einst auch im nördlichen Bergland und darüber hinausgehend bis etwa zur Aller.	
Schwarzblauer Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	1	II, IV	S					V	-		V: Rezent bei Hannover und an der Weser bei Uslar und an weiteren Stellen bis zur Landesgrenze nach Hessen. Restvorkommen bei Hannov. Ansiedlung bei Holzminden.	
Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	0	II, IV	S						-		Einst im Wesertal flussabwärts bis Holz- minden, hier bis etwa 1945. Soll auch mal bei Hildesheim und Gifhorn vorge- kommen sein.	
Zweifleckige Plumpeule	<i>Meganephria bimaculosa</i>	1	0		S					N	-		Seit über 100 Jahren nicht mehr beob- achtet. Wohl einst bei Hannover.	
Östlicher Großer Fuchs	<i>Nymphalis xanthomelas</i>	D	M		S					V	-		Offenbar nur sehr sporadisch von Osten her einfliegend. 2014 fotografiert im Landkreis Schaumburg. Vor über 50 Jah-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													ren in Braunschweig registriert.	
Heidebürstenbinder	<i>Orgyia antiquoides</i>	1	1		S					L	-		L: Heiden-/Magerrasen; V: Selten. Nur noch an wenigen Orten im südlichen Teil des Tieflandes, von der Ems im Westen bis zur Ise im Osten. 2007 auch bei Wilsede im Heidekreis. Im Norden einst bis etwa Bremervörde. Fehlt im Bergland	
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	0	IV	S					V	-		V: Einst im südlichen und mittleren Teil des Harzes. Letzte Vorkommen bestanden bis etwa 1965.	
Rußspinner	<i>Parocneria detrita</i>	1	0		S					V	-		Früher im östlichen Tiefland (Elbniederung, Lüneburger Raum). Zuletzt bei Gifhorn. Ob tatsächlich ausgestorben?	
Weidenglucke	<i>Phyllodesma ilicifolia</i>	1	0		S					V	-		V: Einzelne Nachweise noch nach dem 2. Weltkrieg bei Gifhorn und Osnabrück.	
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	2	IV	S						-		Bisweilen Einflug von Süden her. Keine dauerhaften Vorkommen! Mehrfach Raupenfunde.	
Sandthymian-Kleinspanner	<i>Scopula decorata</i>	1	0		S					N	-		Vor 1900 im Raum Hannover.	
Ginsterheiden	<i>Scotopteryx coerctica</i>	1	1		S					V	-		V: bei Munster (auf Truppenübungsplatz)	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Striemenspanner														
Eichenbusch- Vorfrühlingsseule	<i>Spudaea ruticilla</i>	1	1		S					V	-		V: nur noch Lüchow-Dannenberg	
Sandrasen- Braunstreifenspanner	<i>Synopsis sociaria</i>	0	0		S					N	-		Vor 1945 in der Lüneburger Heide und am Rand der Hannoverschen Moorgeest.	
Punktierter Baumflechten- Grauspanner	<i>Tephronia cremiaria</i>	1	1		S					L	-		an Flechten auf Holz, abgestorbenen Ästen, Holzbrettern. Raupen auch auf flechtenbestandenen Dachziegeln. Mehrfach nachgewiesen bei Hannover und Hildesheim. Zuletzt 2002. L: im UG und der näheren Umgebung keine geeigneten Habitate vorhanden, da nicht flechtenreich	
Gelber Hermelin	<i>Trichosea ludifica</i>	2	0		S					N	-		Im 19. Jahrhundert im Hildesheimer Wald beobachtet.	
Fichtenmoorwald-Erdeule	<i>Xestia sincera</i>	0	0		S					N	-		Vor 1945 im Hochharz nachgewiesen. Überraschend im Göttinger Raum um 1938.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Käfer	Coleoptera													
Kurzschröter	<i>Aesalus scarabaeoides</i>	1			S					V	-		V: Beschränkt auf das Amt Neuhaus und den Raum Hitzacker im Wendland. Aktuell in einem Waldgebiet im Nordosten Braunschweigs. Aus dem Umfeld auch Altfunde bis in die 1930er Jahre. Überdies 1934 auf den Hannoverschen Klippen an der Weser	
Genetzter Puppenräuber	<i>Calosoma reticulatum</i>	1	D		S					L, V, N	-		Bremer Raum, Heide; wahrs. Ausgest., bekannt sind Funde in NI vor 1960	
Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus</i>	1	0		S					N	-		N: Wohl bereits um 1950 ausgestorben.	
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1		II, IV	S					V	-		Aktuell mehrere Fundorte elbnah im Wendland. Die Vorkommen in Hannover stehen vor dem Erlöschen. In den letzten 25 Jahren auch noch in Wolfsburg und bei Sulingen.	
Deutscher Sandlaufkäfer	<i>Cylindera germanica</i>	1	0		S					N	-		N: in Niedersachsen ausgestorben	
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1		II, IV	S					N ?	-		Ausgestorben in NI? 1957 bei Lüneburg und 1975 im Gildehauser Venn	
Veränderlicher Edelscharrkäfer	<i>Gnorimus variabilis</i>	1			S						-		Mehrere Nachweise in den letzten drei Jahrzehnten. Beispielsweise in der Nähe des Jadebusens, bei Bremen und an der	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Elbe im Wendland und im Amt Neuhaus. Kommt auch im Bergland vor: zuletzt 2012 Fragmentfunde bei Uslar.	
Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	0	II, IV	S					V	-		V: zuletzt 1985 Funde bei Lüneburg, neuere Funde aus dem Raum Bremen	
Körnerbock	<i>Megopis scabricornis</i>	1			S						-		L: Bewohner alter urständiger Wälder, Lebensraum im UG und der Umgebung nicht vorhanden	
Mattschwarzer Maiwurmkäfer	<i>Meloe rugosus</i>	1			S					V	-		Umgebung Hameln und Alfeld	
Großer Wespenbock	<i>Necydalis major</i>	1			S					V	-		V: wenn überhaupt, dann nur noch im Landkreis Lüchow-Dannenberg, Wendland? Göttingen oder Elm?	
Panzers Wespenbock	<i>Necydalis ulmi</i>	1			S					V	-		Gegenwärtig nicht auszuschließen ist ein Vorkommen um 1900 im Braunschweiger Raum. Darauf gerichtete Angaben liegen vor.	
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2		II, IV !!	S						-		Brutbäume potenziell in der Umgebung des UG nicht vorhanden; V: Zerstreut im Bergland, in der sich anschließenden Bördenregion und im Nordosten des östlichen Tieflandes. Auch bei Verden. Im	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													westlichen Tiefland lediglich Nachweise bei Bremen, Bad Bentheim und Vechta. Ein Fundort an der Unterelbe.	
Südlicher Walzenhalsbock	<i>Phytoecia virgula</i>	1			S					V	-		V: Amt Neuhaus und Hitzacker	
Großer Goldkäfer	<i>Protaetia aeruginosa</i>	1			S					V	-		V: Nur aus der Göhrde im Landkreis Lüchow-Dannenberg bekannt.	
Purpurbock	<i>Purpuricenus kaehleri</i>	1			S					N	-		vor über 100 Jahren in H	
Spinnentiere	Arachnida													
Strand-Wolfsspinnne	<i>Arctosa cinerea</i>	1	0		S					N, L, V	-		V: Möglicherweise nur auf den Ostfriesischen Inseln zu finden, aber auch dort zuletzt vor 1990 nachgewiesen. Ob an der Elbe?	
Gerandete Wasserspinne	<i>Dolomedes plantarius</i>	1	1		S					L, V	-		L: Geeignete Habitate im und um das UG nicht vorhanden - stenök in Streu und Moos oligotropher bis mesotropher Moore bzw. Verlandungszonen; V: Bekannt ist nur ein rezentes Vorkommen westlich der Weser.	
Goldaugen-Springspinne	<i>Philaeus chrysops</i>	1	1		S					L, V	-		V: Lediglich in der Allerniederung bei Celle und in der Okerniederung bei Gifhorn gefunden. Beide Nachweise liegen schon rund 20 Jahre zurück.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Krebstiere	Crustacea													
Flusskrebs	<i>Astacus astacus</i>	1	1		S					V	-		V: Vornehmlich im Harz und am Südharzrand. Überdies mehrere sich fortpflanzende Bestände im Weser-Leinebergland. Nur diese Alt-Vorkommen sind streng geschützt. Früher südwärts der Aller, im Dümmer-Raum und im Osnabrücker Hügelland verbreitet. Bestände rekrutieren sich überwiegend aus Wiederansiedlungsprojekten. Zukunftsaussichten sind insgesamt als schlecht einzuschätzen.	
Sommer-Feenkrebs	<i>Branchipus schaefferi</i>	1			S					N	-		N: in NI ausgestorben	
Frühlings-Feenkrebs	<i>Tanyastix stagnalis</i>	1			S					L, V	-		V: Wohl nur an der Niederelbe zwischen Darchau (Amt Neuhaus) und dem Hühbeck (Wendland). Seit 1980 an drei Stellen gefunden, zuletzt 1994.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Schnecken	Gastropoda													
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1		IV	S					L	-		L: bewohnt pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben; V: Unzureichend bekannt. Diverse Fundorte im Bersenbrücker Land, im Bremer Raum und im Biosphärenreservat Elbtalaue sowie einzelne Fundorte bei Wolfsburg, Salzgitter, Hannover und im Wiehengebirge. Früher beispielsweise auch nahe des Zwischenahner Meeres;	
Muscheln	Bivalvia													
Flussperlmuschel	<i>Margaritifera margaritifera</i>	1			S					V	-		V: Nur im Lutter-Lachte-System im Landkreis Celle (Südheide) und in Restbeständen im Ilmenau-System im Landkreis Uelzen. Früher in der Nordheide. Bestand in der Lutter 2010: > 10.000 Individuen (vorwiegend weniger als 20 Jahre alt).	
Abgeplattete Teichmuschel	<i>Pseudanodonta complanata</i>	1			S					L	-		L: bewohnt die Unterläufe größerer Fließgewässer sowie Kanäle, seltener auch Randbereiche großer Seen; V: sehr zerstreut im südlichen und mittleren Abschnitt des Tieflandes von der Aller bis	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													zur Ems. Die südlichsten Nachweise befinden sich an der Schwelle zu den Mittelgebirgen. Fehlt im Nordwesten, in der Zevener Geest, in der Wümmeniederung und in weiteren Regionen des Tieflandes.	
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	1		IV	S					V	-		V: Zerstreut im Bergland und im Tiefland östlich einer Linie Peine-Lüneburg. Im westlichen Tiefland einzelne neuere Nachweise aus der Delme bei Bremen. und aus der Ems bei Weener. Aus Weser und Leine weitgehend und aus der Ems (so bei Weener) anscheinend vollständig verschwunden.	
Stachelhäuter	<i>Echinodermata</i>													
Sonnenstern	<i>Crossaster papposus</i>				S					L, V	-		L/V: Als Larve sicherlich überall in der Nordsee. Erwachsene kaum zu erwarten	
Pflanzen	<i>Spermatophyta</i>													
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	IV	S					V		-	V: derzeit nur noch einzelne Vorkommen im Dümmer-Raum, im Wendland und bei Bremen.	
Ästige Mondraute	<i>Botrychium</i>	2	1		S					V		-	V: Einzelne Vorkommen im östlichen Tief-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
	<i>matricariifolium</i>												land (Lüneburger Heide, Südheide) und bei Göttingen. Im Harz verschollen.	
Strand-Winde	<i>Calystegia soldanella</i>	1	1		S					L, V		-	L/V: Nur auf einigen der Ostfriesischen Inseln.	
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	2	IV	S					V		-	V: Sehr zerstreut und dabei fast nur im Bergland.	
Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	IV	S					N, V		-	N/V: Auf Borkum jahrweise in größerer Anzahl. Ansonsten wohl überall ausgestorben. Früher vielerorts im Tiefland und mitunter im Bergland. Der letzte Nachweis im niedersächsischen Binnenland stammt aus dem Jahr 1992 aus einem Moor bei Oldenburg.	
Wasser-Lobelia	<i>Lobelia dortmanna</i>	1	1		S					V		-	V: Lediglich noch einzelne natürliche Vorkommen in der Grafschaft Bentheim, bei Bremen und Bremerhaven sowie in der Südheide.	
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	2	IV	S					L		-	Der bundesdeutsche Schwerpunkt dieser atlantisch verbreiteten Wasserpflanze liegt in Niedersachsen. Hier werden basenarme, stehende oder langsam fließende Gewässer besiedelt, z. B. Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwässer, Grä-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													ben oder Bäche, V: vor allem im westlichen Niedersachsen in den Landkreisen Grafschaft Bentheim und Emsland (z. B. Ems- und Hasetal). Einzelne Vorkommen im östlichen Tiefland bei Celle, Wolfsburg und am Rand der Osteide bei Boden- teich.	
Schierlings-Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioidea</i>	1	1	IV	S					V	-		V: Weltweit nur am Unterlauf der Elbe vorhanden. In Niedersachsen nur noch an wenigen Stellen westlich und östlich Hamburgs	
Moltebeere	<i>Rubus chamaemorus</i>	1	2		S					V	-		V: Letzte Vorkommen im Bremer Umland.	
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	IV	S					V	-		V: Einzig noch am Rand der Nordheide bei Buchholz. Früher an weiteren Orten in Elbnähe und auch nahe der Unterweser.	
Prächtiger Dünnpfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>		R	IV	S					V	-		V: Nur an mehreren Stellen im Leinebergland bei Göttingen gefunden.	
Vielteilige Mondraute	<i>Botrychium multifidum</i>	2	0		S					L	-		L: Zergstrauchheiden und Borstgrasrasen	
Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	2	0	IV	S					L	-		L: auf sandigen, flachgründigen, wenig entwickelten, schwach sauren und nährstoffarmen Böden	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	0	IV	S					L	-		L: vorwiegend auf basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden	
Kleinblütige Küchenschelle	<i>Pulsatilla alba</i>	1	0		S					L, V	-		L, V: Rasen-, Fels- und Geröllfluren	
Frühlings-Küchenschelle	<i>Pulsatilla vernalis</i>	1	0		S					V	-		V: in planar-montaner Stufe Schwerpunktorkommen	
Moor-Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	1	0	IV	S					L	-		L: auf torfigen Substraten in nassen, nährstoffarmen, meist mesotrophen, mäßig sauren Zwischen- und Flachmooren, Moorwiesen, schlammige Schwingrasen, Torfmoospolster, Kleinseggenrasen	
Violette Schwarzwurzel	<i>Scorzonera purpurea</i>	2	0		S					L	-		L: Trocken- und Halbtrockenrase, basische(kalkhaltige und stickstoffarme Standorte	
Flechten	<i>Lichenes</i>										-			
Echte Lungenflechte	<i>Lobaria pulmonaria</i>	1	0		S					V	-		V: in montanen und hochmontanen, selten in der submontanen Stufe	



II.2 1. Vorprüfung der besonders geschützten Vogelarten (Abschichtung)

Legende:

grau die Art ist für das Vorhaben irrelevant

schwarz Vorkommen in Teilgebiet 1 & Teilgebiet 2 (nachgewiesen oder potenziell)

blau Vorkommen nur in Teilgebiet 1 (nachgewiesen oder potenziell)

grün Vorkommen nur in Teilgebiet 2 (nachgewiesen oder potenziell)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	-	?	I	B	-	-	-	-	V, L	-			
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	V		B	s	=	=	I	L	-			
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*		B	mh	>	=	I	L	-			
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*		B	mh	>	>	I	L	-			
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*		B	mh	=	>	I		Ng	PO	Ausweichhabitate vorhanden	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	II/2	B	mh	>	>	I	L	-			
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	-	*	II/1	B	-	-	-	-	L	-			
Gaugans	<i>Anser anser</i>	*	V	II/1 & III/2	B	mh	>	>	I	L	-			

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	?	*	II/1	B	nb	-	-	III	L	-			
Nonnen- oder Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	*	*	I	B	ss	>	>	I (III)	L	-			
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	?	*	I	B	nb	-	-	III	L	-			
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	*	*		B	s	>	>	I	V, L	-			
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R	*	II/1 & III/2	B	es	>	>	I	L	-			
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	II/1	B	s	>	>	I	L	-			
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	II/1 & III/2	B	s	<<	=	I	L	-			
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	II/1 & III/1	B	h	=	=	I	L	-			
Spießente	<i>Anas acuta</i>	3	1	II/1 & III/2	B	ss	<<	>	I	L	-			
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	2	II/1 & III/2	B	s	<<	=	I	L	-			
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	R	II/2	B	ss	>	>	I	L	-			
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	*	II/1 & III/2	B	s	>	<<	I	L	-			
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	II/1 & III/2	B	mh	>	>	I	L	-			
Bergente	<i>Aythya marila</i>	R	?	II/2 & III/2	B	es	>	=	I	L	-			
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	*	*	II/2	B	s	>	=	I	V, L	-			
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	II/2	B	s	>	>	I	V, L	-			

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		R		B									
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	*	R	II/2	B	ss	>	=	I	L	-			
Schwarzkopf- Ruderente	<i>Oxyura jamaicensis</i>	-	*		B	-	-	-	-	V, L	-			
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	2	0	I & II/2	B	s	<<	=	I	L	-			
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	II/1 & III/1	B	mh	(<)	<<	I	L	-			
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	*	3	II/2	B	mh	<<	>	I	L	-			
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	?	?	II/1 & III/1	B	nb	-	-	III	L	-			
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	3	II/2	B	mh	<<	=	I	L	-			
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	V	II/1 & III/2	B	h	=	=	I	L	-			
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*	*	II/2	B	mh	>	=	I	L	-			
Schwarzflügel- Brachschwalbe	<i>Glareola nordmanni</i>	-	?		B	-	-	-	-	V, L	-			
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	II/1 & III/2	B	mh	<<	=	I	L	-			
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	*	*	I	B	ss	>	>	I	V, L	-			
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	II/2	B	h	=	=	I	L	-			
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	*	II/2	B	mh	>	>	I	V, L	-			

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	*	*	II/2	B	mh	>	>	I	V, L	-			
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	*	*	II/2	B	mh	>	=	I	V, L	-			
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	R	R	II/2	B	es	>	>	I	V, L	-			
Steppenhuhn	<i>Syrhaptes paradoxus</i>	-	?		B	-	-	-	-	V, L	-			
Straßentaube	<i>Columba livia domestica</i>	?	*		B	nb	-	-	I		Ng	PO	Ausweichhabitate vorhanden	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	II/2	B	mh	=	>	I	L	-			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*		B	h	>	>	I		Bv in 2 Ng in 1	NW in 2 PO in 1	Ausweichhabitate vorhanden	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	II/2	B	h	>	<<	I		Ng	PO	Ausweichhabitate vorhanden	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3		B	mh	<<	=	I	L	Bv	PO		ja
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*		B	h	=	=	I		Ng	PO	keine Beeinträchtigung	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*		B	h	>	=	I	L	Ng	PO	Ausweichhabitate vorhanden	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V		B	mh	<<	=	I	L	-			
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	II/2	B	h	(<)	<<	I		Bv	NW		ja
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3		B	h	(<)	<<	I		Ng	PO	keine Beeinträchtigung, da die Art das UG auch weiterhin als Ng nutzen wird	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	VS-RL	BArSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V		B	h	(<)	<<	I		Ng	PO	keine Beeinträchtigung, da die Art das UG auch weiterhin als Ng nutzen wird	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V		B	h	(<)	<<	I	L	-			
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	3	3		B	h	(<)	<<	I	L	-			
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*		B	h	=	=	I	L	-			
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*		B	mh	>	=	I	L	-			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*		B	h	=	=	I		Bv	NW	keine Beeinträchtigung	
Trauerbachstelze	<i>Motacilla yarellii</i>	R	?		B	es	>	>	I	V, L	-			
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*		B	mh	=	=	I	V, L	-			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*		B	h	=	=	I		Bv	NW	Ausweichhabitate vorhanden	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*		B	h	>	=	I	L	-			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*		B	h	=	=	I	L	-			
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	*	R		B	mh	=	>	I	L	-			
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	V		B	h	=	=	I	L	-			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*		B	h	>	=	I		Bv	NW	Ausweichhabitate vorhanden	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	V		B	h	<<	=	I	L	-			
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2		B	mh	<<	=	I	L	-			

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	*		B	s	<<	>	I	L	-			
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1		B	s	(<)	<<<	I	L	-			
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	1		B	mh	=	=	I	L	-			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	II/2	B	h	>	=	I		Bv	NW	keine Beeinträchtigung	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	II/2	B	h	>	=	I		Ng	PO	Ausweichhabitate vorhanden	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	II/2	B	h	=	=	I		Ng	PO	Ausweichhabitate vorhanden	
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	?	II/2	B	-	-	-	-	V, L	-			
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	II/2	B	h	=	=	I		Ng	PO	Ausweichhabitate vorhanden	
Seidensänger	<i>Cettia cetti</i>	-	?		B	-	-	-	-	V, L	-			
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3		B	mh	<<	=	I	L	-			
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	*	*		B	s	>	>	I	L	-			
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*		B	h	>	=	I	L	-			
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*		B	h	<<	=	I	L	-			
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	V		B	h	=	=	I	L	-			
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*		B	h	<<	=	I	L	Bv	PO	Ausweichhabitate vorhanden	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*		B	h	<<	=	I	L	Bv	PO	Ausweichhabitate vorhanden	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	V		B	h	=	=	I	L	Bv	PO		ja

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	VS-RL	BArSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		B	h	>	>	I		Bv	NW	Ausweichhabitate vorhanden	
Grünlaubsänger	<i>Phylloscopus trochiloides</i>	R	?		B	es	>	>	I	L	-			
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	3		B	h	=	<<	I	L	-			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*		B	h	>	=	I	L	Bv	PO	Ausweichhabitate vorhanden	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*		B	h	=	=	I	L	Bv	PO	Ausweichhabitate vorhanden	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*		B	h	>	=	I	L	-			
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*		B	h	>	=	I	L	-			
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	3		B	h	<<	=	I	L	-			
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hipoleuca</i>	*	3		B	h	<<	=	I	L	-			
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	*	*		B	s	>	>	I	L	-			
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*		B	h	=	=	I	L	Bv	PO	Ausweichhabitate vorhanden	
Sumpfschneise	<i>Parus palustris</i>	*	*		B	h	=	=	I	L	Bv	PO	Ausweichhabitate vorhanden	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	*		B	h	=	=	I	L	Bv	PO	Ausweichhabitate vorhanden	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*	*		B	h	>	=	I	L	-			
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*		B	h	>	=	I	L	-			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*		B	h	>	=	I	L	Bv	PO	Ausweichhabitate vorhanden	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*		B	h	>	=	I	L	Bv	PO	Ausweichhabitate vorhanden	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	VS-RL	BArSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*		B	h	>	=	I	L	-			
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*		B	h	>	=	I	L	-			
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*		B	h	=	=	I	L	Bv	PO	Ausweichhabitate vorhanden	
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	*	*		B	s	>	>	I	L	-			
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	3		B	mh	<<	=	I	L	-			
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	3	I	B	h	<<	=	I	L	-			
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	II/2	B	h	=	=	I	L	-			
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	II/2	B	h	=	=	I		Bv	NW	Ausweichhabitate vorhanden	
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	V		B	mh	=	=	I	V, L	-			
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	II/2	B	h	=	=	I		Ng	PO	Ausweichhabitate vorhanden	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	II/2	B	mh	<<	>	I	L	-			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	*	*	II/2	B	h	>	=	I	L	Ng	PO	keine Beeinträchtigung	
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	*	*	II/2	B	mh	>	=	I	V, L	-			
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*		B	mh	>	>	I	V, L	-			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	II/2	B	h	<<	=	I		Bv	PO		ja
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		B	h	(<)	<<	I		Bv	NW		ja
Feldperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		B	h	(<)	<<	I		Ng	PO		ja

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*		B	h	=	=	I		Bv	NW	Ausweichhabitate vorhanden	
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	0		B	-	-	-	-	L	-			
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	V		B	h	>	=	I	L	-			
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	*	*		B	h	>	=	I		Bv	NW	Ausweichhabitate vorhanden	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V		B	h	=	=	I					
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*		B	mh	=	=	I	L	-			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3		B	h	(<)	<<	I					
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*		B	mh	>	>	I	L				
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*		B	mh	>	=	I	L				
Dompfaff, Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*		B	h	>	=	I	L				
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothr.</i>	*	V		B	h	=	=	I	L				
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V		B	h	<<	=	I		Bv	PO		ja
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	3	1		B	mh	<<	=	I	V, L				
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	3	*		B	H	(<)	=	I					



Anhang III: Fotodokumentation



[A] Fläche nördl. Renkenberge; Maisacker



[B] Fläche nördl. Renkenberge; Waldrand



[C] Fläche nördl. Renkenberge; Gehölz am Siedlungsrand



[1] Westl. Renkenberge; Graben



[2] Westl. Renkenberge; Graben



[3] Blick nach Norden



[4] Feldweg nach Renkenberge, Richtung Nordost



[5] Blick nach Norden



[6] Feldweg nach Renkenberge, Richtung Nordost



[7] Ortseingang Renkenberge



[8] Hofstelle im Nordostbereich



[9] Stall- und Wirtschaftsgebäude Nordostbereich



[10] leerstehendes Wirtschaftsgebäude



[11] leerstehendes Wirtschaftsgebäude



[12] straßenbegleitender Graben

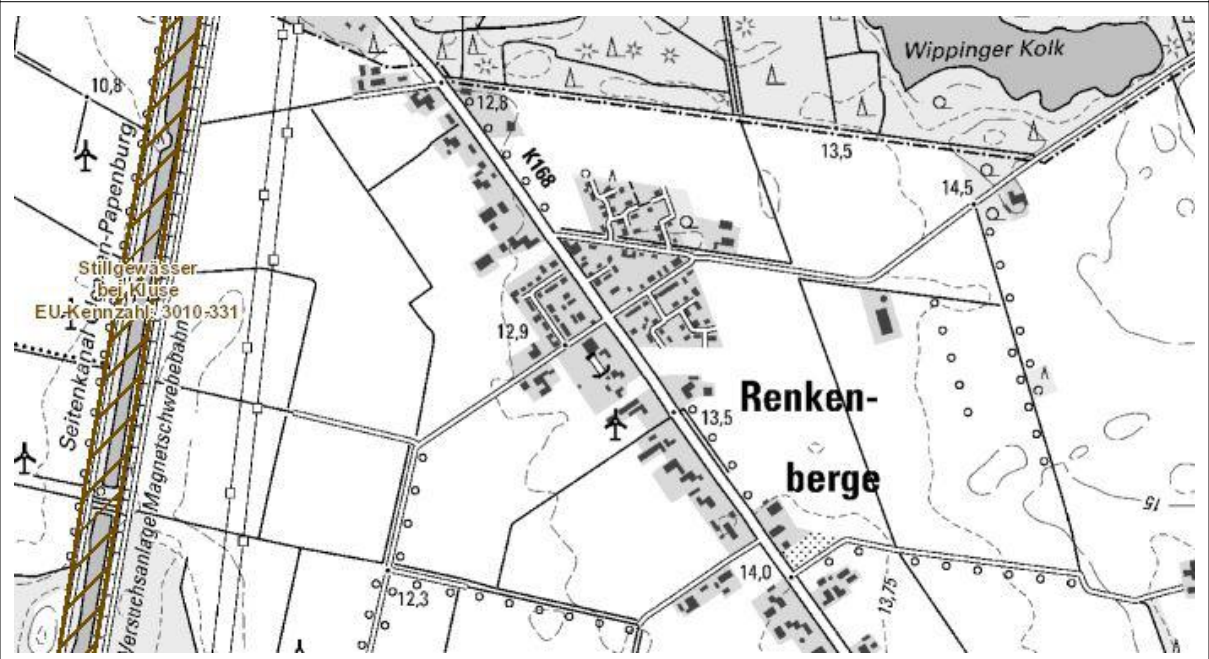


Anhang IV: Lage der Schutzgebiete⁷⁶

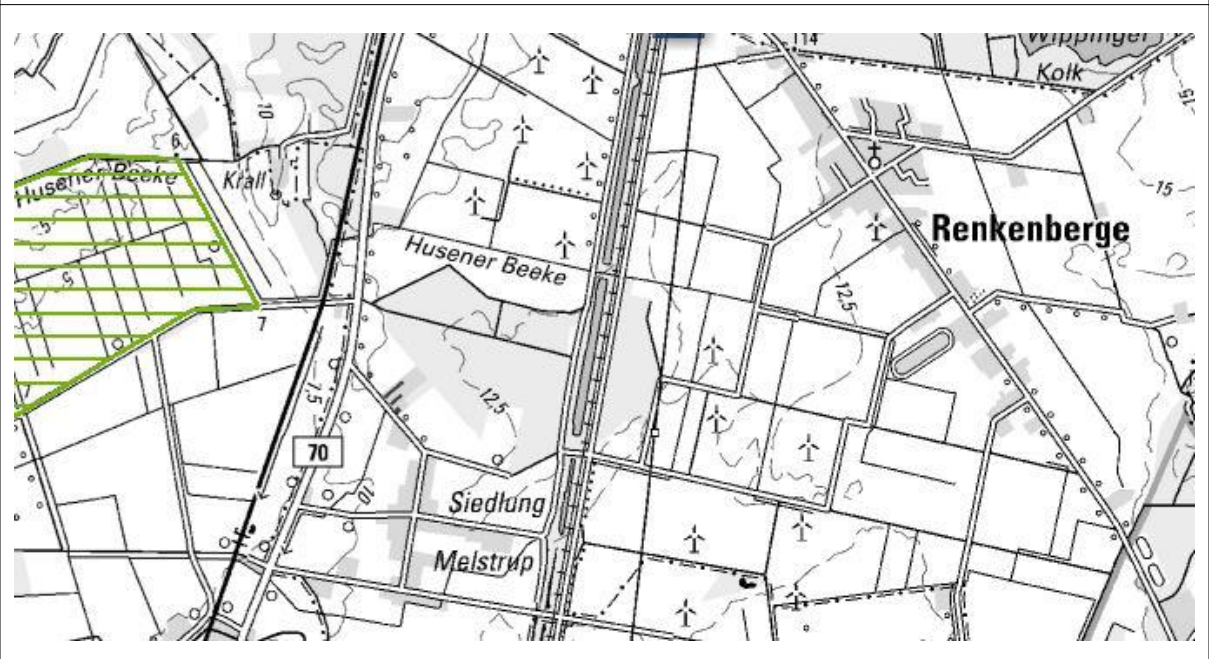
⁷⁶ Quelle: Umweltkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums in Hannover (Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung: <http://www.umwelt.niedersachsen.de>)



Lage des FFH-Gebietes DE-3010-331

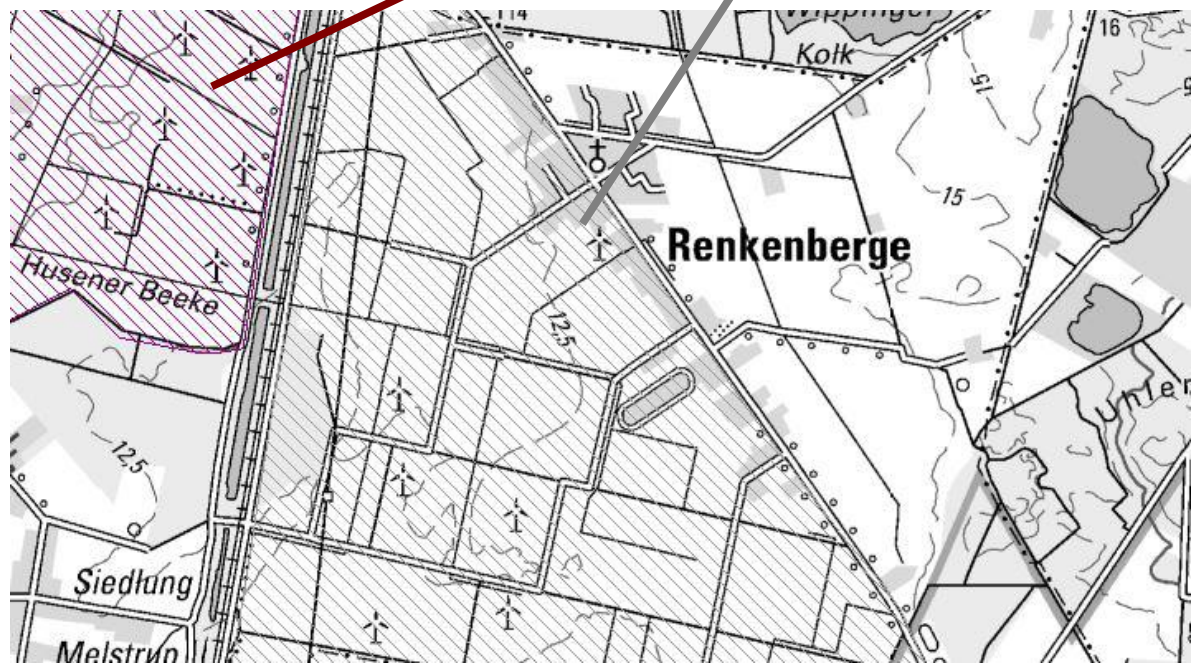


Lage des Vogelschutzgebietes DE-2909-401





Für Gastvögel wertvolle Bereiche (nationale Bedeutung bzw. Status offen)



Für Brutvögel wertvolle Bereiche (Status offen)

